

Sozialwissenschaft

**DISKUSSION VOR VERSCHLOSSENER TÜR:
AUSEINANDERSETZUNGEN ZUR EUROPA-
IDEOLOGIE IN DER TÜRKEI
IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANTRAG
AUF BEITRITT ZUR EG 1986 - 1987**

Dissertation zur Erlangung
des Doktorgrades Dr. phil.
der Universität Bremen

Vorgelegt von
Ibrahim Atakli

Hauptberichterstatterin: Prof. Dr. Michaela von Freyhold
Mitberichterstatter : Prof. Dr. Hagen Lichtenberg

Gliederung	Seite
1. Einleitung	3
2. Die Vorgeschichte der Verwestlichungspolitik	8
3. Von der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EWG bis zum Beitritts-gesuch der Türkei	12
3.1. Vollmitgliedschaft	13
3.2. Assoziationsorgane	14
3.3. Zollunion	16
3.4. Finanzprotokoll	17
3.5. Freizügigkeit für die Arbeitnehmer	18
3.5.1. Der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 2/76	20
3.5.2. Der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80	21
3.6. Chronologie der EWG-Türkei Beziehungen	23
4. Darstellung der für die Untersuchung relevanten Themen in der Europadiskussion	27
4.1. Politische Forderungen Europas	27
4.2. Minderheiten- und Menschenrechte	32
4.3. Demokratisierung und Kurdenfrage	37
4.4. Programme der Parteien bezüglich der EG	41
5. Die empirische Fragestellung	46
6. Material und Methode der empirischen Analyse	48
6.1. Überblick: türkische Medien	48
6.2. Charakteristika der analysierten Zeitungen	50
6.3. Die Materialsichtung	53

6.4. Die Vorgehensweise	53
7. Auswertung und Interpretation der Ergebnisse	54
7.1.1. Überblick: Die Häufigkeitstabelle der Artikel zu den Themen und Zeitungen	54
7.1.2. Die Themen: Überblick	54
7.2. Detailauswertung der Aussagen	60
Ad 1: Türkei drängt auf Beantragung zur Vollmitgliedschaft in der EG	60
Ad 2: Claude Cheysson besucht die Türkei	64
Ad 3: Beschreibung der Verhandlungsgegenstände und der diplomatischen Prozesse	69
Ad 4: Gescheiterte Anwendung der Freizügigkeit für die Arbeitnehmer	77
Ad 5: Deutschland als Partner der Türkei in der EG	86
Ad 6: Griechenland als Gegner der Türkei in der EG	100
Ad 7: Reaktionen auf die EntschlieÙung zu einer politischen Lösung der armenischen Frage	117
Ad 8: Demokratiedefizite der Türkei und die EG	137
Ad:9: Die Verbindungen zum Islam und die EG	155
Ad 10: Staatskrise in der Türkei und der Weg in die EG	167
8. Zusammenfassung	199
9. Literaturhinweise	212

1. Einleitung

Am 14. April 1987 beantragte die Regierung der Türkei gemäß Artikel 237 des EWG-Vertrages, Mitglied der Gemeinschaft zu werden.

Artikel 237 des EWG-Vertrages, der die Aufnahme weiterer Mitglieder regelt, stellt fest: "Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt..."

Die Qualifizierung des Ausdrucks "europäischer Staat" bezeichnet Absatz 5 der Präambel der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 durch eine Anzahl von Merkmalen näher:

"entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg einer kollektiven Garantie gewisser in der universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen..."

Die hier genannten Grundlagen spiegeln das Bild von einem europäischen Rechtsstaat wider, der sich auf Demokratie und Freiheit gründet.

Es stellt sich die Frage, ob die Türkei eigentlich ein europäischer Staat im Sinne von Artikel 237 EWG-Vertrag ist. Diesbezüglich ist von Bedeutung, ob die Türkei "vom gleichen Geiste beseelt" ist, wie die anderen europäischen Staaten und ob sie mit diesen "ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes" besitzt.

"Vorherrschaft des Gesetzes zu besitzen", ist einer der wichtigsten Aspekte der europäischen Rechtsstaaten. Die Herrschaft der Gesetze garantiert Schutz vor willkürlichen Diskriminierungen durch den Staat. Gleichheit vor dem Gesetz garantiert die Überlegenheit der gesetzmäßigen Herrschaft statt der willkürlichen Herrschaft von Menschen.

In langwierigen Verhandlungen bemüht sich die türkische Regierung darum, die volle Aufnahme der Türkei in die Europäische Gemeinschaft zu erreichen. Diese Verhandlungen sind begleitet von einer öffentlichen Diskussion in der Türkei, in der sich Politiker und Journalisten dazu äußern, was die Türkei von einer Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft ökonomisch, politisch und kulturell zu erwarten hat, was sich in der Türkei verändern muß, um die Aufnahme zu beschleunigen bzw. um die Türkei auch in ihren inneren Verhältnissen zu einem 'vollwertigen' Mitglied der Europäischen Gemeinschaft

zu machen und was an der Türkei heute 'europäisch' oder eher 'asiatisch' ist.

In dieser Diskussion um den Europabeitritt wird deutlich, inwiefern die politische Kultur in der Türkei mit der europäischen übereinstimmt oder von ihr abweicht, wie diese Differenz oder Ähnlichkeit von verschiedenen politischen Gruppierungen bewertet wird, und wie sie in diesem Zusammenhang die Identität der Türkei bestimmt.

Dies herauszuarbeiten ist das Ziel der vorliegenden Dissertation.

Über die Europadiskussion in der Türkei gibt es bislang keine Untersuchung. Über die Geschichte der bisherigen Verwestlichung der Türkei gibt es dagegen relativ viele Literaturbeiträge; z.B. das Buch "Türkisierung, Islamisierung, Modernisierung und der richtige Weg"¹ von Ziya Gökalp im Jahr 1918 und nach der Gründung der Republik untersucht Niyazi Berkes "die Frage der Verwestlichung in der politischen Kultur der Türken"².

Diese Quellen sind für die vorliegende Arbeit dort von Interesse, wo die gegenwärtige Diskussion an historischen Erfahrungen und Überlieferungen anknüpft.

Analysen über die Parteien und die Wirtschaftsstruktur der Türkei gibt es mehrere, z.B. untersucht Tarik Zafer Tunaya die Geschichte der

¹ Gökalp, Türklesmek, Islamlasmak, Cagdaslasmak ve dogru yol (Türkisierung, Islamisierung, Modernisierung und der richtige Weg), Istanbul 1976

² Berkes, türk düşününde bati sorunu (die Frage des Westens im türkischen Denken), Ankara 1975

"politischen Parteien der Türkei"³ von Anfang 1900 bis heute. Gülten Kazgan vergleicht die Wirtschaftsstruktur der Türkei mit den Ländern der EG und die Wirtschaftsbündnisse: "Gemeinschaft und die Türkei in 100 Fragen"⁴.

Es gibt auch Studien über die Grundlinien der Mittelmeerpolitik der Europäischen Gemeinschaft. z.B. "Die Europäische Gemeinschaft und der Mittelmeerraum"⁵, eine Studie über die Folgen der Erweiterung der Gemeinschaft für die Mittelmeerländer und die Gemeinschaft selbst.

Die Arbeit will diese wirtschaftspolitischen Analysen nicht weiterführen, sondern sie lediglich zur Einschätzung der ideologischen Auseinandersetzungen mit heranziehen.

Der erste Teil dieser Arbeit, die Vorgeschichte der Verwestlichungspolitik, handelt von der Reformgesetzgebung von 1839 im Osmanischen Reich. Die Reformen von 1839 stellen die Politik der Verwestlichung des Osmanischen Reiches dar. Einerseits kündigen die Reformen zum ersten Mal die Einhaltung der Menschenrechte an, um eine Annäherung an den westlichen Rechtsstaat zu erreichen. Andererseits betonen sie, daß die Vorschriften des Koran und die heiligen Gesetze befolgt werden müssen.

³ Tunaya, Türkiye'de Siyasal Partiler (die politische Parteien in der Türkei, 3 Bände), Istanbul 1984, 1986, 1989

⁴ Kazgan, 100 soruda Ortakpazar ve Türkiye (Gemeinschaft und die Türkei in 100 Fragen), Istanbul 1973

⁵ Die Europäische Gemeinschaft und der Mittelmeerraum Europäische Dokumentation, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1985

Der zweite Teil schließlich gibt einen Überblick über den Inhalt des Assoziierungsabkommens von 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. 1972 unterzeichnete sie das Zusatzprotokoll zu dem Assoziierungsabkommen. Das Abkommen regelt die Verpflichtungen und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien von der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EG bis zum Beitrittsgesuch der Türkei.

Bei der empirischen Untersuchung handelt es sich um die Frage des Beitritts und seiner Hindernisse im Spiegel der türkischen Presse: Wie diese Frage diskutiert wurde, wie in den Zeitungen die Türkei gesehen wird, wie Europa verstanden wird und wie mit der Forderung der EG an die Demokratisierung der Türkei umgegangen wird.

Der Analyseteil beinhaltet zunächst tabellarisch die Anzahl der Artikel zu den Themen und Zeitungen. Dieser Analyse folgt ein Überblick über die einzelnen Themen und eine Auswertung der einzelnen Artikel sowie eine Beschreibung der politischen Zusammenhänge, die in diesen Artikeln bearbeitet oder verschleiert werden.

2. Die Vorgeschichte der Verwestlichungspolitik

Das Osmanische Reich ist nicht nur bis ins 18. Jahrhundert der Angstgegner, sondern auch, und erst recht in den letzten beiden Jahrhunderten, ein Teil Europas gewesen. Schon Heinrich der IV. von Frankreich (1553 - 1610) sah in dem von ihm projizierten europäischen Rat auch einen Sitz für den türkischen Sultan vor. In der Türkei selbst datiert die bewußte Anstrengung, sich europäischen Gepflogenheiten teilweise anzupassen, bis auf Sultan Mehmed I. (1413 - 1421) zurück, der auf die Übernahme westlicher Wissenschaft drängte. Je deutlicher ab dem 18. Jahrhundert die wachsende militärische Überlegenheit des Westens wurde, umso dringlicher wurde die Frage, ob man der Westen nicht als Vorbild dienen sollte. Dies gilt besonders für die als "Tulpenzeit" (1718-1730) bekannte Periode. Die Lebensformen der Osmanischen Sultane zu dieser Zeit wurden durch die Verwestlichung geprägt und mit dem Bild der Tulpe verknüpft (nach dem Vorbild des europäischen Adels begannen die Sultane Tulpengärten für ihre Vergnügungen anzulegen).

Ein anderer Versuch war die sogenannte Revolution von "Hut und Gabel-Messer" Ende des 18. Jahrhunderts. Wesentliche Veränderungen dieser Zeit waren:

"Hutrevolution" (Hut anstatt Fez zu tragen);
 Kleiderrevolution (Jacke und Hose zu tragen); die Verpflichtung, lange Bärte zu rasieren, welche auch für den Pascha galt. Großwesire wurden Minister, und die Ministerien trugen europäische Namen; das Aufhängen des Pascha-Bildes in allen Räumen der

Staatsbehörden; die Verpflichtung der Staatsmänner, an Ballabenden teilzunehmen; die Verpflichtung im Schloß, Gabel und Messer zu benutzen; der Versuch, Wohnviertel auf der Grundlage von Plänen zu erstellen; die Entsendung von Studenten nach Europa; die Gründung der medizinischen und militärischen Hochschulen in französischer Sprache; das Bauen von Krankenhäusern und die Einführung der allgemeinen Grundbildung".⁶

Obwohl das Osmanische Reich um 1789 noch einen Teil des europäischen Bodens besaß, wurde es von den Prinzipien der "Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" der Französischen Revolution nicht beeinflußt.

Erst im 19. Jahrhundert versuchte das Osmanische Reich, mit der ersten Reformgesetzgebung (Gülhane Hatti Hümayunu) vom 3. November 1839 einen kleinen Schritt in Richtung Rechtsstaat zu gehen:

Das Dekret beginnt mit der Erklärung, daß zu den goldenen Zeiten, als das Reich an Kraft und Größe wuchs und den höchsten Grad des Wohlbefindens und Gedeihens erreicht hatte, die Menschen dem Gesetz gehorchten, "so daß in den ersten Zeiten des Ottomanischen Reiches die glorreichen Vorschriften des Koran und die Gesetze des Reiches eine immer befolgte Regel waren".⁷

Außerdem seien die Ursachen für die Armut seit hundertfünzig Jahren bis zur Ankündigung des Dekrets,

⁶ Avcioglu, Türkiye'nin düzeni/Dün, bugün, yarin (Die Gesellschaftsordnung der Türkei/Gestern, heute, morgen) 1974, S. 77-78

⁷ Jasmund, J. v.: Aktenstücke zur orientalischen Frage 1856, Bd. II. S. 483

"daß man aufgehört hat, sich gemäß dem heiligen Gesetze oder den Verordnungen, die daraus hergeleitet sind, zu verhalten...Denn so ist es, daß ein Reich ganz seinen Halt verliert, wenn in demselben die Gesetze nicht mehr beachtet werden".⁸

Die Gesetze, die hier genannt werden, beziehen sich auf das islamische Rechtssystem (scheria). Dies bedeutet, daß mit dem Begriff "Reich" kein Rechtsstaat im eigentlichen Sinne verstanden wurde.

In der Mitte des Textes sind jedoch die Spuren der Menschen- und Bürgerrechtserklärung der Französischen Revolution von 1789 zu erkennen.

"...durch neue Institutionen, den Provinzen, welche das Ottomanische Reich bilden, soll die Wohltat einer guten Verwaltung etabliert werden.

Diese Institutionen sollen hauptsächlich drei Punkte umfassen: die Garantien, welche unsern Untertanen eine vollständige Sicherheit ihres Lebens, ihrer Ehre und ihrer Güter gewähren; einen regelmäßigen Modus, die Steuern zu verteilen und zu erheben; einen ebenfalls regelmäßigen Modus für die Aushebung der Soldaten und die Dauer des Militärdienstes".⁹

Durch diese Institutionen versuchte das Reich, sich zu einem europäischen Rechtsstaat zu wandeln.

"Alles zusammengefaßt zeigt sich, daß es ohne die verschiedenen Gesetze, deren Notwendigkeit dargelegt wird, für das Reich weder Reichtum noch Kraft, noch Glück noch Ruhe gibt".¹⁰

Das bedeutet, daß alle Hoffnungen zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes mit den hier angekündigten neuen Institutionen und der Verwaltung verbunden wurden.

⁸ Ebenda, S. 483

⁹ Ebenda, S. 483

¹⁰ Ebenda, S. 484

"Indem sich diese kaiserlichen Gnadenakte auf alle unsere Untertanen, welcher Religion oder Sekte sie auch angehören mögen, erstrecken, sollen alle gleichmäßig daran Teil haben. Es ist also den Bewohnern des Reichs für ihr Leben, ihre Ehre und ihren Besitz von uns eine vollkommene Sicherheit zu gewährleisten, wie sie auch das heilige Wort unseres Gesetzes verordnet... Die gegenwärtigen Institutionen haben kein anderes Ziel, als das Wiederaufblühen der Religion, der Regierung, der Nation und des Reiches".¹¹

Eines der Hauptziele dieser Reformen von 1839 war eine Annäherung an den Westen, um dessen Struktur der Ökonomie erreichen zu können. Versprochen wurde die Einhaltung der Menschenrechte, die Einführung einer öffentlichen Gerichtsbarkeit und die Gleichstellung der verschiedenen Religionen vor dem Gesetz und in der Schule. Von einem modernen Staat war dieses Sultanat damit aber immer noch weit entfernt. Bis zu ihrem Ende verfahren die Sultane nach dem Motto, man dürfe dem Volk nicht zuviel Freiheit geben, wenn man den Staat retten will.

¹¹ Ebenda, S.485

3. Von der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EWG bis zum Beitrittsgesuch der Türkei

Artikel 238 (Assoziierung mit dritten Staaten und Organisationen) des EWG-Vertrages bekundet die Möglichkeit, daß "die Gemeinschaft mit einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation Abkommen schließen kann, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen. Diese Abkommen werden nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, einstimmig vom Rat geschlossen".¹²

Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei wurde am 12. September 1963 von der Regierung der Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG sowie der Gemeinschaft andererseits auf der Grundlage des Artikels 238 des Römischen Vertrages zur Gründung der EWG unterzeichnet.¹³

Ziel des Assoziierungsabkommens (Art. 2), das am 1. Dezember 1964 inkraft trat, ist die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

¹² Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 25. März 1957, in: Bundesgesetzblatt 1957 II, S. 753

¹³ vgl. Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei vom 12. September 1963, in: Bundesgesetzblatt 1964 II, S. 509

Nach Absatz 3 des gleichen Artikels umfaßt die Assoziation eine Vorbereitungs-, Übergangs- und Endphase.

Die Vorbereitungsphase (Art. 3) soll der Türkei ermöglichen, ihre Wirtschaft mit Hilfe der Gemeinschaft zu festigen. Sie soll fünf Jahre dauern.

Die Übergangsphase (Art. 4) umfaßt die schrittweise Errichtung einer Zollunion zwischen der Türkei und der Gemeinschaft und die Annäherung der Wirtschaftspolitiken. Die Übergangsphase darf nicht länger als zwölf Jahre dauern.

Die Endphase (Art. 5) beschreibt die Zollunion, die die Wirtschaftspolitiken der Vertragsparteien erfüllt.

3.1. Vollmitgliedschaft

Die Länder, die aus bestimmten Gründen nicht Mitglied der EG werden können, schließen mit der EG einen Assoziierungsvertrag. Auch die Türkei hat mit der EG einen Assoziierungsvertrag unterzeichnet, der die Beziehungen besonderer Art zwischen der Gemeinschaft und der Türkei begründet. Er umfaßt neben einem Handelsabkommen auch die Errichtung einer Zollunion und eine teilweise Einbeziehung der Türkei in die Arbeit der EG. Die Assoziierung bildet die Vorstufe zu einem späteren EG-Beitritt der Türkei.

Artikel 28 desselben Abkommens sieht vor: "Sobald das Funktionieren des Abkommens es in Aussicht zu nehmen

gestattet, daß die Türkei die Verpflichtungen aus dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft vollständig übernimmt, werden die Vertragsparteien die Möglichkeit eines Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft prüfen".¹⁴

Die Türkei stellte ihren Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EWG, ohne in der Endphase der Assoziation zu prüfen, ob ein türkischer Beitritt zur Gemeinschaft möglich ist.

3.2. Assoziationsorgane

Die Assoziationsorgane bestehen aus Assoziationsrat, Assoziationsausschuß, Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen und dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuß EWG-Türkei.

Artikel 6, 22, 23, 24, 25 und 27 des Assoziierungsabkommens bestimmen die Aufgaben der Assoziationsorgane.

Nach Artikel 6 ist der Assoziationsrat das höchste gemeinsame Gremium des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei, um die Anwendung und schrittweise Entwicklung der Assoziationsregelung sicherzustellen.

Gemäß Artikel 22 ist der Assoziationsrat befugt, für die Verwirklichung der Ziele des Abkommens, Beschlüsse zu fassen. Er kann den beiden Vertragsparteien auch Empfehlungen übermitteln.

¹⁴ Ebenda, S. 509

Nach Artikel 23 desselben Abkommens handelt der aus Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission der Gemeinschaft einerseits und Mitgliedern der türkischen Regierung andererseits bestehende Assoziationsrat einstimmig.

Artikel 25 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei räumt ein, nach Anrufung durch eine Vertragspartei jede Streitigkeit in Bezug auf Anwendung oder Auslegung des Abkommens beizulegen, oder die Streitigkeit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder irgend einem anderen bestehenden Gericht zu unterbreiten.

Mit Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/64, gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens, erließ der Assoziationsrat am 1. Dezember 1964 eine Geschäftsordnung.

Der Assoziationsrat kann nach Absatz 3 und 4 des gleichen Artikels jegliche Ausschüsse einsetzen, die geeignet sind, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, seine Beratungen vorzubereiten, sich mit allen Fragen, mit deren Prüfung ihn der Assoziationsrat betraut hat, zu befassen und allgemein die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderliche Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Für diese Aufgaben gründete der Assoziationsrat mit Beschluß Nr. 3/64 einen Assoziationsausschuß und mit Beschluß Nr. 2/69 einen Ausschuß für die Zusammenarbeit im Zollwesen. Der Assoziationsrat

bestimmt die Aufgaben und die Zuständigkeit dieser Ausschüsse.

Mit Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/65, gestützt auf Artikel 27 des Assoziierungsabkommens, wurde am 17. September 1965 der gemischte Parlamentarische Ausschuß EWG-Türkei gegründet, der aus allen europäischen und türkischen Parlamentariern besteht, um die erforderliche Zusammenarbeit zwischen dem europäischen und dem türkischen Parlament zu erleichtern.

Das europäische Parlament beschloß am 22. Januar 1982, das Mandat seiner Mitglieder im gemischten Parlamentarischen Ausschuß für die Assoziation EWG-Türkei bis zur Abhaltung allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahlen zur Großen Türkischen Nationalversammlung und deren Konstituierung nicht zu erneuern. Der gemischte parlamentarische Ausschuß EWG-Türkei tagte erst im Januar 1989 in Straßburg wieder.

3.3. Zollunion

In der Zollunion vereinbaren die Mitgliedstaaten zusätzlich zum gegenseitigen Zollabbau einen gemeinsamen Außenzoll gegenüber Drittländern. Sie verzichten also zugunsten einer gemeinsamen auf eine nationale Außenzollhandelspolitik; es entsteht ein Wirtschaftsgebiet mit einer einheitlichen Zollmauer nach außen, wie es z.B. die EG seit 1968 verwirklicht.

Das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen wurde 1969 zwischen der Gemeinschaft und der Türkei für den Übergang zur Übergangsphase am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet.¹⁵

Das Zusatzprotokoll, das am 1. Januar 1973 inkraft trat, soll vor allem die geplanten Schritte zur Errichtung der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei innerhalb von 22 Jahren bis 1995 verwirklichen.

Auf der Tagung des Assoziationsrates im Dezember 1976 jedoch unterstrich die türkische Delegation das Defizit der Handelsbilanz der Türkei gegenüber der Gemeinschaft; sie beantragte darüber hinaus das Einfrieren der Verpflichtungen, die sich für die Türkei aus dem Zusatzprotokoll ergaben.¹⁶

3.4. Finanzprotokoll

Um den Aufbau der türkischen Wirtschaft während der Vorbereitungsphase zu festigen und künftige Verpflichtungen in der Übergangs- und Endphase erfüllen zu können, wurde Wirtschaftshilfe im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehen.

Die Einzelheiten dieser EG-Wirtschaftshilfe für die Türkei sind im vorläufigen Protokoll und im Finanzprotokoll geregelt, die dem Assoziierungsabkommen anliegen.

¹⁵ vgl. Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei vom 23. November 1970, in: Bundesgesetzblatt 1972 II, S. 433

¹⁶ vgl. Zehnter Gesamtbericht der EG 1976, Ziff. 504

Das erste Finanzprotokoll für die Vorbereitungsphase sah einen Betrag in Höhe von 175 Millionen RE (Rechnungseinheiten) vor, der im Laufe von fünf Jahren (1964-1969) nach Inkrafttreten des Abkommens überwiesen werden sollte.

Das zweite Finanzprotokoll, das ebenfalls mit dem Zusatzprotokoll am 23. November 1970 unterzeichnet wurde, sah die Bereitstellung eines Betrages von 195 Millionen RE für die türkische Wirtschaft im Zeitraum von 1973 bis 1976 vor. Dies war gebunden an das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls.

Das dritte Finanzprotokoll, das am 31. Oktober 1981 ablief, war am 12. Mai 1977 zwischen der EWG und der Türkei in Brüssel unterzeichnet worden. Vorgesehen war die Gewährung von Mitteln in Höhe von 310 Millionen ECU, davon 220 Millionen ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts und 90 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank.

Höhe und Struktur des vierten Finanzprotokolls wurden am 19. Juni 1981 festgelegt. Das vierte Finanzprotokoll, das 600 Millionen ECU vorsieht, wurde durch den Beschluß des Europäischen Parlaments am 22. Januar 1982 wegen Verletzungen der Menschenrechte in der Türkei eingefroren.

3.5. Freizügigkeit für die Arbeitnehmer

Artikel 12 des Assoziierungsabkommens zwischen der Türkei und den Gemeinschaftsmitgliedern von 1963 schreibt vor: "Die Vertragsparteien vereinbaren, sich

von den Artikeln 48, 49 und 50 des Vertrags zur Gründung der Gemeinschaft leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen".¹⁷

Artikel 48 (Freizügigkeit) will spätestens bis zum Ende der Übergangszeit die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herstellen.

Artikel 49 (Arbeitsmarkt) schreibt die Schaffung "geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstandes in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen", vor.¹⁸

Artikel 50 (Austausch von Arbeitskräften) verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Rahmen eines gemeinsamen Programms den Austausch junger Arbeitskräfte zu fördern.

Artikel 36 des Zusatzprotokolls für die Übergangsphase der Assoziation von 1970 strebt an, daß "die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Türkei nach den Grundsätzen des Artikels 12 des Assoziierungsabkommens zwischen dem Ende des zwölften und dem Ende des zweiundzwanzigsten Jahres nach dem Inkrafttreten des genannten Abkommens schrittweise

¹⁷ Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei vom 12. September 1963, in: Bundesgesetzblatt 1964 II, S. 509

¹⁸ Ebenda, S. 509

hergestellt wird. Der Assoziationsrat legt die hierfür erforderlichen Regeln fest".¹⁹

Theoretisch, nach den Grundsätzen von Artikel 12 des Assoziierungsabkommens, das 1964 Inkraft trat, ergibt sich, daß zwischen dem Ende des 12. Jahres (1976) und spätestens bis zum Ende des 22. Jahres (1986), also innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren, die Freizügigkeit "schrittweise hergestellt" werden soll. Das höchste gemeinsame Gremium der EG und der Türkei, der Assoziationsrat, soll gemäß Artikel 36 Absatz 2 die Einzelheiten festlegen, die die Einführung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer regeln sollen. Der Assoziationsrat hat jedoch seit dem Einfrieren der EWG-Türkei Beziehungen 1982 nicht mehr getagt.

3.5.1. Der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 2/76

Der Assoziationsrat legte am 20. Dezember 1976 tatsächlich eine erste Stufe für die Verwirklichung der Freizügigkeit durch seinen Beschluß Nr. 2/76. Für die Periode vom 1. Dezember 1976 bis 1. Dezember 1980 wurde einem türkischen Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, sich nach einer gewissen Beschäftigungszeit in der EG auf eine andere Arbeitsstelle zu bewerben, was ihm vorher nicht gestattet worden war. Der Vorrang von Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der EG bei der Bewerbung bleibt ungeschmälert erhalten. "Nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung" darf sich der

¹⁹ Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der EWG und der Türkei vom 23. November 1970, in: Bundesgesetzblatt 1972 II, S. 433

türkische Arbeitnehmer zunächst nur nach einer Stelle im gleichen Beruf, im gleichen Tätigkeitsbereich und im gleichen Gebiet umsehen. Erst nach fünf Jahren "ordnungsgemäßer Beschäftigung" hat er "freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis" (Art.2). Aber auch diese Regelung stand unter dem Vorbehalt, daß der Arbeitsmarkt nicht "Störungen ausgesetzt" oder "von Störungen bedroht" ist, "die ernste Gefahren für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in einem Gebiet, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf mit sich bringen können" (Art. 6). Der Beschluß Nr. 2/76, der am 20. Dezember 1976 inkraft trat, blieb also auf die Türken beschränkt, die bereits einen Arbeitsplatz in der Gemeinschaft besaßen.

3.5.2. Der Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80

Am 19. September 1980 legte der Assoziationsrat die Regelungen für die zweite Stufe zur Verwirklichung der Freizügigkeit durch seinen Beschluß Nr. 1/80 vom 1.12.1980 bis zum 1.12.1983 fest. Dem Vertragsziel, der Freizügigkeit, kam man nur schrittweise näher. Nun hatte der türkische Arbeitnehmer schon nach vier statt nach fünf Jahren "ordnungsgemäßer Beschäftigung" freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Und "nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung" - vorbehaltlich des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter EG-Arbeitnehmer - mußte er sich bei einer Bewerbung im gleichen Beruf nicht mehr auf das gleiche Gebiet beschränken, in dem er vorher tätig war (Art. 6).

Auch das Recht der Familienangehörigen, sich "auf jedes Stellenangebot zu bewerben", wenn sie mindestens drei Jahre im betreffenden EG-Staat gelebt hatten, wurde nun festgeschrieben. Und nach fünfjährigem "ordnungsgemäßen Wohnsitz" hatten sie "freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis" (Art. 7). Die Sicherheitsklausel, nach der diese Bestimmungen bei "ernsten Störungen" des Arbeitsmarktes nicht befolgt zu werden brauchen, blieb erhalten (Art. 12). Türkische Arbeitnehmer, die bereits dem regulären Arbeitsmarkt eines der EG-Mitgliedstaaten angehören, erhalten die Rechte des Assoziationsrates Nr. 1/80 seit dem 1. Dezember 1980. Allerdings konnte der Assoziationsrat, das höchste gemeinsame Gremium der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei, am 1. Dezember 1983 nicht mehr zusammenkommen, um die erforderlichen Regeln für die dritte Stufe zur Verwirklichung der Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer festzulegen. Das Europäische Parlament hatte bereits am 22. Januar 1982 das gesamte Assoziierungsabkommen der EWG-Türkei aufgrund Menschenrechts- und Demokratieverletzungen in der Türkei eingefroren.

Des Interesse der Türkei an der Freizügigkeit des Arbeitsmarktes liegt darin, daß sie sich dadurch einerseits der eigenen Arbeitslosen entledigt, andererseits mit Hilfe der Devisen der Arbeitnehmer ihr Außenhandelsdefizit decken kann. Dies begründet den starken Druck der türkischen Regierung auf das Hinwirken der vollen Freizügigkeit für die Arbeitnehmer. Dieses "Recht auf Freizügigkeit" für die türkischen Arbeitnehmer in den Ländern der EG wurde de facto aufgeschoben.

3.6. Chronologie der EWG-Türkei Beziehungen

25. März 1957 - In Rom werden die Verträge (Römische Verträge) zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch die "Sechs" unterzeichnet.

15. Juli 1959 - Griechenland stellt einen Aufnahmeantrag in die EG.

31. Juli 1959 - Die Türkei stellt einen Aufnahmeantrag in die EG.

11. September 1959 - Der EG-Ministerrat nimmt die Anträge der Türkei und Griechenlands an.

27. Mai 1960 - Erster Putsch des Militärs in der Türkei.

12. September 1963 - Das Assoziierungsabkommen, das zu einer Zollgemeinschaft zwischen der EG und der Türkei und einer zukünftigen Vollmitgliedschaft führen soll, wird in Ankara unterzeichnet.

1. Dezember 1964 - Das Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und der EG wird rechtskräftig.

21. April 1967 - Staatsstreich des Militärs in Griechenland.

9. Dezember 1969 - Die Verhandlungen zum Übergang in die zweite Phase (können) beginnen.

23. November 1970 - Das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen 1963 wird in Brüssel unterzeichnet.

12. März 1971 - Zweiter Putsch des Militärs in der Türkei.

5. Juli 1971 - Das Zusatzprotokoll wird in der türkischen Nationalversammlung mit 149 gegen 69 Stimmen angenommen.

19. Dezember 1972 - Das Assoziierungsabkommen der EG mit Zypern wird unterzeichnet.

1. Januar 1973 - Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens zur Europäischen Gemeinschaft.

1. Januar 1973 - Das Zusatzprotokoll tritt in Kraft.

15. Juli 1974 - Staatsstreich in Zypern.

20. Juli 1974 - Türkischer Überfall auf Zypern. Seitdem besetzt die türkische Armee mit 35.000 Soldaten 36 Prozent des nördlichen Inselstaates.

12. Juni 1975 - Griechenland beantragt Vollmitgliedschaft in der EG.

25. Dezember 1976 - Die Türkei beruft sich in einem Beschluß auf den Paragraphen 60 des Zusatzprotokolls und weist alle ihr auferlegten Verpflichtungen zurück.

7.-10. Juni 1979 - Erste Direktwahl des Europäischen Parlaments.

12. September 1980 - Dritter Staatsstreich des Militärs in der Türkei.

1. Januar 1981 - Griechenland wird in die EG aufgenommen.

22. Januar 1982 - Das Europaparlament friert die Beziehungen zur Türkei ein.

15. November 1983 - Die Gründung der "Türkischen Republik Nordzypern". Außer der Türkei wird sie von keinem Staat anerkannt.

14.-17. Juni 1984 - Zweite Direktwahl des Europäischen Parlaments.

1. Januar 1986 - Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft.

19.- 22. Juni 1986 - Mit Claude Cheysson besucht seit dem Militärputsch 1980 zum ersten Mal ein Mitglied der EG-Kommission die Türkei. Dieser Besuch (in der Türkei) bietet beiden Parteien Gelegenheit, sich ein Bild vom Stand der Beziehungen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft und ihren künftigen Entwicklungsaussichten zu machen.

16. September 1986 - Der Assoziationsrat tagt, und die offiziellen Beziehungen werden wiederaufgenommen. Die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der EG und der Türkei konkretisiert sich mit der Ministertagung

des Assoziationsrates EWG-Türkei, der am 16. September in Brüssel erstmals nach sechs Jahren wieder zusammentritt.

27. März 1987 - Die türkische Regierung kündigt das Auslaufen des Forschungsschiffes "Sismik I" in die Ägäis an. Griechenland wehrt sich energisch gegen die Forschungen auf dem Festlandsockel der Ägäis und versetzt seine Streitkräfte in Alarmbereitschaft. Die Krise wird beigelegt durch die Erklärung beider Seiten, ihre Forschungen auf territoriale Gewässer zu beschränken.

14. April 1987 - Die Türkei stellt den Antrag auf Beitritt zur EG. Ein vom türkischen Premierminister Turgut Özal unterzeichnetes Schreiben mit dem Beitrittsantrag wird dem amtierenden Ratspräsidenten, Belgiens Außenminister Leo Tindemans, am Vormittag des 14. April von Ali Bozer, dem Staatsminister für die Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft, in Brüssel überreicht.

27. April 1987 - Der Rat der EG bestätigt den Eingang des türkischen Beitrittsantrages vom 14. April 87 und leitet diesen an die EG-Kommission weiter.

15.-18. Juni 1989 - Dritte Direktwahl des Europäischen Parlaments.

17. Dezember 1989 - Stellungnahme der Kommission: Der Beitritt der Türkei wird mit mehreren Begründungen hinausgeschoben.

4. Darstellung der für die Untersuchung relevanten Themen in der Europadiskussion

4.1. Politische Forderungen Europas

Am 18. Februar 1856 (Hatt-I-Humayun-Reformedikt) genehmigte Sultan Abdulmecit I. (1839-1861) die 21 Punkte, welche im Auftrage der Westmächte und Österreichs eine Gesandtschaftskonferenz unter Mitarbeit türkischer Minister in Konstantinopel ausgearbeitet hatte.

Die Westmächte wollten die "Pforte" (Osmanisches Reich) durch diese Reform nötigen, in der Reichsverwaltung und Rechtspflege Verbesserungen einzuführen, sowie den Christen gleiche bürgerliche Rechte mit den Moslems zu sichern.

Am 30. März 1856 gestehen Frankreich, Österreich, Preußen, Rußland und Sardinien in Artikel 7 des Pariser Vertrags der Hohe Pforte teilweise die Vorteile des öffentlichen europäischen Rechts und des europäischen Konzerts zu.²⁰

Dies sind die geschichtlichen Forderungen Europas. Die gegenwärtigen Forderungen der EG begannen mit politischen Diskussionen zwischen der Türkei und dem Europaparlament nach dem dritten Militärputsch.

Zunächst nahm die Europäische Gemeinschaft gegenüber diesem Putsch vom 12. September 1980 eine abwartende Haltung ein. Die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei brachten das Europäischen Parlament jedoch von seiner abwartenden Haltung ab. Das Europäische Parlament beschloß am 22.

²⁰ vgl. Jasmund, J.v.: Aktenstücke zur orientalischen Frage 1856, Bd.II., S. 487

Januar 1982, das gesamte Assoziationsabkommen zwischen der EG und der Türkei faktisch einzufrieren. Das Europäische Parlament forderte am 22. Januar durch einen Beschluß Kommission und Rat der EG auf, die Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft an die Türkei einzustellen, bis in der Türkei die Beachtung der Minderheits- und Menschenrechte sowie der demokratischen Freiheit erneut garantiert ist. Es beschließt, das Mandat seiner Mitglieder im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß für die Assoziation EWG-Türkei bis zur Abhaltung allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahlen zur Großen Türkischen Nationalversammlung und deren Konstituierung nicht zu erneuern.²¹

Der Dialog zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wurde erst während der Türkeireise des für die Mittelmeerpolitik zuständigen Kommissionsmitglieds Claude Cheyssons vom 19. bis 21. Juni 1986 wiederaufgenommen. Bei diesem Besuch erörterten beide Seiten den Stand der Assoziationsverhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei im Hinblick auf eine Wiederbelebung. Auf der Tagesordnung standen die Wirtschafts- und Handelsprobleme sowie die technische und finanzielle Zusammenarbeit. Ferner wurde die Frage der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer, die am 1. Dezember 1986 in Kraft treten sollte, diskutiert. Die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei konkretisierte sich mit der Ministertagung des Assoziationsrates EWG-Türkei, der am 16. September 1986 in Brüssel erstmals nach mehrjähriger

²¹ vgl. Abl. der EG, Nr. C 40, S. 35

Unterbrechung wieder zusammentrat. Die Tagung blieb ohne konkretes Ergebnis.²²

In dem Beschluß hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei vom 11. Dezember 1986 stellte das Europäische Parlament fest, "daß die Europäische Gemeinschaft es noch nicht vertreten kann, ihre Beziehungen zur Türkei in vollem Umfang wiederherzustellen, und daß die Abhaltung einer Tagung des Assoziationsrates den falschen Eindruck erwecken müßte, daß die Europäische Gemeinschaft die politische Lage und die Situation der Menschenrechte in der Türkei uneingeschränkt unterstützt".²³

Das Europäische Parlament akzeptierte zwar einen Dialog zwischen der EWG und der Türkei, der erforderlich sei, um bestimmte umstrittene Fragen im Rahmen des Assoziierungsabkommen zu klären, aber es war der Auffassung,

1. daß Fortschritte auf dem Weg zur Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie in der Türkei erzielt werden müßten.
2. daß die Bedingungen für eine vollständige Normalisierung der Beziehungen der Gemeinschaft zu diesem Land noch nicht erfüllt seien.
3. daß in Gefängnissen und Polizeirevieren durchweg gefoltert werde.
4. daß die Türkei 36% des zypriotischen Hoheitsgebietes besetzt halte.

Das Parlament forderte die türkischen Behörden auf, für die uneingeschränkte Wahrung der Menschenrechte

²² vgl. Zwanzigster Gesamtbericht der EG, Ziff.850

²³ Abl. der EG, Nr. C 7, 12.1.1987, S. 110

Sorge zu tragen und eine Lösung im Zypern-Konflikt herbeizuführen. Außerdem fühlte es sich für das Schicksal der türkischen Arbeitnehmer in der Gemeinschaft verantwortlich und fordert geeignete Maßnahmen, um ihre Rechtsstellung und soziale Lage zu verbessern.²⁴

Am 14. April 1987 beantragte die Türkei auf Grundlage des Artikels 237 des EWG-Vertrages Mitgliedschaft in der Gemeinschaft.

Artikel 237 des EWG-Vertrages zufolge ist die Europäische Gemeinschaft für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Wie in den Verträgen vorgesehen, bestätigte der EG-Rat den Eingang des türkischen Beitrittsantrags am 27.4.87 zur Weiterleitung an die EG-Kommission.

Das Europäische Parlament erklärte zwei Monate nach dem Beitrittsantrag, am 18. Juni in einem Entschluß zur politischen Lösung der armenischen Frage, "daß die tragischen Ereignisse, die von 1915-1917 stattgefunden und sich gegen die Armenier des Osmanischen Reiches gerichtet haben, Völkermord im Sinne der von der Vollversammlung der UNO am 9. Dezember 1948 angenommenen Konvention zur Verhinderung und Verfolgung des Völkermordverbrechens sind... Das Europäische Parlament ist der Ansicht, daß die jetzige türkische Regierung sich weigert, den damals begangenen Völkermord am armenischen Volk durch die Regierung der "jungen Türken" anzuerkennen, ihr Zögern, bei ihren Unstimmigkeiten mit Griechenland völkerrechtliche Bestimmungen anzuwenden, die Belassung der türkischen

²⁴ vgl. Bull. der EG, 12-1986, Ziff. 2.4.21

Besatzungstruppen auf Zypern sowie die Weigerung, die Kurdenfrage anzuerkennen."²⁵

Das Europäische Parlament erklärte zu Voraussetzungen eines türkischen Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft nicht nur die Anerkennung des 1915 verübten Völkermords an den Armeniern, sondern auch den Abzug der türkischen Truppen von Zypern und die Anerkennung der Kurdenfrage.

Aufgrund Artikel 237 des EWG-Vertrages verabschiedete die EG-Kommission am 17. Dezember 1989 eine Stellungnahme zum türkischen Beitrittsantrag vom 14. April 1987. In dieser, am 5. Februar 1990 vom EG-Rat bestätigten, Stellungnahme unterstreicht die Kommission, "daß die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt gleich welchen Landes vor 1993 nicht empfehlenswert ist... Im besonderen Falle der Türkei kommt die Kommission nach einer eingehenden Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes zu dem Schluß, daß das Land die Anpassungsprobleme, vor die es sich bei einem mittelfristigen Beitritt zur Gemeinschaft gestellt sähe, kaum bewältigen könnte. Außerdem dürfen einige nicht unerhebliche politische Probleme nicht außer acht gelassen werden: fehlender Pluralismus, ungenügende Beachtung der Menschenrechte der Minderheiten, die noch immer bestehenden Meinungsverschiedenheiten mit einem Mitgliedstaat und das nach wie vor ungelöste Zypernproblem".²⁶

Der Beitritt der Türkei wurde also mit folgenden Begründungen hinausgeschoben:

²⁵ Abl. der EG, Nr. C 190, S. 119

²⁶ Bull. der EG 12-1989, Ziff. 2.2.37

1. wollte die Gemeinschaft keine Beitrittsverhandlungen mit irgend einem Land vor 1993 aufnehmen.
2. wurden die wirtschaftlichen Probleme der Türkei benannt.
3. wurden die politischen Probleme wie die Verletzung der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechte der Minderheiten, sowie der Zypernkonflikt und der Konflikt mit Griechenland als Gründe aufgeführt.

Es sei nebenbei bemerkt, daß Staaten Westeuropas, und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, wenig Interesse an einem Beitritt der Türkei und damit einem freien Zuzug türkischer Arbeitskräfte hatten und rechtliche Besserstellung nicht erwünscht war.

4.2. Minderheiten- und Menschenrechte

Der türkische Nationalstaat entstand 1923 nach der Zerschlagung des Osmanischen Reichs durch den siegreichen Westen. Er entstand aus dem Versuch, von der "Türkei" durch nationale Reformen zu retten, was noch zu retten war. Der Nationalstaat stellte eine türkische, neue Identität dar. Die neue Identität stand nicht mit der Vergangenheit in Verbindung, sondern bedeutete einen Bruch zwischen der kulturellen Identität der Osmanen und der neuen Identität der Türkei.

Im Osmanischen Reich lebten verschiedene Nationalitäten wie Türken, Griechen, Bulgaren, Albaner, Bosnier, Juden, Armenier, Georgier, Kurden, Araber, Slawen usw. Aufgrund dieser Tatsache existierten verschiedene Konfessionen wie der Islam,

die orthodoxe Kirche, die katholische Kirche und die jüdische Religion. In der Vergangenheit koexistierten die verschiedenen Nationalitäten und Religionen innerhalb eines Reiches, dessen Identität im Reichsgedanken, nicht in der Nationalität lag.

Der Völkermord an den Armeniern 1915 und die Vertreibung der Griechen aus Anatolien bildete die Grundlage des türkischen Nationalstaates.

Das nationale Bewußtsein der Türken entwickelte sich auf der Grundlage der griechischen und armenischen Feindschaft. Diese Feindschaft war und ist die Folge der betonten Untrennbarkeit von türkischer Identität und Nationalstaat.

Der Kolumnist Hikmet Bil von der Zeitung Hürriyet vertritt die Meinung, daß die Türken ohne den Krieg gegen die Armenier und Griechen keinen türkischen Nationalstaat hätten gründen können.

"Wenn der Pascha Kazim Karabekir in unserem Ostanatolien die Armenier, die Groß-Armenien gründen wollten, nicht besiegt hätte und der Pascha Mustafa Kemal die Griechen, die unser Westanatolien vereinnahmen wollten, nicht bei Izmir ins Meer geworfen hätte, ob wir unseren Befreiungskrieg hätten gewinnen können? Die zypriotisch-ägäischen und armenisch-asarbaidtschanischen Konflikte zeigen, daß wir als türkische Nation unseren Befreiungskrieg noch immer nicht beendet haben. Wir können unseren Befreiungskrieg erst dann für beendet erklären, wenn wir die Griechen und Armenier so niederschlagen, daß sie sich nicht wieder aufrichten können".²⁷

²⁷ Hürriyet vom 12.4.1993 (Europaausgabe)

Heute wird die griechische Feindschaft durch den zypriotisch-ägäischen Konflikt und die armenische Feindschaft durch den armenisch-aserbaidshanischen Konflikt in Schulbüchern und Medien ständig lebendig gehalten.

Die Schaffung einer nationalen Identität oder eines Nationalstaats läßt sich mit der Gründung der Republik Türkei festlegen.

Mit der Schaffung eines Nationalstaates, der sich auf die türkische Geschichtstheorie und Sonnensprachstheorie stützt, leugnete Mustafa Kemal Atatürk (Gründer der Republik der Türkei) die Existenz der kurdischen Nation und ihrer Geschichte, Kultur und Sprache.

"Grundlage dieser menschenverachtenden Politik ist die "günes dil teorisi" (Sonnensprachstheorie), eine um 1930 von türkischen Historikern entwickelte Geschichtstheorie. Ihr zufolge sollen die heutigen Kurden Anatoliens eigentlich Türken sein: Nachkommen der ersten türkischen Bevölkerung Zentral- und Vorderasiens, die im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Turksprache aufgegeben und das Kurdische übernommen haben. Dementsprechend betrachtet Ankara die "Zurückführung" der Kurden ins Türkentum als eine Art "kulturelle Mission". Der Grund für die türkische Haltung liegt in der Angst vor einem kurdischen Nationalismus begründet, der eine Gefahr für die Türkei Kemal Atatürks darstellen könnte. Mit acht bis zwölf Millionen Kurden ist immerhin jeder fünfte Bewohner der Türkei ein Kurde;

für die Regierung in Ankara sind das acht bis zwölf Millionen Kurden zuviel".²⁸

Der türkische Nationalismus wurde zur Ideologie des Nationalstaates gemacht. Die Türkische Republik assimilierte die Kurden mit Gewalt, wie die Jungtürken die Armenier.

Die Kemalisten waren zwar die ersten, die die Volkssouveränität zur Basis des Staates machten und ein durch Wahlen legitimiertes Parlament einführten, aber de facto herrschte von 1923-1946 ein Einparteienregime, in dem für Menschenrechte und besonders für die Rechte der Minderheiten kein Platz war.

Mit der Herstellung eines Mehrparteiensystems (ab 1946) gewannen aber nicht nur die Liberalen, sondern auch die bislang unterdrückten Verfechter einer islamischen politischen Orientierung. Für viele Angehörige dieser Richtung war und ist der Pluralismus westlicher Prägung ein importierter Unfug.

Die demokratische Partei (DP), die 1950 an die Macht kam, öffnete das Land zwar weit für westliche Investitionen, aber ihr demokratischer Liberalismus blieb unbeständig. Ab Mitte der 50er Jahre wurde jede politische Opposition unterdrückt, und die Gewaltsamkeit politischer Auseinandersetzungen nahm zu. 1960 wurde die DP durch einen Militärputsch abgelöst. Gewaltenteilung, und damit eine unabhängige Justiz, existierte erstmalig in der Verfassung von 1961.

²⁸ Wimmer/Spiering/Michalowski
Brennpunkt: Die Kurden 1991, S. 53

"Erst die Verfassung von 1961 erklärte in Art. 2 die Menschenrechte zur Grundlage des Rechtsstaates, nachdem bereits durch Beschluß des Ministerrats vom 6. April 1949 die Veröffentlichung der von den Vereinten Nationen beschlossenen universellen Erklärung der Menschenrechte im Amtsblatt und die Verbreitung und Erläuterung in den Schulen und sonstigen Unterrichtsanstalten, im Rundfunk und in der Presse angeordnet worden waren. Bei der Auslegung des Begriffs Menschenrechte konnte man sich somit auf diese international geläufigen Postulate und Prinzipien berufen, was seitens des türkischen Verfassungsgerichts auch geschehen ist. Dieser Rechtsstaat wurde als "demokratisch" bezeichnet, und zwar im Sinne der repräsentativen, parlamentarischen Demokratie westlicher Prägung".²⁹

Die Demokratie währte bis 1971, als sie vom nächsten Militärputsch unterbrochen wurde. 1974 bis zum Militärputsch 1980 herrschten politisch äußerst instabile Verhältnisse. Politische und ethnische Minderheiten wurden unterdrückt und ihrer Bürgerrechte beraubt. Der Putsch 1980 verschärfte diese Situation erheblich.

Der Militärputsch vom 12. September 1980 führte zu einem Umbau der staatlichen Verhältnisse und zu einem neuen Verfassungsgesetz, das seit dem 9. November 1982 in Kraft ist.³⁰

²⁹ Hirsch, Die Türkei als Signaturmacht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Orient Nr. 1/1984, S. 102

³⁰ Rumpf, die neue türkische Verfassung, in: Beiträge zur Konfliktforschung Nr. 1/1983

In der neuen Verfassung von 1982 hat der türkische Nationalismus erste Priorität. In der Präambel der neuen Verfassung von 1982 kommt deutlich zum Ausdruck, daß der türkische Staat ein heiliger Staat ist. Heiliger Staat bedeutet, daß die Staatsautorität Vorrang hat vor Grundrechten und Freiheit der Person. Das Allgemeinwohl des Staates wird somit der Freiheit der Person übergeordnet.

4.3. Demokratisierung und Kurdenfrage

Die Kurdenfrage und die Demokratie in der Türkei sind miteinander verknüpft. Solange in der Osttürkei die Kurdenfrage nicht gelöst ist, wird es auch im türkischen Westen keine wahrhaftige Demokratie geben. Unter Mißachtung der Grundrechte und der Freiheit wurden die nationale Einheit und Solidarität des ewigen türkischen Vaterlandes und die Nation in den Vordergrund gerückt. Die Existenz der Kurden wird geleugnet und ihre Sprache geächtet. Das Verbot der kurdischen Existenz und Sprache wurde 1982 in Artikel 14 der türkischen Verfassung unter der Überschrift "Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten" geregelt:

"Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf kein Gebrauch gemacht werden, um die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der Republik in Gefahr zu stürzen, die Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder einen Stand oder die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere soziale Klassen herbeizuführen oder Unterschiede in Sprache,

Rasse, Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen.

Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln oder andere in dieser Richtung ermuntern oder aufhetzen, werden durch Gesetz geregelt.

Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als gewähre sie das Recht zu einem auf die Beseitigung der Grundrechte und -freiheiten gerichteten Verhaltens".³¹

Gemeint sind damit alle Bestrebungen der Kurden nach Ausdruck ihrer eigenen Identität. Verfolgt wurden und werden nicht nur separatistische Bestrebungen, sondern auch politische Gruppierungen und deren Repräsentanten, die für die Rechte der kurdischen Minderheit im Rahmen des türkischen Staates auftreten. Selbst der öffentliche Gebrauch der kurdischen Sprache.

Am 9. April 1990 verkündete die türkische Regierung das Dekret Nr. 413 für die kurdischen Gebiete im Ausnahmezustand. Nach dem Dekret Nr. 413 kann jeder bestraft werden, der falsche Berichte aus den Regionen im Ausnahmezustand veröffentlicht. Die Zeitungen, Zeitschriften und andere Publikationen, die über die Kurden, Ereignisse in Kurdistan und über die Menschenrechtsverletzungen berichten, können beschlagnahmt und die Druckereien geschlossen werden.³²

³¹ Ebenda, S. 114

³² vgl. Publizistik und Kunst, Zeitschrift der IG Medien, Nr. 10/1990, S. 32

Die Druckereien wurden angewiesen, die Zeitschriften, die das Kurdenproblem thematisieren, nicht zu drucken. Das Kurdenproblem ist in der Presse tabu. Es wird darüber gesprochen, aber es darf nicht darüber geschrieben werden.

Am 6. August 1990 teilte die türkische Regierung dem Europarat mit, daß folgende Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention in Kurdistan außer Kraft gesetzt seien:

"Das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 5), auf rechtliches Gehör (Art.6), auf Achtung von Familie, Heim und Briefverkehr (Art.8), auf Meinungsfreiheit (Art.10) und auf Versammlungsfreiheit (Art.11). Auch die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen vor türkische Gerichte zu ziehen (Art.13) ist suspendiert, was bedeutet, daß die Opfer der behördlichen und militärischen Repressionen sich nur noch vor internationalen Gremien beschweren können".³³

Seitdem wurden 500 Beschwerden gegen die Regierung der Türkei an die Kommission für Menschenrechte des Europarates eingereicht. Davon sind 300 Anträge für zulässig erklärt worden. 200 Beschwerden werden derzeit von der Menschenrechtskommission geprüft. Für bereits positiv entschiedene 10 Beschwerden verlangt der Gerichtshof für Menschenrechte von der Türkei eine Stellungnahme zu Menschenrechtsverletzungen in Kurdistan.³⁴

³³ die tageszeitung vom 4.10.1990

³⁴ vgl. Özgür Gündem vom 10.12.1993

Die Türkei hat zwar bereits 1954 die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, aber erst am 29. Januar 1987 das individuelle Beschwerderecht vor dem Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt. Damit akzeptiert Ankara von nun an die Entscheidungen dieses Gerichts, das sich mit Verstößen gegen die Menschenrechte befaßt. Bisher konnten die Beschwerden aber nicht an den Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet werden, da die Türkei dessen Kompetenz nicht anerkannt hat.

Der Gerichtshof, dem je ein Richter aus den Mitgliedstaaten des Europarates angehört, kann im Falle einer Menschenrechtsverletzung den betroffenen Staat zu einer Schadensersatzleistung verurteilen oder verlangen, daß bestimmte Praktiken und Regelungen, etwa in der Strafprozeßordnung oder beim Strafvollzug, die nicht im Einklang mit der Menschenrechtskonvention stehen, abgeschafft werden. Die türkische Regierung hat die Aussetzung der Artikel 5, 6, 8, 10, 11 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention noch immer nicht rückgängig gemacht.

Der massive Verstoß gegen die Demokratie und Menschenrechtsverletzungen nach dem Militärputsch 1980 blieben auch im Europarat nicht ohne Konsequenzen.

Die türkische Mitgliedschaft im Europarat wurde nach dem Militärputsch vom Herbst 1981 nicht suspendiert. Lediglich die parlamentarische Zusammenarbeit ruhte, nachdem die Militärs das Ankaraer Parlament geschlossen hatten. Ein Klage von fünf Staaten bei der Menschenrechtskommission wegen der massiven Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention, zu deren

Unterzeichnerinnen die Türkei gehört, wurde im Dezember 1985 gütlich beigelegt.

4.4. Programme der Parteien bezüglich der EG

Als die Demokratische Partei am 31. Juli 1959 den Aufnahmeantrag in die damals aus sechs Ländern bestehende EG stellte, war sie darauf in keiner Weise vorbereitet.

Der Ministerpräsident der von der Demokratischen Partei gebildeten Regierung, Adnan Menderes, begnügte sich mit oberflächlichen Erkenntnissen. Im Menderes-Kabinettt kam das Thema jedoch 11 Tage später auf den Tisch:

"Dem Ministerpräsidenten sagten alle: "Ja mein Herr, Jawohl mein Herr!" Nur Samet Agaoglu drückte seine Bedenken aus:... "Ich denke, in dieser Frage ist äußerste Vorsicht geboten. Noch ist nicht gewiß, welche Richtung die Gemeinschaft einschlagen wird. Außerdem - sind wir denn überhaupt reif für diesen Schritt?" Menderes regte sich darüber sehr auf: "Was soll das heißen? Griechenland tritt der Europäischen Gemeinschaft bei. Die türkische Regierung kann dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Was gibt es denn, was sie können und wir nicht?".³⁵

Die wahre Ursache für diesen plötzlichen, übereilt formulierten Aufnahmeantrag an die Gemeinschaft der sechs Mitgliedsländer lag vor allem darin, daß Griechenland zwei Wochen zuvor am 15. Juli 1959 das

³⁵ Birand, Türkiye`nin Ortak Pazar Macerasi
(die Abenteuer der EG/Türkei Beziehungen)
1986, S. 43

gleiche unternommen hatte. Aufgrund dieser Konkurrenz mit Griechenland unterzeichnete der Ministerpräsident der Regierung der Republikanischen Volkspartei İsmet İnönü auch am 12. September 1963 das Assoziierungsabkommen mit der EG.

In den Programmen der Parteien wird der EG kein spezieller Abschnitt gewidmet. Der Antrag auf EG-Beitritt, wie er am 14. April erfolgte, war zuvor in keinem Parteiprogramm vorgesehen.

In dem Programm der Regierungspartei und dem Antragsteller, der Mutterlandspartei (ANAP), wird als das eigentliche Ziel der Außenpolitik die "Sicherung der wirtschaftlichen Interessen" beschrieben und folgende These vertreten:

"Aufgrund unserer geographischen Lage und historischen Bindungen müssen wir selbstverständlich unsere Kontakte zum Mittleren Osten und den anderen islamischen Ländern aufrechterhalten. Die Türkei, die in jeder Hinsicht als eine Brücke zwischen der westlichen Welt und dem Mittleren Osten fungiert, fühlt sich beiden Gemeinschaften zugehörig. Wir glauben daran, daß die Türkei für die Erhaltung des Friedens in dieser Region und der Welt einen wichtigen Beitrag leisten kann. Das gilt vor allem für den wirtschaftlichen Bereich".³⁶

ANAP geht in ihrem Parteiprogramm nicht näher auf die EG ein. Aber in ihrer "Wahldeklaration vom 6. November 1983" vertritt sie unter der Überschrift

³⁶ Sosyal Demokrat,
(Zeitschrift der Sozial Demokraten)
Nr. 16/1989, S.19

"Außenpolitische Fragen" die These, daß "wir in unseren Beziehungen zur EG eine Kooperation bezwecken, die die gegenseitigen Interessen aufeinander abstimmt."³⁷

In dem Programm der Oppositionspartei Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) wird unter der Überschrift "Außenpolitik" bezüglich der EG folgende Meinung vertreten:

"Die Türkei spielt zwischen Europa und dem Mittleren Osten eine wichtige Rolle. Unsere Partei ist der Ansicht, daß die Türkei mit beiden Regionen sehr enge wirtschaftliche, kulturelle und politische Kontakte aufnehmen muß. Da die SHP von der These ausgeht, daß ein politischer und wirtschaftlicher Ausschluß der Türkei aus Europa nicht von Vorteil sei, spricht sie sich für einen Beitritt zur EG aus.

Aber wir sind uns auch im klaren darüber, daß ein unterentwickeltes Land erhebliche wirtschaftliche Verluste riskiert, wenn es einem von entwickelten Staaten gegründeten gemeinsamen Markt beitrifft. Deshalb sind wir für eine graduelle wirtschaftliche Integration, die die ökonomische Entwicklung nicht beeinträchtigt".³⁸

In dem Parteiprogramm der Partei Des Richtigen Weges (DYP), die von dem ehemaligen Ministerpräsidenten Süleyman Demirel unterstützt wird und die in den Zwischenwahlen vom 28. September 1986 annähernd 24% der Wählerstimmen erhielt, wird der EG kein spezieller Abschnitt gewidmet. In der "Deklaration zu

³⁷ Ebenda, S. 19

³⁸ Ebenda, S. 19

den Zwischenwahlen '86 wird jedoch, unter der Überschrift "Unsere unmittelbaren Aufgaben", die Meinung vertreten, daß "für eine Vollmitgliedschaft in der EG alle Vorbereitungen getroffen und die Gespräche so bald wie möglich aufgenommen werden müssen."³⁹

In dem Programm der Demokratischen Linken Partei (DSP) von Bülent Ecevit wird der Beitritt der Türkei zur EG nicht als ein politisches Ziel erwähnt.

In dem Kapitel mit der Überschrift "Regeln" wird aber bezüglich der Außenpolitik folgende These vertreten:

"Die soziale und wirtschaftliche Ordnung der Türkei darf weder von internationalen Beziehungen, noch von den freundschaftlichen und wirtschaftlichen Bindungen zu den Ländern dieser Region negativ beeinflusst werden. Als Partei nehmen wir uns zum Ziel, die demokratische Entwicklung in unserem Lande vor den negativen Folgen dieser Beziehungen zu schützen."⁴⁰

In dem Programm der Wohlstandspartei (RP) heißt es unter der Überschrift "Außenpolitik":

"Wir sind entschlossen, mit allen Ländern und vor allem mit unseren Nachbarn gute Beziehungen anzuknüpfen und weiterzupflegen.

Wir sind der Überzeugung, daß wir zu den Ländern, mit denen wir eine gemeinsame Geschichte und Kultur teilen, bessere Kontakte aufnehmen können, und daß daraus für alle Seiten materieller und kultureller Nutzen entstehen kann."⁴¹

³⁹ Ebenda, S. 19

⁴⁰ Ebenda, S. 19

⁴¹ Ebenda, S. 19

Die RP nimmt die Europäische Gemeinschaft nicht in ihr Programm auf. Obwohl die führenden Politiker der RP in ihrem Programm keine klare Stellung gegen die EG beziehen, betonen sie bei jeder Gelegenheit, daß sie die Vollmitgliedschaft in der EG voll und ganz ablehnen. Die RP, die den EG-Beitritt der Türkei eher aus kulturellen Gründen ablehnt, bewertet die Integration der islamischen Türkei in den christlichen Westen als "schädlich".

5. Die empirische Fragestellung

Am 14. April 1987 stellte die Türkei einen Antrag auf Aufnahme in die EG, der im Dezember 1989 "vorläufig" abgelehnt wurde.

Während dieser Antrag auf Vollmitgliedschaft vorbereitet wurde, fand in den türkischen Medien eine lebhafteste Diskussion über die Frage des Beitritts und seiner Hindernisse statt.

Aus der Art, wie diese Frage diskutiert wurde, läßt sich ablesen, welche Hoffnungen und Ängste verschiedene politische Strömungen in der Türkei mit einer engeren Integration in die Europäische Gemeinschaft verbunden haben. Es läßt sich vor allem ablesen, wie mit dem Hinweis auf die europäische Öffentlichkeit in der Türkei politische Forderungen erhoben werden. Zugleich läßt sich aus der Diskussion ablesen, wie in den Zeitungen und vermutlich auch bei ihren Lesern die Türkei gesehen wird, wie Europa verstanden wird und wie mit der Forderung der EG an die Demokratisierung der Türkei umgegangen wird.

Zynisch an den Forderungen der EG war allerdings die Tatsache, daß der Türkei in Wirklichkeit nie ein Angebot gemacht wurde, sie könnte in absehbarer Zeit zum Mitglied werden, wenn sie die politische Auflage in bezug auf Demokratisierung, Nationalitätenpolitik und Zypernkonflikt erfüllen würde.

Die Analyse der Diskussionen zur Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaft ist ein Beitrag zur Erforschung der politischen Kultur der Türkei.

Insbesondere verdeutlicht sie die Art und Weise, wie die Modernisierung und Rückständigkeit, sowie die Bestimmung der eigenen Identität gegenüber einer Stellung im europäischen Zusammenhang artikuliert wurden. Sie zeigt zugleich, wie die Zeitungen der Türkei mit ihren Lesern und Leserinnen kommunizierten, welche Bilder sie benutzten und welche Emotionen sie ansprachen.

6. Material und Methode der empirischen Analyse

6.1. Überblick: türkische Medien

Mit der Verfassung von 1982 schaffte die Regierung eine neue Medienstruktur, die die Pressefreiheit einschränkt. Die öffentlich-rechtliche Anstalt TV und Radio ist regierungsabhängig. Im Rundfunkrat sitzen aber nicht wie in der Bundesrepublik Deutschland Vertreter gesellschaftlich relevanter Kräfte, z.B. gehört kein Gewerkschafter dem Gremium an. Die Mitglieder werden von der Regierung vorgeschlagen und vom Parlament bestätigt.

Die Nachrichtensendungen im öffentlich-rechtlichen TV und Radio bestehen aus Meldungen des Staates, und zwar in folgender Reihenfolge: Zuerst die Berichte aus dem Amt des Staatspräsidenten, weil es das höchste Amt des Staates ist, dann die Berichte aus dem Amt des Ministerpräsidenten und der Minister, danach folgen Parteien, die im Parlament vertreten sind. Die Opposition kommt im TV und Radio kaum zum Wort.⁴²

Tabuthemen und Zensurregelungen gelten gleichermaßen für die privaten Fernsehanbieter, die Anfang der 90er Jahren den Sendebetrieb aufnahmen. Danach kamen auch private Radioanbieter, die nur regional oder lokal arbeiten.

In der Türkei werden sehr wenige Tageszeitungen gelesen; auf 1000 Einwohner kommen 75 Exemplare. Die

⁴² vgl. Kongar, Kültür ve İletişim (Kultur und Kommunikation), Istanbul 1986, S. 39

tägliche Auflage der Tageszeitungen beträgt 3,5 Mio. bei mehr als 60 Mio. Einwohnern der Türkei.

In den 80er Jahren dominierten die vier großen Zeitungen den Markt: Cumhuriyet, Hürriyet, Milliyet und Tercüman. Auflagenentwicklung der vier Tageszeitungen in Tausend:⁴³

	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>	<u>1986</u>
Cumhuriyet:	87.800	91.500	81.500	114.600
Hürriyet :	759.400	691.600	559.600	654.800
Milliyet :	116.500	173.900	219.200	232.600
Tercüman :	222.800	151.600	185.500	146.000

Hürriyet und Milliyet sind die auflagenstärksten Zeitungen und orientieren sich nur an Auflagenstärke und Anzeigenkunden. Sie sind Boulevardblätter. Eine Mischung aus Sensationsberichterstattung über Prominente, Bilderreportage, etwa von Kriminellen, und Werbekampagnen als Mittel zum Kaufanreiz haben in den 90er Jahren erheblich zugenommen. Beispielsweise erhöhte die Enzyklopädie-Kampagne (Wer ein Jahr lang Hürriyet oder Milliyet abonnierte, erhielt eine Reihe der Enzyklopädien) von Hürriyet und Milliyet (als zwei konkurrierende Zeitungen) die Auflage der Tageszeitungen von 3,5 Mio. auf 4,2 Mio.

Die Berichterstattung ist von Verbot und Tabus gekennzeichnet. Der Grund nach Kulturwissenschaftler Emre Kongar ist das System, das den Journalisten keinen Zugang zu den Tabuthemen wie "nationaler Sicherheit" erlaubt. Grundlage der Informationsbeschaffung sind offizielle Erklärungen

⁴³ vgl. Oktay, Toplumsal Degisme ve Basin (Gesellschaftliche Veränderungen und die Presse) 1987, S. 88

und amtliche Berichte. Sich in Notstandssituationen, wie Kriegsrecht und Ausnahmezustand, um einzelne Informationsquellen zu formieren, führt zum Verbot der Zeitungen. Wenn die Zeitungen zu einer Organisation wie einer Partei oder Gewerkschaft gehören, wird von den Journalisten verlangt, daß sie für ihre Berichterstattung die offiziellen Erklärungen und amtlichen Berichte als Grundlage heranziehen sollen.⁴⁴

Das beschriebene Mediensystem hat weniger mit aufklärendem-kritischem Journalismus zu tun, sondern dient vielmehr der Regierung des Landes. Nach Hürriyet, wurde der Entwurf für die große Koalition zwischen DYP (Partei des rechten Weges) und SHP (Sozialdemokratische Volkspartei) zuerst von Hürriyet und Cumhuriyet ausgearbeitet, weil beide Zeitungen eine große Koalition zwischen der Parteien DYP und SHP nach den Wahlen vom 20. Oktober 1991 guthießen. Sogar die Verhandlungen der Koalitionsbildung wurden ebenfalls von diesen beiden Zeitungen organisiert. Danach wurde dieser Entwurf von den Parteien DYP und SHP angenommen und auf dieser Grundlage die große Koalition gegründet.⁴⁵

6.2. Charakteristika der analysierten Zeitungen

Die analysierten Zeitungen Cumhuriyet und Tercüman werden wie die meisten türkischen Zeitungen in Babiali, einem Zeitungs- und Buchhändlerviertel in Istanbul, produziert. Die beiden Massenblätter haben

⁴⁴ vgl. Kongar, Kültür ve İletişim (Kultur und Kommunikation), Istanbul 1986, S. 42

⁴⁵ vgl. Hürriyet (Europaausgabe) vom 7.7.1994

Regionalausgaben in Großstädten wie Ankara, Izmir, Adana und Diyarbakir. Tercüman versorgt seine Leser in Europa durch einen Tag später hergestellte Ausgaben in Frankfurt. Cumhuriyet vertreibt seit Ende 1990 eine Wochenendausgabe (CumhuriyetHAFTA) für Europa. Die Auflagen für Cumhuriyet in dem Jahr 1987 betragen ca. 150 000, für Tercüman ca. 225 000.⁴⁶ Zur Meinungsbildung tragen vor allem festangestellte Kolumnisten bei.

Okay Gönensin, Chefredakteur und Kolumnist, beschreibt die politische Linie der Zeitung Cumhuriyet folgendermaßen:

"Als die Zeitung Cumhuriyet geboren wurde, lebte die Türkei in einer Zeit der Reformen. Auch damals gab es das Zeitungsviertel Babiali, und alle Zeitungen, die dort produziert wurden, wurden von Gegnern der Republik, des Laizismus sowie der fortschrittlichen Reformen von Atatürk getragen. Nur Cumhuriyet allein stand auf der Seite von modernen Reformen. Aber auch im Einparteiensystem war Cumhuriyet kein Regierungsblatt. Danach kam die Mehrparteien-Periode. Cumhuriyet steht auf der Seite derer, die für mehr Demokratie und Freiheiten eintreten. Cumhuriyet war dagegen, daß die Demokratische Partei die Demokratie und die Freiheiten beschränkte, und unterstützte den Putsch vom 27. Mai 1960, der die Demokratie und Freiheit wiederherstellte".⁴⁷

Cumhuriyet ist politisch einflußreich im Spektrum der Nationalkemalisten. Sie identifiziert sich mit diesen Gruppen. Gegenüber den anderen Zeitungen kämpft

⁴⁶ vgl. The Europa Year Book 1986 und 1987

⁴⁷ Cumhuriyet vom 9.2.1987

Cumhuriyet durch ihre festen Kolumnisten für die Kemalistische Linie und betrachtet sich als Verteidiger des Kemalismus. Cumhuriyet, die über die Europafrage aus der Sicht des Kemalismus berichtet, ist für eine Europapolitik unter Einbeziehung des türkischen Nationalismus, aber ohne einen politischen Bezug zum Islam.

Die Zeitung Tercüman nennt sich Zeitung der Nationalislamisten oder für Islam und türkischen Nationalismus. Der Kolumnist Ahmet Kabakli schreibt:

"Unsere Leserinnen sind zufrieden, daß TERCÜMAN seit 25 Jahren für eine Nation arbeitet, die auf der Seite von Religion, Staat, Kultur steht. Unsere Leserinnen wünschen, daß TERCÜMAN politisch "eine Zeitung aller rechten politischen Gruppen und des Nationalen Gewissens" wird... TERCÜMAN ist eine Zeitung, die die unteilbare Einheit des Türkischen Vaterlandes und Volkes, die Werte unserer Nation und unseres Geistes und die Demokratie des Liberalismus verteidigt".⁴⁸

Tercüman ist politisch einflußreich im Spektrum der Nationalreligiösen. Sie identifiziert sich mit nationalislamischen Gruppen. Seit ihrer Gründung versucht sie, eine Zeitung für nationalislamische Leserinnen zu sein. Auch die Europapolitik wird unter dieser Perspektive gesehen.

6.3. Die Materialsichtung

⁴⁸ Tercüman vom 13.5.1986 und 11.10.1987

Untersucht habe ich die Themen, die in der Europadiskussion in der Türkei im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt eine Rolle spielen .

Die Materialsammlung basiert auf einer systematischen Durchsicht der zwei türkischen Zeitungen Cumhuriyet und Tercüman. Die gesamte Durchsicht der beiden Zeitungen erstreckte sich auf den festgelegten Untersuchungszeitraum vom 1.1.1986 bis 31.12.1987.

Berücksichtigt wurden alle Artikel, auch Interviews und Kommentare, die sich mit dem Thema befassen.

6.4 Die Vorgehensweise

Zunächst wurde in einer Inhaltsanalyse ausgezählt, mit welchen Themen Europa in den Zeitungen in Verbindung gebracht wurde und welche Eigenschaften der Türkei im Hinblick auf Europa zugeschrieben wurden. Zudem wurde die Häufigkeit der Artikel zu den Themen und Zeitungen festgestellt und ein Überblick über die einzelnen Themen erstellt.

Danach wurden in einer qualitativen Analyse die einzelnen Artikel untersucht.

Dieser Analyse folgt eine Beschreibung der politischen Zusammenhänge, die in diesen Artikeln bearbeitet oder verschleiert werden.

7. Auswertung und Interpretation der Ergebnisse

7.1.1 Überblick: Die Häufigkeitstabelle der Artikel zu den Themen und Zeitungen

Themen	Cumhuriyet	Tercüman
1. Türkei drängt auf Beantragung zur Vollmitgliedschaft in der EG	2	-
2. Claude Cheysson besucht die Türkei	2	1
3. Beschreibung der Verhandlungsgegenstände und der diplomatischen Prozesse	4	2
4. Gescheiterte Anwendung der Freizügigkeit für die Arbeitnehmer	2	2
5. Deutschland als Partner der Türkei in der EG	3	1
6. Griechenland als Gegner der Türkei in der EG	2	2
7. Reaktionen auf die EntschlieÙung zur einer politischen Lösung der armenischen Frage	4	3
8. Demokratiedefizite der Türkei und die EG	4	-
9. Verbindungen zum Islam und die EG	-	4
10. Staatskrise in der Türkei und der Weg in die EG	3	4

7.1.2. Die Themen: Überblick

In diesem Abschnitt wurden zuerst die quantitativen Ergebnisse der Erhebung ausgewertet. Bei der Auswertung stellten wir zehn Themen fest. Insgesamt wurden 45 Artikel berücksichtigt. Der Großteil der Artikel entfällt auf die Zeitung Cumhuriyet mit 26 und auf die Zeitung Tercüman mit 19 Beiträgen. Ein Überblick über die einzelnen Themen:

Thema 1

Bei dem Thema, "Türkei drängt auf die Beantragung zur Vollmitgliedschaft in der EG" entfallen auf Tercüman kein Artikel. Nur Cumhuriyet betont, daß die öffentlichen Kräfte und Wirtschaftskreise die Regierung der Türkei zur Beantragung der Vollmitgliedschaft in die EG drängen (No. 1, 2) und daß ein nationaler Konsens zum Thema Beitritt der Türkei in die EG besteht. Es wird lediglich überlegt, wann der günstigste Zeitpunkt für einen Beitritt wäre.

Thema 2

Der "Besuch von Claude Cheysson", Mitglied der EG-Kommission, wird sowohl von Cumhuriyet als auch von Tercüman nicht im Zusammenhang von Interessen und Anliegen gesehen, sondern als eine persönliche Sympathie und Antipathie, "Feind oder Freund" der Türken, betrachtet (No. 3, 4, 5). Claude Cheysson, zuständig für die Mittelmeerbeziehungen, besucht die Türkei im Juni 1986, um für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Beantragung der Vollmitgliedschaft zu werben. In beiden Zeitungen ist

der hohe Grad an Personalisierung von Claude Cheysson sehr auffällig.

Thema 3

Sowohl Cumhuriyet als auch Tercüman stellen die Forderungen der Türkei in den Mittelpunkt der Beschreibungen der Verhandlungsgegenstände (No. 6, 7, 8). Griechenland wird als Hindernis des Verhandlungsprozesses dargestellt. Im Mittelpunkt der Forderungen steht die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG. Ankara besteht auf der vollen Freizügigkeit zum 1. Dezember 1986 und fordert die Wiederbelebung des vierten Finanzprotokolls.

Die EG besteht darauf, daß die Türkei ihre seit 1978 eingefrorenen Verpflichtungen erfüllt. Das Europaparlament verlangt die Wahrung der Menschenrechte und die Wiederherstellung der Demokratie in der Türkei. Griechenland hält an seinem Veto fest, solange die Türkei weiterhin 36% des Hoheitsgebietes der Republik Zypern besetzt hält und die Frage der Ägäis nicht gelöst ist.

Das Zusammenkommen des EWG-Türkei Assoziationsrates am 16. September 1986 wird als Erfolg der türkischen Diplomatie bewertet (No. 9, 10, 11), obwohl keine der oben genannten Fragen gelöst wurden, außer der Tatsache, daß das Treffen überhaupt stattgefunden hat.

Thema 4

Auch in der Frage der Freizügigkeit für die türkischen Arbeitnehmer demonstrieren die beiden Zeitungen Prinzipientreue gegenüber der eigenen Öffentlichkeit. Das Recht auf Freizügigkeit soll in dem Kontext der Beitrittsverhandlungen erörtert

werden. Die Verhandlungsposition der Türkei soll verbessert werden (No. 12, 13). Die Herbeiführung der Freizügigkeit am 1. Dezember 1986 wurde von dem EG-Ministerrat am 24. November 1986 in Brüssel abgelehnt, und die unmittelbare Anwendung der Freizügigkeit ist nur durch Beschlüsse des Assoziationsrates möglich. Allein hat die Türkei keine Befugnisse, die Streitigkeiten mit der Gemeinschaft dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten (No. 14, 15). Die Regierung der Türkei reagiert darauf nicht. Das gescheiterte Thema der Freizügigkeit für die Arbeitnehmer war der letzte Verhandlungsgegenstand mit der EG vor dem Beitrittsantrag der Türkei.

Thema 5

Die Bundesrepublik Deutschland wird von beiden Zeitungen als wichtigster Partner der Türkei, sowie Schlüsselland für die Fragen der Freizügigkeit und Vollmitgliedschaft dargestellt. Bei diesem Thema, Deutschland als Partner der Türkei in der EG, werden nur deutsche Experten interviewt (No. 16, 17, 18, 19). Seitens der deutschen Experten wird betont, die Türkei solle sich keine Hoffnungen bezüglich der Herstellung der Freizügigkeit für die Arbeitnehmer sowie Vollmitgliedschaft in der EG machen. Außerdem sei die Bundesregierung bereit, die Türkei statt dessen wirtschaftlich zu unterstützen.

Thema 6

Die Konfliktthemen bezüglich Griechenland werden als bilaterale Fragen dargestellt, und Europa wird aufgefordert, die Frage mit Griechenland außerhalb der EG zu klären. Griechenland hingegen will die

Konflikte mit der Türkei vor dem Internationalen Gerichtshof vorbringen.

Die EG bedauert die nicht gelösten Konflikte mit Griechenland, die die Beziehungen mit der Gemeinschaft stören, und die Gemeinschaft erwartet, daß die Türkei gutnachbarschaftliche Beziehungen zu Griechenland unterhält und zur Lösung des Zypern-Konflikts im Rahmen der UNO beiträgt (No. 20, 21, 22, 23).

Thema 7

Der Entschluß zu einer politischen Lösung der armenischen Frage wird von Cumhuriyet und Tercüman verurteilt (No. 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30). Cumhuriyet und Tercüman machen sich zum Nationalsprecher des Staates und bewerten den Beschluß des Europaparlaments zur Anerkennung des 1915 verübten Völkermords an den Armeniern als Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei. Die Türken werden toleranter als die Europäer dargestellt. Der Beschluß des Europaparlaments zur armenischen Frage wird mit dem Vertrag von Sèvres verglichen.

Thema 8

Während Tercüman keinen Artikel über die Rechtsverbesserungen in der türkischen Verfassung schreibt, betont Cumhuriyet, daß die türkische Verfassung Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit umfaßt, die ein Hindernis für die Frage des Beitritts darstellen könnten. (No. 31, 32, 33, 34). Die Frage der religiösen und nationalen Minderheiten in der Türkei wird nicht erwähnt.

Thema 9

Während Cumhuriyet keinen Beitrag zum Thema Islam und die EG schreibt, stellt Tercüman die Verbindungen der Türkei zum Islam in den Vordergrund. Gleichzeitig wird die Mitgliedschaft in der EG befürwortet, obwohl die Werte und sozialen Vorstellungen des christlichen Europas abgelehnt werden (No. 35, 36, 37, 38). Tercüman spricht sich für die Europäisierung der Türkei mit Bestandteilen des Islams aus. Dabei bezieht sie sich auf die Grundlage der Verwestlichungspolitik im Osmanischen Reich.

Thema 10

Es wird in beiden Zeitungen betont, daß die Türkei für eine Vollmitgliedschaft in der EG ihre wirtschaftlichen und politischen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Tercüman macht die Staatspolitik der Nationalkemalisten dafür verantwortlich. Nach Cumhuriyet ist die Liberalisierungspolitik der Nationalreligiösen dafür verantwortlich (No. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45). Der Weg in die Europäische Gemeinschaft wurde von der Staatskrise der Türkei begleitet. Sie war auch die Ursache dafür, daß die Türkei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen konnte.

7.2. Detailauswertung der Aussagen

Ad 1: Türkei drängt auf Beantragung zur Vollmitgliedschaft in der EG

No. 1, Cumhuriyet vom 6.1.1986

(...)

"Im Rahmen der Stiftung für wirtschaftliche Entwicklung ist ein Ausschuß, der aus Arbeitgebern und Industriellen besteht, im letzten November nach Brüssel gefahren. Die Ansichten, die der Ausschuß der Kommission der EG mitteilt, hat Güngör Uras in seinem Bericht als Mitglied des Ausschusses folgendermaßen zusammengefaßt:

Wir sind als türkische Arbeitgeber und Industrielle gekommen, um Ihnen unsere Meinung und Entschlossenheit über den Türkei-Beitritt zur EWG anzukündigen und Ihnen mitzuteilen, daß ein Einfrieren der EWG-Türkei-Beziehungen die türkische Geschäftswelt stört.

Der Privatsektor der Türkei (auch die Landwirtschaft) ist fest entschlossen, Vollmitglied der Europäischen Gemeinschaft zu werden. Diese Entscheidung wurde vor der Öffentlichkeit und der Presse erklärt. Zweck dieser Reise ist, Ihnen zu sagen, daß alle Sektoren mit dieser Entscheidung einverstanden sind.

Dieser Entscheidung zugestimmt haben außer den Arbeitgebern und dem Privatsektor auch die politischen Kräfte des Landes und das Parlament der Türkei. Alle Parteien in und außerhalb des Parlaments, Vertreter des Arbeitnehmerverbands und des Arbeitgeberverbands und die Regierung haben im Mai 1984 ihre Entschlossenheit vor dem Staatspräsidenten ausgedrückt."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Gemeinschaft der 10 wird 12")

No. 2, Cumhuriyet vom 16.1.1986

(...)

"Frage - Werden wir den Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG stellen?

Özal - Unser offenes Ziel ist, der EG beizutreten, darin gibt es keine Meinungsverschiedenheiten. Nur die Frage ist, wann ist die richtige Zeit für die Antragstellung. Manchmal denken unsere Menschen so: der Antrag wird nicht gestellt, also dann wollen wir doch nicht der EG beitreten. Die Wahrheit ist nicht so. Sogar als der Privatsektor in den vergangenen Tagen nach Brüssel gefahren ist, habe ich Ihnen gesagt, Ihr müßt dies und jenes richtig besprechen. Denn ich bin beunruhigt, das müßt Ihr verstehen. Wenn wir heute den Antrag stellen und er wird abgelehnt, dann wird es für uns sehr Schwierig werden, erneut einen Antrag zu stellen. Das heißt, wir müssen so eine Ordnung und so ein System haben, daß unser Antrag nicht abgelehnt wird. Sie sind hingefahren und zurückgekommen. Auch sie haben keine Möglichkeit für einen Antrag nicht sehen können. Weil die EWG einige Probleme hat. Spanien und Portugal sind beigetreten. Die müssen irgendwie in die EWG integriert werden."

(...)

Yalcin Dogan (aus dem Interview: "Der Zweck unseres Dialogs mit Griechenland")

Analyse

Die ersten Parlamentswahlen nach dem Militärputsch von 1980 fanden am 6. November 1983 statt. Nach der Bildung der Zivilregierung unter Führung Turgut Özals am 13. Dezember 1983 war es der Türkei wieder erlaubt, an den Sitzungen des Europarats teilzunehmen. Damit gab der Europarat ein Signal für die Normalisierung der Beziehungen mit der Türkei. Aber die Beziehungen mit der EWG blieben aufgrund des Beschlusses des Europaparlaments bis auf weiteres auf einem toten Punkt.

Im Mai 1984 mobilisierte Staatspräsident Kenan Evren die politischen und wirtschaftlichen Kräfte, um alles

für das Interesse des Landes zu tun, auch die Beziehungen mit der EWG zu normalisieren. Der Text betont, daß zwischen allen politischen Parteien, Arbeitgebern, Industriellen, Arbeitnehmerverband und der Regierung ein nationaler Konsens zu diesem Thema besteht, und alle beschworen vor dem Staatspräsidenten Kenan Evren, Putschist vom 12. September 1980, daß sie dieses Landesinteresse befürworteten.

Daß die verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Gruppen ihre Entschlossenheit "vor" dem Staatspräsidenten bekräftigten, deutet auf eine politische Kultur, die eher einem Sultanat gleicht.

Die Wirtschaftskreise drängten die Regierung, die Beantragung der Vollmitgliedschaft in die EWG zu beschleunigen, weil dies zu wirtschaftlichen Vorteilen führen würde.

Vor allem die gegenseitige Öffnung des Marktes erweckte die Hoffnung, daß sie durch den freien Warenverkehr ihre Produkte auf dem EG-Markt besser verkaufen könnte.

Aus diesem Grund reiste bereits im Oktober 1985 ein Ausschuß, der aus Arbeitgebern und Industriellen bestand, zusammen mit der Stiftung für wirtschaftliche Entwicklung nach Brüssel. Sie strebten ebenfalls an, daß die Gemeinschaft die eingefrorenen Beziehungen zur Türkei normalisiere und den Dialog zwischen der Türkei und der EWG wiederherstelle.

Auf die Frage, wann endlich der Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG gestellt würde, sprach

der damalige Ministerpräsident der Türkei die daraus resultierenden Probleme an.

Die wichtigsten Probleme im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt der Türkei sehe er im Bereich der Wirtschaft. Mit Spanien und Portugal habe die EG bereits zwei Länder aufgenommen, die gegenüber Frankreich, Großbritannien und Deutschland noch nicht konkurrenzfähig seien, so daß die Aufnahme eines weiteren Landes wie der Türkei mit vergleichbaren Wirtschafts- und Sozialstrukturen schwierig sei.

Die Zeitung stellt einfach dar, daß die verschiedenen politischen Gruppen, die den EG-Beitritt wünschen, und der Ministerpräsident überlegen, wann der günstigste Zeitpunkt für einen Beitritt wäre. Daß zu diesem Zeitpunkt aufgrund interner Verhältnisse in der Türkei noch nicht einmal das Assoziierungsabkommen voll in Kraft getreten ist, wird dem Leser verschwiegen.

Ad 2: Claude Cheysson besucht die Türkei**No. 3, Cumhuriyet vom 2.3.1986**

(...)

"Wir Türken sind daran gewöhnt, den verpaßten Zug mit dem Taxi einzuholen. Aber in Europa fährt der Zug so schnell, daß man ihn mit dem Taxi nicht mehr einholen kann. Mal sehen, wie wir den abgefahrenen Zug der EWG mit seinem Fahrer Cheysson einholen können.

Der Europa-Zug, den wir verpaßt haben, will die Türkei, so wie es in den Grundsätzen der türkischen Außenpolitik steht, doch noch an der nächsten Haltestelle einholen. Wie es die Vereinbarung mit den fünf europäischen Ländern, die am europäischen Gerichtshof gegen die Türkei geklagt haben, und die Initiative der türkischen Arbeitgeber für die Wiederbelebung des Assoziationsabkommens zeigen, ist es aus Sicht der Türkei eine lebenswichtige Frage, Mitglied in der EWG zu sein.

Die Nachrichten aus Brüssel zeigen, daß eine gewisse Atmosphäre unter den westlichen Ländern zu spüren ist. Wie unser Kollege Hadi Uluengin berichtet, hat der Ex-Außenminister von Frankreich und jetziges Kommissionsmitglied der EG, Claude Cheysson, der zuständig für Mittelmeer-Beziehungen ist, den türkischen Arbeitgeberausschuß sehr freundlich empfangen. Als er Außenminister von Frankreich war, war es sehr schwierig für türkische Diplomaten, mit ihm Beziehungen aufzubauen. Der türkische Botschafter Adnan Bulak in Paris berichtet: "Wir haben durch ihn viel leiden müssen". Jetzt als Kommissionsmitglied der EG in Brüssel hat er endlich die Einladungen für die Reise in die Türkei angenommen.

Claude Cheysson ist eine Person, die wie der Vorsitzende der EG-Kommission Jacques Delors der Sozialistischen Partei Frankreichs nahesteht. Abgesehen von seinen Vorurteilen gegen die Türkei, hat er eine breite Kenntnis der Weltpolitik. Als Außenminister kann man nicht von seinem Erfolg sprechen, aber sogar unsere Botschaften, die an seinen Konferenzen teilgenommen haben, haben von seinen Erfahrungen und tiefen Kenntnissen in Politik und Geschichte berichten müssen. Diejenigen, die mit ihm Beziehungen haben, behaupten, wenn er die Türkei

kennenlernt, wird sich seine Position ändern, weil er ein "Freund der dritten Welt und des Islams" ist.

Im Grunde ist es nicht so wichtig, ob Cheysson ein Feind der Türken oder ein Freund der Türken ist. Ich glaube nicht, daß er das Schicksal der EWG-Türkei Beziehungen bestimmt. Aber wie gesagt, wenn sie einmal den verpassten Zug mit dem Taxi an der nächsten Haltestelle einholen wollen, wird plötzlich der Taxi-Fahrer für sie sehr wichtig. Auch die Rolle von Cheysson ist nichts anderes als diese."
(...)

Sabetay Varol (aus dem Artikel: "Der Zug der EWG und sein Fahrer Cheysson")

No. 4, Tercüman vom 21.6.1986

(...)
Als Cheysson Außenminister der sozialistischen Regierung in Frankreich war, ist er mit seinem Verhalten, sagen wir nicht als "Feind", aber als "absichtlicher Gegner" der Türkei bekannt geworden. Solches Verhalten blieb sowohl in Kreisen der EWG als auch im Europarat nicht ohne Konsequenzen. Es darf nicht vergessen werden, daß von den fünf Ländern, die der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde gegen die Türkei vorgelegt haben, ein Land Frankreich während der Ministerzeit von Cheysson war.

Aber von dem Cheysson, den wir vorgestern in Ankara gesehen habe, ist nicht möglich zu glauben, daß er der alte Cheysson war. Statt dem alten Cheysson sind wir in Ankara einem Cheysson begegnet, der ziemlich vorsichtig, nett, sogar sympathisch und mit vollem Verständnis gegenüber den Problemen der Türkei war.

Erneut hat Cheysson genau das Gegenteil von dem getan, was wir erwartet haben. In seinen Unterredungen mit den politischen Vertretern hat er das Demokratie-Problem der Türkei fast gar nicht erwähnt. Statt dessen gab er Empfehlungen, wie man die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Türkei und der EWG verbessern kann.

Nach unserem Eindruck ist es das Ziel von Cheyssons Besuch in Ankara, die Beziehungen der EWG-Türkei zu normalisieren und eine neue Phase zu beginnen."
(...)

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "Der Besuch Cheyssons")

No. 5, Cumhuriyet vom 22.6.1986

(...)

"In der Vergangenheit, als Cheysson Außenminister von Frankreich war, war er immer eine Gift verspritzende Person. Aber jetzt fließt der Honig aus dem Munde Cheyssons. Ohne Zweifel gibt es für diese Veränderungen viele Gründe. Einer davon ist, daß er unter dem Hut und Druck der EWG steht und gezwungen ist, die Beziehungen zur Türkei aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

(..)

Die Ergebnisse des Cheysson-Besuches in Ankara: Vor allem hat der Besuch in den Beziehungen der EWG-Türkei Fortschritte gebracht. Die kalten Zeiten in den Beziehungen sind zu Ende. Zum Thema der Freizügigkeit erklärte die Türkei, daß sie das Problem im Kontext der Vollmitgliedschaft behandle.

Cheysson erklärte bei der Pressekonferenz in Ankara, daß die Beantragung der Vollmitgliedschaft der Türkei ihr offizielles Recht sei, sie könne beantragen, wann sie wolle."

(...)

Ali Sirmen (aus dem Artikel: "Annäherung an Europa")

Analyse

Kommissionsmitglied Claude Cheysson, zuständig für die Mittelmeerpolitik, besuchte die Türkei vom 19. bis 21. Juni 1986. Es handelte sich um den ersten Besuch, den ein Mitglied der EG-Kommission der Türkei seit dem Militärputsch vom September 1980 abstattete. Daß Cheysson die Türkei besucht, wird als Erfolg der türkischen Diplomatie betrachtet.

Cumhuriyet ist der Auffassung, daß Cheysson nicht allein das Schicksal der EWG-Türkei Beziehungen bestimmen wird. Die Türkeireise habe jedoch dazu

beigetragen, daß der Dialog zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wieder aufgenommen wurde.

Der Besuch, der den Dialog zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wiederherstellt, hat auch dazu beigetragen, daß über zwei wichtige Themen, die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer und über den Beitritt der Türkei in die EG, gesprochen wurde.

Der Auffassung von Tercüman zufolge ist es nicht der alte Cheysson, sondern ein sympathischerer Mann. Er diskutierte mit den türkischen Politikern nicht über die Frage der Demokratie, sondern über Wirtschaftsfragen.

Das eingefrorene Assoziationsabkommen der EWG-Türkei wird in Cumhuriyet als abgefahrener Zug der EWG betrachtet.

An dem verwendeten Bild mit dem Taxi läßt sich eine gewisse Selbstironisierung ablesen und ein mit Humor genommenes Unterlegenheitsgefühl gegenüber einem Europa, in dem die Züge so schnell fahren, daß man sie nicht mehr mit den Taxi einholen kann, wenn man die Abfahrt verpaßt hat.

Auffällig ist an diesen Artikeln (von Cumhuriyet und Tercüman) aber vor allem der hohe Grad an Personalisierung. Diese Personalisierung wird bei Tercüman auch deutlich mit einem Freund-Feind Schema verbunden. Wer über Menschenrechte sprechen will, ist ein Feind der Türkei. Die Verhandlungen zwischen den Diplomaten werden nicht im Zusammenhang mit Interessen und Anliegen gesehen, sondern als eine Angelegenheit von persönlicher Sympathie und Antipathie - obwohl der Schreiber, der die

Wichtigkeit derartiger Gefühle dem Leser suggerieren will, sich selbst durchaus bewußt ist, daß es darauf nicht ankommt. Zugleich werden dabei die eigentlich strittigen Punkte unter den Tisch gekehrt.

Es wird betont, daß Cheysson nicht als Außenminister von Frankreich, sondern als Kommissionsmitglied der EG in die Türkei reist.

Cheysson war Außenminister von Frankreich, bevor er Kommissionsmitglied der EG wurde. Weil er in dieser Funktion die Mißachtung der Menschenrechtslage in der Türkei beklagte, wird er in Regierungs- und Medienkreisen der Türkei als "Feind der Türken" betrachtet.

**Ad 3: Beschreibung der Verhandlungsgegenstände und
der diplomatischen Prozesse**

No. 6, Cumhuriyet vom 5.6.1986

(...)

"Vom heutigen Standpunkt aus wünscht die Türkei als erstes das Zusammentreffen des Assoziationsrates auf Ministerebene und die Belegung des vierten Finanzprotokolls, das seit 12. September eingefroren ist. Als zweites unterstreicht sie die im Vertrag von 1963 vorgesehene Vollmitgliedschaft. Ihr berechtigtes Anliegen ist, daß nur die Türkei als europäischer NATO-Partner außerhalb der EG ist (mit Ausnahme von Norwegen und Island). Norwegen lehnte nach einer Volksbefragung die EWG-Mitgliedschaft selbst ab. Und Island kann man nicht mit der Türkei vergleichen. Man kann die Ansicht von Ankara so zusammenfassen, daß die Integration als Ganzes nicht nur aus der "militärischen" Zusammenarbeit bestehe, sondern auch die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit beinhaltet."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Als Cheysson nach Ankara kam...")

No. 7, Tercüman vom 17.6.1986

(...)

"Die Fragen, die in den letzten Jahren die Beziehungen der EWG-Türkei belastet haben, müssen in zwei Kategorien unterteilt werden. Die Fragen der ersten Kategorie sind die seit 1978 eingefrorenen Verpflichtungen der Türkei, die Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer in Ländern der EWG, sowie die Fragen im Bereich der technischen und finanziellen Zusammenarbeit EWG-Türkei.

Die Fragen der zweiten Kategorie sind politische Fragen, die hauptsächlich aus der türkisch-griechischen Beziehung resultieren, d.h. Griechenland stellt immer ein Hindernis für die Türkei dar. In Wahrheit, wenn Griechenland ein bißchen "gut gesinnt" wäre, würden alle Probleme zwischen der Türkei und Griechenland gelöst. Aber Griechenland will die

Entwicklung der EWG-Türkei Beziehungen behindern, um die Türkei in den Fragen Zypern und Ägäis erpressen zu können. Mit den Hindernissen will Griechenland die Türkei so unter Druck setzen, daß sie in den Fragen von Zypern und der Ägäis Zugeständnisse macht.

Der Punkt ist, was den Beitritt der Türkei auf Vollmitgliedschaft in der EWG behindert, sind nicht etwa Fragen im Bereich der technischen und finanziellen Zusammenarbeit, sondern das Verhalten Griechenlands."

(...)

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "EWG und die Türkei")

No. 8, Cumhuriyet vom 22.6.1986

(...)

"Sowohl der Besuch eines Kommissionsmitglieds der EWG in Ankara als auch der Beschluß, daß der Assoziationsrat EWG-Türkei am 16. September 1986 zusammenkommen soll, ist ein Zeichen der Wiederbelebung der Beziehungen zwischen unserem Land und der Gemeinschaft. Allein das Zusammenkommen des Assoziationsrates EWG-Türkei zeigt, daß die Beziehungen begannen sich zu normalisieren.

Trotzdem werden einige Fragen immer noch weiter bestehen. Während ein Teil dieser Fragen Details sind, stellt der andere Teil der Fragen den Hauptkern des Problems dar. Bestimmte Fragen werden mit der Zeit überwunden. Sowohl die Türkei als auch die EWG müssen für die Lösung dieser Fragen ihre Verpflichtungen erfüllen.

Die türkische Seite hat ausdrücklich betont, daß Griechenland mit der Türkei so schnell wie möglich das "Anpassungsprotokoll" unterzeichnen muß. Es kann eine Aufweichung des Dekrets von 1964 geben, wenn Athen diese vertragliche Pflicht erfüllt...

Die Freizügigkeit und das seit dem 12. September eingefrorene vierte Finanzprotokoll sind andere Punkte der Tagesordnung. Die seit 1978 von der Türkei blockierte schrittweise Einrichtung einer "Zollunion" wegen der Herabsetzung der Zollsätze ist ein weiteres Thema.

Ein Hindernis, das überwunden werden muß, um die gesamte Beziehung normalisieren zu können, ist das Europaparlament. Zum Beispiel ist für die Weiterleitung des vierten Finanzprotokolls die Billigung des europäischen Parlaments unbedingt notwendig.

Und im Mittelpunkt der Forderungen des europäischen Parlaments stehen Demokratie und Menschenrechte."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Die Bedingungen der Harmonisierung mit der EWG")

Analyse

1. Die Türkei fordert das Zusammenkommen des Assoziationsrates auf der Ministerebene, um die eingefrorenen EG/Türkei Beziehungen zu normalisieren und die Frage der Vollmitgliedschaft voranzutreiben.
2. Es wird gefordert, die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer ab dem 1. Dezember 1986 herbeizuführen. Das Recht auf Freizügigkeit ist eine Verpflichtung der Gemeinschaft.
3. Für die Billigung des vierten Finanzprotokolls fordert das Europaparlament die Beachtung der Minderheiten- und Menschenrechte in der Türkei.
4. Die Türkei muß seit 1978 Verpflichtungen erfüllen, die eingefroren sind. Beispielsweise ist die schrittweise Einrichtung einer Zollunion eine Verpflichtung der Türkei.
5. Außerdem müssen die Konflikte zwischen der Türkei und Griechenland gelöst werden. Neben der Lösung der Zypern- und Ägäisfrage müssen auch das Anpassungsprotokoll unterzeichnet und das Dekret von 1964 aufgehoben werden.

Vor dem Zusammenkommen des Assoziationsrates am 16. September stellt die Türkei ihre Forderungen nach

Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG in den Mittelpunkt, mit der Begründung, daß die große Mehrheit der europäischen NATO-Mitglieder sich unter dem Dach der EG, in einer wirtschaftlichen und politischen Vereinigung, zusammenfindet.

Griechenland wird von beiden Zeitungen als Hindernis der EWG-Türkei Beziehungen dargestellt. Während Cumhuriyet sich darauf beschränkt zu fordern, daß Griechenland erst einmal das Anpassungsprotokoll unterzeichnen solle, werden, um Griechenland entgegenzukommen, werden von Tercüman alle Forderungen Griechenlands lediglich als feindlich abgelehnt.

Für die Türkei steht die Frage der Freizügigkeit der Arbeitnehmer an erster Stelle. Das heißt, daß die Regierung in Ankara auf die volle Freizügigkeit zum 1. Dezember 1986 bestehen soll. Daran schließt sich die Frage der Zollunion mit der Türkei an. Die EG besteht darauf, daß die Türkei ihre seit 1978 eingefrorenen Verpflichtungen erfüllt.

Am 25. Dezember 1976 gab die Türkei dem Assoziationsrat bekannt, daß sie ihre Verpflichtungen für die Vollendung der Zollunion einfrieren lasse und in den Jahren 1977 und '78 die notwendige Herabsetzung der Zollsätze nicht mehr befolgen werde.

Nach Cumhuriyet ist die Zustimmung des Europaparlaments erforderlich, um konkret Beziehungen mit der Gemeinschaft zu entwickeln und eine Wiederbelebung des vierten Finanzprotokolls zu ermöglichen. Denn das Europaparlament beschloß am 22. Januar 1982, die Finanzhilfe der Europäischen

Gemeinschaft an die Türkei einzustellen, bis in der Türkei die Beachtung der Minderheiten- und Menschenrechte und der demokratischen Freiheit wieder garantiert ist. Während Cumhuriyet diese Notwendigkeit erwähnt, wird dies bei Tercüman nicht erwähnt.

No. 9, Cumhuriyet vom 18.9.1986

(...)

"Bezüglich der Normalisierung der Beziehungen mit der Gemeinschaft ist es eine positive Entwicklung, daß der EWG-Türkei Assoziationsrat nach sechsjährigem Abstand vorgestern zusammengekommen ist. Daß die Sitzung nach sechs Jahren trotz des Widerstands Griechenlands auf Ministerebene stattfand, ist ein Erfolg der türkischen Diplomatie.

(...)

Aber dies ist nur der "erste Schritt" in die Richtung der Normalisierung der Beziehungen mit der EG. Unklar ist, welche Schritte diesem ersten Schritt folgen sollen.

Eines ist aber ziemlich deutlich. Die konkreten Beziehungen mit der EWG, die richtigen Schritte (Beispiel Textil oder die Wiederbelebung des vierten Finanzprotokolls usw.) zu unternehmen oder die Frage der Vollmitgliedschaft voranzutreiben, werden unmöglich sein, solange Griechenland nicht "ja" sagt. Athen sagt, "ich gebe das Visum, aber zuerst verlange ich Gegenleistungen in Fragen von Zypern und der Ägäis".

Und die anderen Länder der EWG wollen, daß die Türkei die Demokratie wiederherstellt und die Menschenrechte beachtet. Dies steht als Hindernis zwischen Westeuropa und der Türkei."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Was wird mit der EWG geschehen?")

No. 10, Cumhuriyet vom 19.9.1986

"Die Sitzung des EWG-Türkei Assoziationsrates in Brüssel war interessant. Es muß gleich betont werden, daß es in der Sitzung kein unerwartetes Ereignis gab. Das Ergebnis heißt grünes Licht für die Normalisierung der Beziehungen. Wichtig ist aus Sicht der Türkei dieses von den Mitgliedern ausgedrückte Wohlwollen - natürlich außer Griechenland - und der Beschluß, daß der Prozeß, trotz Athen, beginnen soll. (...)

Es ist nicht verwunderlich, daß die Regierung Papandreu ständig dieses Dialogangebot von Ankara ablehnt.

Die Frage ist, welche Art von Frieden kann man mit dem von Athen gestörten Dialog und mit der Politik, die Türkei in internationalen Gremien zu isolieren, erreichen. Die Frage bedeutet, daß Papandreu keinen ernststen Willen zeigt, Frieden zu schließen, sondern, daß er weiter ungerechte Spannung beabsichtigt. Natürlich, dann stellt sich die Frage: Wohin führt so eine Spannung?

Es muß betont werden, daß die anderen 11 Mitglieder diejenigen sind, die den ersten Schritt für die Entwicklung der Beziehungen tun müssen. Diese sind inzwischen gegenüber Griechenland, das allein das grüne Licht auf Rot umschalten und von seinem Vetorecht gebraucht machen will, stumm geblieben sind. (...)

Ali Sirmen (aus dem Artikel: "Der Dialog der Stummen")

No. 11, Tercüman vom 19.9.1986 (Europaausgabe)

"Das Zusammenkommen des Türkei-EWG Assoziationsrates vorgestern in Brüssel hat unsere sechs Jahre lang eingefrorenen Beziehungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wieder in Bewegung gebracht, die schwierige Seite umgeblättert und eine neue Seite aufgeschlagen. Wegen (Notwendigkeit) des 12. Septembers in der Türkei hat die EWG ihre Beziehungen zu uns einfrieren lassen. Und mit dem Beschluß von vorgestern werden die Akten über die Türkei in allen Gremien der EG neu bearbeitet. Das hat die Türkei-EWG Beziehungen zu einer neuen "Gewandtheit" gebracht. Aber Aufnahme und Flexibilität der Beziehungen bedeuten nicht, daß die Beziehungen jetzt auf einem

glatten Wege laufen werden. Wir haben noch harte Hindernisse vor uns. Diese Hindernisse kommen als erstes aus der wirtschaftlichen Lage der Türkei und aus dem Verhalten Griechenlands her. Dann gibt es auch manche Mitglieder der EWG, die immer noch die türkische Demokratie anzweifeln und damit das Verhalten Griechenlands unterstützen."
(...)

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "Eine neue Seite")

Analyse

Eine Forderung der Türkei, daß der Assoziationsrat zusammenkommen solle, um die eingefrorenen EWG-Türkei-Beziehungen wiederzubeleben, ist damit erfüllt. Daß der EWG-Türkei Assoziationsrat auf höchster Ebene am 16. September 1986 zusammenkam, wird der türkischen Diplomatie als Erfolg zugerechnet. Das Treffen des Assoziationsrates, das nach einer Unterbrechung von sechs Jahren am 16. September 1986 stattfand, blieb allerdings ohne konkretes Ergebnis. Die Forderung der Türkei, die aus dem Inkrafttreten des vierten Finanzprotokolls besteht, wird nicht erfüllt. Das Europaparlament hält an seinem Beschluß vom 22. Januar 1982 fest. An dem Treffen war lediglich von Bedeutung, daß es überhaupt stattgefunden hatte.

Griechenland hält an seinem Veto fest, solange die Türkei weiterhin 36% des Hoheitsgebietes der Republik Zypern - eines mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Landes - besetzt hält und die Frage der Ägäis ungelöst bleibt.

Nach Cumhuriyet ist Ankara die Seite, die mit Athen den Dialog aufnehmen will und Griechenland ist es, das den Dialog und gutnachbarschaftliche Beziehungen

zur Türkei ablehnt. Damit will, Griechenland an seinem Vetorecht in der EWG festhalten. Außerdem gilt das Mißtrauen gegen die anderen Mitgliedsländer der Gemeinschaft, die das Veto Griechenlands schweigend dulden.

Sowohl Cumhuriyet als auch Tercüman präsentieren dem Leser die griechischen Forderungen als eine indiskutable Angelegenheit. Während bei Cumhuriyet die Frage der Demokratie als eine offene Angelegenheit beschrieben wird, steht für Tercüman fest, daß die Forderungen des europäischen Parlaments nach Demokratisierung nichts weiter sind als eine Unterstützung der feindlichen Positionen Griechenlands.

**Ad 4: Gescheiterte Anwendung der Freizügigkeit
für die Arbeitnehmer**

No. 12, Cumhuriyet vom 26.11.1986

"Das Recht auf Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in den Ländern der EWG soll offiziell ab dem 1. Dezember inkraft treten. Aber der Ministerrat der EG hat das Recht der Freizügigkeit in der Schwebe gelassen. Weil es ein vertragliches Recht der Türkei ist, muß die Gemeinschaft diese Verpflichtung erfüllen, aber sie tut es nicht. Statt dessen hat sie Ankara ein neues Paket vorgeschlagen. Auch hier ist klar, daß Ankara dieses Paket ablehnen wird.

Folgender Punkt ist deutlich geworden: im nächsten Jahr eröffnet sich ein neuer Verhandlungsspielraum zwischen der Türkei und der Gemeinschaft. Natürlich verzichtet die Türkei in dieser Zeitspanne nicht auf das Recht der Freizügigkeit. Sie muß das Recht auf Freizügigkeit im Kontext von Beitrittsverhandlungen mit der EWG erörtern."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "EWG und die Absicht von Özal")

No. 13, Tercüman vom 26.11.1986

"Die langfristigen Auseinandersetzungen um das Recht der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in den Ländern der Gemeinschaft, das ab 1. Dezember in Kraft treten soll, wird wieder verschoben, natürlich nicht auf das nächste Jahr.

Der Ministerrat der EWG hat nämlich vorgestern in Brüssel den Antrag der Türkei vom 21. November, bezüglich der Anwendung der Freizügigkeit ab dem 1. Dezember auf die lange Bank geschoben. Dadurch eröffnet sich ein neuer Verhandlungsspielraum zwischen der Türkei und der EWG.

Zwei Punkte müssen jedoch bei diesen Verhandlungen erwähnt werden. Erstens war es die Türkei, die das Recht auf "Freizügigkeit" zum Verhandlungsgegenstand machte. Und zweitens ist die Frage, wie weit die Standpunkte der beiden Parteien voneinander entfernt

sind. Wir kennen die Verhandlungsbedingungen der Türkei. Welche Bedingungen in den Köpfen der EWG-Länder außer Griechenland stehen, wissen wir nicht. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden diese Bedingungen ab Januar deutlicher.

Das einzige Zugeständnis, das sie jetzt gemacht haben, ist die Freizügigkeit für die türkischen Arbeitnehmer, die seit 3 Jahren ordnungsgemäß in den Ländern der EG leben, und die Erlaubnis für die jungen Türken, die ihre Ehepartner nachholen wollen." (...)

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "EWG und die Freizügigkeit")

Analyse

Die Türkei besteht auf der vertraglichen Regelung für die Herbeiführung der Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer ab dem 1. Dezember 1986. Aber die Gemeinschaft betrachtet eine automatische Anwendung der Freizügigkeit für türkische Staatsangehörige nach Ablauf der Übergangszeit ab dem 1. Dezember 1986 als unmöglich.

Eine weitere Forderung der Türkei, die Herbeiführung der Freizügigkeit am 1. Dezember 1986, wird abgelehnt. Statt dessen unterbreitete der EG-Ministerrat am 24. November 1986 in Brüssel der Türkei ein Verhandlungsangebot, das zwar die Verbesserung der Situation der türkischen Arbeitnehmer, die ordnungsgemäß in den Ländern der EG leben, enthält. Das bedeutet, daß keine neuen Verhandlungen im Jahr 1987 zwischen der Türkei und der EG zu diesem Punkt stattfinden werden.

Die Türkei reagiert auf das EG-Angebot, das Problem der Freizügigkeit im Kontext der Beitrittsverhandlungen zu erörtern. Das heißt, daß

die Türkei auf einen baldigen Beitritt zur Gemeinschaft besteht, daß die Türkei das Recht der Freizügigkeit als Trumpfkarte nutzen will, um ihre Vorstellungen im Rahmen der Beitrittsverhandlungen gegenüber den EG-Ländern durchzusetzen.

Das Problem der Freizügigkeit im Kontext der türkischen Beitrittsverhandlungen zu erörtern, um den Handlungsspielraum bewußt zu verbessern, heißt, die EG zu Zugeständnissen zu bewegen.

No. 14, Cumhuriyet vom 3.12.1986

(...)

"Cumhuriyet - Die Außenminister der EWG haben die Anwendung der Freizügigkeitsregelungen abgelehnt. Welche Konsequenzen kann diese Entscheidung im Rechtswesen aus Sicht der Türkei ergeben? Wie ist die rechtliche Lage der Türkei zum Thema Freizügigkeit im Rahmen der Rechtsordnung?

Pazarci - Juristisch hat die Türkei Recht. Aber es gibt einige Schwierigkeiten, falls die Bürger, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, sofort vor der Tür Europas stehen. Die Tatsache ist so: Artikel 12 des Assoziierungsabkommens und Artikel 36 des Zusatzprotokolls haben das letzte Datum für die Anwendung der Freizügigkeitsregelungen festgelegt. Das Datum ist der 1. Dezember 1986. Das Recht der Türkei liegt in den Bestimmungen des Abkommens, und die Schwäche ist, daß der Assoziationsrat die erforderlichen Beschlüsse für die Verwirklichung der Freizügigkeit nicht festgelegt hat. Wenn sich ein türkischer Bürger daher auf die Grundlage des Assoziationsabkommens stützt und bei einem Mitgliedsland der EG auf das Recht der Freizügigkeit besteht, kann die EWG die Auslegung und Anwendung der letzten Beschlüsse des Assoziationsrates vorlegen, die auch anders ausgelegt werden können.

Cumhuriyet - Kann die Türkei als Staat ihren Anspruch auf das Abkommen der Freizügigkeit geltend machen?

Pazarci - Ja. Etappenweise gibt es viele Möglichkeiten. Das erste forum, vor dem die Türkei ihr Recht verteidigen kann, ist der Assoziationsrat. Als zweites muß sie im Rahmen des Artikels 25 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens verhandeln, wenn sie im Assoziationsrat die Streitigkeiten nicht beilegen kann. Artikel 25 sieht vor, daß sich der Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in Bezug auf Anwendung oder Auslegung des Abkommens zu befaßt, soweit sie die Gemeinschaft, einen Mitgliedsstaat der Gemeinschaft oder die Türkei betreffen. Wenn die Auslegung des Artikels 36 streitig ist, müssen deshalb im Rahmen des Artikels 25 die Streitigkeiten beigelegt werden. Absatz 2 des Artikels sieht vor, die Streitigkeiten "durch Beschluß" beizulegen. Wenn die Türkei und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sich nicht einigen können, dann kann der Assoziationsrat die Streitigkeit dem Europäischen Gerichtshof oder irgend einem anderen bestehenden Gericht unterbreiten."
(...)

Cumhuriyet (aus dem Interview: "Die türkischen Bürger können bei einem Gerichtshof der EWG auf das Recht der Freizügigkeit bestehen")

No. 15, Tercüman vom 1.2.1987 (Europaausgabe)

(...)
"Nach Artikel 12 des Assoziierungsabkommens werden die erforderlichen Regeln für die Anwendung der Freizügigkeit vom Assoziationsrat festgelegt. Wenn der Rat seine Aufgabe nicht erfüllt, hat die Türkei allein keine Befugnis, nach Artikel 25 des Abkommens den Streit dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten. Nur der Assoziationsrat hat die Befugnis, die Streitigkeiten zwischen der Türkei und der Gemeinschaft dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Also bleibt die juristische Lösung der Entscheidung des EWG-Assoziationsrates überlassen.

Die Regierung der Türkei behauptet, daß die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer ein Recht des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls ist und die Ablehnung der EWG die Verletzung des Artikels 36 des Zusatzprotokolls bedeutet".
(...)

Dr. Tevik Ertuzun (aus dem Artikel: "Die juristische Seite der Freizügigkeit")

Analyse

Hüseyin Pazarci, Staatsrechtler an der Universität Ankara, betont, daß die unmittelbare Anwendung der Freizügigkeit oder die Durchführung des Artikels 12 des Abkommens von Ankara und des Artikels 36 des Zusatzprotokolls für türkische Staatsangehörige nach Ablauf der Übergangszeit ab dem 1. Dezember 1986 nur durch Beschlüsse des Assoziationsrates möglich seien:

1. Nur der Assoziationsrat, das gemeinsame Organ der EG-Europäer und Türken, werde dafür erforderliche Bestimmungen festlegen. Die einzigen Beschlüsse, die der Assoziationsrat auf diesem Gebiet gefaßt hat, sind die Beschlüsse Nr. 2/76 und 1/80.

Die Auslegung der Beschlüsse Nr. 2/76 vom 20. Dezember 1976 und 1/80 vom 19. September 1980, basierend auf dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, beschränken sich nur auf die türkischen Staatsbürger, die bereits einen Arbeitsplatz in der Gemeinschaft haben und/oder dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehören.

Für die Türkei wird es keine automatische Anwendung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer ab dem 1. Dezember 1986 geben.

2. Der Artikel 25 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei räumt den Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission der Gemeinschaft einerseits und Mitgliedern der türkischen Regierung andererseits, im bestehenden

Assoziationsrat die Befugnis ein, nach Anrufung durch eine Vertragspartei jede Streitigkeit in bezug auf Anwendung oder Auslegung des Abkommens beizulegen oder die Streitigkeit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft oder irgendeinem anderen bestehenden Gericht zu unterbreiten.

Die Türkei allein hat keine Befugnis nach Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens, die Streitigkeit dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten. Nur der Assoziationsrat hat die Befugnis, die Streitigkeit zwischen der Türkei und den EG-Staaten dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zu unterbreiten. Auch die juristische Lösung liegt bei der Entscheidung des Assoziationsrates.

In den Artikeln der beiden Zeitungen wird ohne besonderen Kommentar über diese Rechtslage informiert.

Hintergrund

Seit dem Militärputsch von 1980 liegen die Beziehungen zwischen Europa und der Türkei auf Eis. Die EG brach die Verhandlungen mit der Türkei über das Thema der Freizügigkeit und das vierte Finanzprotokoll ab. 1981 entschloß sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wegen der Verletzung der Demokratie und Menschenrechte in der Türkei, das Vierte Finanzprotokoll nicht an den Ministerrat weiterzuleiten:

"Das am 31.10.1981 abgelaufene 3. Finanzprotokoll EG/Türkei (310 Mio. ECU), dessen Mittel praktisch vergeben sind, sollte an sich durch das am 19.6.1981 paraphierte 4. Finanzprotokoll abgelöst werden (600

Mio. ECU; davon 225 Mio. ECU EIB-Darlehen, 375 Mio. ECU aus EG-Haushalt zur softterms, davon 50 Mio. ECU Zuschüsse; Laufzeit 1981 bis 1986). Zur Inkraftsetzung des Protokolls bedarf es der Vorlage durch die Kommission an den Rat zwecks endgültiger Billigung und Unterzeichnung. Die Kommission hält das Protokoll bisher bei sich zurück, worauf sich die Außenminister am 17.11.1981 verständigten".⁴⁹

Mit dem Beschluß des Europaparlaments vom 22. Januar 1982 sind die Beziehungen zwischen der Türkei und der EG faktisch eingefroren. Das Europaparlament will nicht ein undemokratisches Regime in die Gemeinschaft aufnehmen. Sie wartet die Rückkehr der Demokratie in der Türkei ab.

Um aus dieser Krise der Beziehungen mit Europa herauskommen zu können, sieht die Türkei eine einzige Lösung: Die Beantragung der Vollmitgliedschaft in die EG.

Als ersten diplomatischen Vorstoß für diesen Schritt erhalten, außer Griechenland, elf Mitgliedsregierungen und die Kommission der EG im Januar 1986 einen Brief von der Regierung Özal. Ministerpräsident Turgut Özal beantragt darin ein Zusammentreten des Assoziationsrates auf Ministerebene, um die Frage der Freizügigkeit und die Finanzhilfe der EG für die Türkei zu erörtern.⁵⁰

Nicht überraschend beschloß der Ministerrat der EG am 16. September 1986 ein Treffen des Assoziationsrates auf Ministerebene abzuhalten. Und die Kommission

⁴⁹ Müller-Emmert, in: Südosteuropa Mitteilungen
Nr. 3/1981, S. 46

⁵⁰ vgl. Krämer, Die Europäische Gemeinschaften und die Türkei 1988, S. 124

wurde mit der Vorbereitung des Treffens beauftragt. Das für die Türkei-Beziehungen zuständige Mitglied der Kommission, Claude Cheysson, besuchte vom 19. bis 22. Juni 1986 Ankara um festzustellen, über welche Fragen mit welchem Ziel gesprochen oder gar verhandelt werden sollte.

Der Ministerrat der EG einigte sich am 24. November 1986, der Türkei über die für den 1. Dezember 1986 vorgesehenen Verhandlungen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Angebot an Ankara zu unterbreiten, das vorsieht, den Neuzuzug von Türken in die Länder der Gemeinschaft so restriktiv zu regeln, daß nur in Ausnahmefällen türkische Arbeitnehmer Aufnahme in den zwölf Ländern der Gemeinschaft finden können. Nur wenn ein Mitgliedsland seinen Bedarf an Arbeitskräften nicht aus der eigenen Bevölkerung decken kann, soll es auf das Angebot der übrigen EG-Mitgliedsländer unter Berücksichtigung der Türkei zurückgreifen. Auch das Recht auf Familiennachzug soll auf Angehörige von Gastarbeitern der ersten Generation beschränkt werden. Weitergehende Regelungen werden als nationales Recht betrachtet.⁵¹

Damit wird ein Neuzugang weiterer Arbeitnehmer aus der Türkei in die Länder der Gemeinschaft in indirekter Weise abgelehnt, und das Recht auf Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer in den EG-Ländern wurde de facto aufgeschoben.

Am 2. Dezember 1986 war in den Zeitungen folgende Meldung zu lesen:

"Mehrere hundert in den Niederlanden lebende Türken haben am Montag vergeblich versucht, ohne gültiges

⁵¹ vgl. FAZ vom 25.11.1986

Visum am Grenzübergang Emmerich in die Bundesrepublik einzureisen. Die Türken wollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch machen, das der Türkei 1963 von der Gemeinschaft zugesichert worden war und das am 1. Dezember 1986 in Kraft treten sollte.

Die Außenminister der Gemeinschaft hatten sich jedoch vor einer Woche gegen eine Umsetzung der damals eingegangenen Verpflichtung ausgesprochen. Insbesondere die Bundesrepublik Deutschland widersetzt sich einer Freizügigkeit für die türkischen Gastarbeiter. Von den 1,4 Millionen in der EG lebenden Türken leben allein 85 Prozent in der Bundesrepublik. Eine Reaktion aus Ankara steht bisher noch aus. Möglicherweise wird die Türkei einen formellen Beitrittsantrag an die EG stellen. Die zurückgewiesenen Türken kündigten inzwischen eine Klage gegen die Bundesrepublik vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg an. Damit soll die Bundesrepublik gezwungen werden, den Türken gemäß der Vereinbarung aus dem Jahre 1963 Freizügigkeit zu gewähren".⁵²

Die Freizügigkeit, die im Assoziierungsabkommen und im Zusatzprotokoll zugesichert worden war, machte die Türkei wieder zum Verhandlungsgegenstand, als sie betonte, daß das Thema der Freizügigkeit zusammen mit dem Antrag auf Vollmitgliedschaft behandelt werden müsse.

⁵² die tageszeitung vom 3.12.1986

Ad 5: Deutschland als Partner der Türkei in der EG

No. 16, Tercüman vom 1.3.1986 (Europaausgabe)

"Dr. Hans Sterchen, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses, möchte, daß sich die Türkei keine Hoffnung auf Freizügigkeit für türkische Staatsangehörige machen soll, "aber als Gegenleistung werden wir ein Angebot machen, das die Türkei zufriedenstellt".

Der CDU-Politiker Sterchen fügte hinzu, daß das Thema der Freizügigkeit ein Verhandlungsgegenstand sei und "darüber wird verhandelt". In Antworten der Fragen von Tercüman sagte er: "Wir erwarten, daß der Assoziationsrat EWG-Türkei, der im Herbst dieses Jahres zusammenkommt, das Problem der Freizügigkeit lösen kann".

Der CDU-Politiker, der im Bereich Information und Kommunikation Berater der türkischen Regierung in den Jahren 1957/58 war, ist noch Vorsitzender der deutsch-türkischen Organisation "Hür Türk" (türkische Freiheit). Er hält die Forderung von Özal an die türkischen Industriellen, sie sollten sich innerhalb von 10 Jahren auf die Vollmitgliedschaft in der EG vorbereiten, als "ein deutliches Signal" für die Europäer. Solche Erklärungen von Özal, die die türkische Außenpolitik deutlich machen, nehmen wir sehr ernst, sagte er.

Hans Sterchen beantwortete unsere Fragen folgendermaßen:

Frage: Herr Sterchen, vor ein paar Tagen waren Sie in einem Interview mit dem Westdeutschen Rundfunk (WDR) gegen das Recht der Freizügigkeit für türkische Staatsangehörige. Aus welchen Gründen sind sie gegen dieses Vertragsrecht?

Antwort: Ich war nicht gegen das Recht der Freizügigkeit. Nur es heutzutage zu verwirklichen, ist unmöglich. Und ich habe betont, daß anstelle der Vorteile der Freizügigkeit die türkische Regierung erwartet, daß wir auch durch andere Wege der türkischen Wirtschaft helfen können.

Frage: Durch welche Wege?

Durch die Unterstützung der türkischen Wirtschaft durch die Bundesrepublik Deutschland. Auch

Bundeskanzler Kohl hat während seines Besuches in Ankara die Bereitschaft für eine wirtschaftliche Unterstützung durch Bonn an die Türkei wiederholt. Das Recht der Freizügigkeit soll als ein langfristiges Ziel gesehen werden. Was man dazwischen machen kann, ist die türkische Wirtschaft zu unterstützen und sie auf die Ebene der europäischen Wirtschaft zu bringen.

Frage: Aber das 1963 unterzeichnete Assoziierungsabkommen sieht das Recht auf Freizügigkeit ab dem 1.12.1986 für türkische Staatsbürger vor. Wollen Sie dieses Abkommen neu auslegen?

Antwort: Als wir 1963 das Assoziierungsabkommen unterzeichneten, hofften wir, daß die wirtschaftliche Entwicklung der Türkei sich im Laufe der Zeit auf die Ebene der europäischen Wirtschaft erhöhe. Aber vergeblich. Die innenpolitische Dauerkrise hat die Entwicklung der Wirtschaft verhindert. Und jetzt müssen wir statt der Auslegung der Begriffe darüber nachdenken, was für die Türkei das Beste ist.

Frage: Nur für die Türkei?

Antwort: Natürlich denken wir auch an die Bundesrepublik Deutschland. Wir werden aufgrund der gemeinsamen Vorteile und deutsch-türkischen historischen Freundschaft langfristig zusammenarbeiten. Stattdessen nur ein paar Arbeitslose nach Deutschland zu exportieren, löst die wirtschaftlichen Probleme der Türkei nicht. Die einzige Lösung ist die Unterstützung, um neue Arbeitsplätze in der Türkei zu schaffen."
(...)

Ramazan Öz (aus dem Artikel und Interview: "Machen Sie sich keine Hoffnung auf das Recht der Freizügigkeit")

Analyse

Hier wird von Tercüman mit Hilfe eines deutschen Interviewpartners lediglich die deutsche Position referiert, wobei es vielleicht kein Zufall ist, daß der Gesprächspartner ein Freund der Türkei aus Kreisen der CDU ist. Dr. Hans Sterchen betont, daß

die Bundesregierung nicht für die Verwirklichung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer ist -wie dies im Assoziierungsabkommen von 1963 und im Zusatzprotokoll von 1970 vorgesehen ist. Im Gegensatz zur Freizügigkeitsregelung in der EG bietet die BRD der Türkei Wirtschafts- und Militärhilfe an, falls sie dafür auf die zugesagte Freizügigkeit für türkische Staatsbürger verzichtet.

Mit der Reise von Kanzler Kohl nach Ankara im Juli 1985 versuchte die Bundesregierung, mit Geldangeboten die für den 1. Dezember 1986 zugesagte Freizügigkeit für türkische Staatsbürger freizukaufen. Auch die türkische Regierung war bereit, darüber zu verhandeln. Aber der türkische Ministerpräsident Turgut Özal wollte für ein Hinauszögern des Stichtages als Gegenleistung neben dem Geldangebot auch für die Rüstungshilfe Zugeständnisse von Bonn. Das Thema wurde fast ein Jahr lang auf zahlreichen Treffen der bundesrepublikanischen und der türkischen Regierungen erörtert, aber es kam zu keiner offiziellen Einigung. Die Verhandlungen blieben ohne Erfolg, weil die beiden Parteien sich nicht über den Preis einigen konnten. Um die Türkei zufriedenzustellen, hatte die Bundesregierung jedoch einige wirtschaftliche Zusagen sowie Militärhilfe angekündigt.

No. 17, Cumhuriyet vom 6.12.1986

"Bundeskanzler Helmut Kohl empfahl in seinem Brief vom 28. November Ministerpräsidenten Turgut Özal: "zuerst müssen die Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsabkommen erfüllt werden". Ministerpräsident Turgut Özal hatte Ende November einen Brief an Bundeskanzler Helmut Kohl zum Thema

Freizügigkeitsregelungen, die nach Artikel 36 des Zusatzprotokolls zwischen der Türkei und der EG am 1. Dezember 1986 in Kraft hätte treten sollen, geschrieben.

(...)

Dr. Heinz Kuhna, Leiter der Abteilung Mittelmeerraum des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, beantwortete unsere Fragen zu diesem Thema:

Frage - Was passiert, wenn die Türkei den Antrag auf Vollmitgliedschaft in die EG stellt?

Kuhna - Wenn der Antrag aus Gründen, die wir nicht kontrollieren können, abgelehnt wird, verliert die Türkei dabei ihr Ansehen.

Frage - Wer, Ihrer Meinung nach, sind die Türken?

Kuhna - Vor allem möchte ich sagen, daß wir die Türkei als Urlaubsort mögen. Aber ich möchte auch sagen, daß das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei ein großer Fehler war. Die Türkei hat eine andere Religion. Was passiert, wenn sie der EWG beitrifft? Die Verfassung der Türkei ist laizistisch. Der Staat ist nicht islamisch, aber sagen Sie, was Sie wollen, die Türken sind Muslime. Die Situation der Türkei von heute kann nicht die endgültige von morgen sein. (Kuhna: "Could not be the final stage"). Der Pflichtreligionsunterricht für christliche Minderheiten in türkischen Schulen ist für uns ein Alarmsignal. Das bedeutet, daß der Islam die staatliche Erziehungspolitik beeinflussen kann. Außerdem ist die Erklärung des Erziehungsministeriums nicht überzeugend. Dieses Verhalten ist gegen Religions- und Gewissensfreiheit.

Frage - Ist die Türkei Ihrer Meinung nach nicht ein Teil Europas?

Kuhna - Sogar die Sowjetunion ist ein europäisches Land, mit ihren Gedichten, ihrer Literatur und ihrem Turgenyev. Die Türkei hat in den letzten 60 Jahren aus ökonomischer und kultureller Sicht in Europa einen sicheren Platz eingenommen. Ein Teil Europas sein heißt nicht, an allen europäischen Institutionen teilzunehmen. Zum Beispiel der Warschauer Pakt ist auch eine europäische Institution, aber ich empfehle ihnen nicht da Mitglied zu werden. Zwar hat die Türkei sich schon in letzten Jahren entwickelt, aber die Inflationsrate ist immer noch zu hoch. Wir wollen die Türkei als sicheren Partner, keine Frühgeburt haben. Ein deutsches Sprichwort sagt: "Gott soll uns

vor unseren besten Freunden schützen (God save us from closest friends)". Wir können schon feststellen, daß die Türkei durch die Vollmitgliedschaft ihre Wirtschaftsbeziehungen mit der EG sichern will, aber die Gemeinschaft ist dazu nicht in der Lage."
 (...)

Ufuk Güldemir (aus dem Artikel und Interview: "Der Briefwechsel zwischen Kohl und Özal")

Analyse

Dr. Heinz Kuhna vom Auswärtigem Amt der Bundesrepublik Deutschland, der auf das Problem der Re-islamisierung in der Türkei hinweist, betont, daß der Staat laizistisch, das Volk aber moslemisch ist. Die Einführung des Pflichtreligionsunterrichts für christliche Minderheiten ist gegen die Grundfreiheit von Religions- und Moralerziehung. Deshalb sei es für die Zukunft nicht auszuschließen, daß die Türkei ein zweites Iran würde. Das Problem der Re-islamisierung, mit der der Staat konfrontiert ist, trennt die Türkei von Europa.

Hier wird das Gespenst des Fundamentalismus von diesem deutschen Beobachter, der sogar das Assoziierungsabkommen für einen Fehler hält, als gefährlicher dargestellt wird, als es tatsächlich ist ("sagen sie, was sie wollen - die Türken sind Muslime"), als eine innenpolitische Waffe gegen die Islamisten gewendet.

Die Sorge der Bundesrepublik Deutschland ist in Wirklichkeit vor allem, daß eine Vollmitgliedschaft der Türkei für die EG hauptsächlich Kosten verursachen würde, weil die Türkei als flächenmäßig größter Mitgliedstaat Ansprüche auf Mittel aus den

Regional- und Sozialstrukturfonds anmelden dürfte. Das würde den Haushalt der EG belasten.

Wenn Cumhuriyet hier, was bei türkischen Zeitungen sehr üblich ist, ein Interview als Mittel verwendet, um dem Leser eine bestimmte Problematik nahezubringen, dann hat die Stellungnahme des Interviewpartners, der auf das Problem der Islamisierung als Hindernis zum EG-Beitritt hinweist, eine ganz andere Funktion, als wenn eine derartige Stellungnahme in Cumhuriyet abgedruckt würde. Den Lesern soll verdeutlicht werden, daß man die Islamisierung bekämpfen muß, wenn die Türkei ein integrierter Teil Europas werden soll.

No. 18, Cumhuriyet vom 10.12.1986

(...)

"Trotz des guten Dialogs zwischen Kohl und Özal herrscht fast überall in Bonn die Meinung, daß ein Führungswechsel in der Türkei die Zusammenarbeit von Bonn und Ankara bewirken könnte. So auch als Dr. Kuhna, Vorsitzender für den Mittelmeerraum im Auswärtigen Amt, unsere Fragen zum Thema der Vollmitgliedschaft der Türkei in der EWG beantwortete, sagte er, "mal sehen, was bei den Wahlen 1988 passiert". Das zeigt, daß die Wahlen die Gedanken dieser Personen beschäftigt.

Andererseits betonen die Verantwortlichen vom Auswärtigen Amt zum Thema der Vollmitgliedschaft der Türkei, wenn die deutsche Regierung Schwäche zeigt, hat sie keine Chance, die Wahlen zu gewinnen. Damit wollen sie auch die deutsche Öffentlichkeit vor der Wahl über dieses Thema in indirekter Weise informieren.

So ist auch die unabhängige Zeitung, die nicht verpflichtet ist, die Sorge der deutschen Regierung zu teilen, der Meinung, daß in Deutschland zu diesem Thema eine einheitliche Meinung herrscht. Was Günter Lerch von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu diesem Thema sagt, hilft uns weiter, die Meinung der Kreise außerhalb der Regierung zu analysieren.

(...)

Frage - Wenn die Türkei den Antrag auf Vollmitgliedschaft stellt?

Lerch - Wenn auch unsere Regierung sagt, "das sei eine Frage der EWG", wird es doch unsere Frage sein. Deshalb ist die Ansicht Bonns, daß die "Türkei ein Mitglied der EWG werden kann, aber nicht in diesem Jahrhundert". So kann man die Ansicht von Bonn zusammenfassen. Außerdem habt Ihr auch kein passendes Regime für eine Vollmitgliedschaft in der EWG. Zwar war der Militärputsch von 1980 nötig, aber die Einschränkungen der Freiheit passen nicht zum Standard der Länder der Gemeinschaft.

Frage - Einerseits sagen Sie, es war nötig, andererseits verwenden Sie die Einschränkungen der Freiheit als Vorwand gegenüber der Türkei. Ist das nicht ein doppelter Standard?

Lerch - Das glaube ich nicht, weil Deutschland über verschiedene Umwege seine Unzufriedenheiten Özal vermittelt hat, sowie zu den Themen Gewerkschaften, Hochschulen, politischen Parteien und das Verbot der politischen Tätigkeit. Und Özal sagte Kohl, "ich habe Sonder-Bedingungen". Auch wir sagen, wir haben Sonder-Bedingungen für die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EWG. Außerdem steigt Demirel inzwischen immer nach oben. Die Besorgnis in Bonn ist, daß er bei dem Wahlen Özal besiegt.

Frage - Warum macht Demirel den Bonn Sorgen?

Lerch - Der Ausschluß der alten Parteiführung vom politischen Leben sollte bis 1992 dauern, aber ohne daß 4-5 Jahre vergangen sind, ist Demirel wieder in der Politik aktiv. Also können die Gesetze in der Türkei nach dieser Lage wirksam sein oder nicht. Die tägliche Berichterstattung über das Thema in der türkischen Presse führt zur Unsicherheit im Lande. Auch diese Unsicherheit ist ein Hindernis für die Vollmitgliedschaft. (Lerch, "obstacle for full membership") Nach dem Tod Francos kam die Demokratisierung in Spanien. Kam das Gleiche auch in Portugal. Aber in der Türkei kam nach dem Zurücktreten des Militärs keine Demokratie. Auch das Militärregime in der Türkei war kein richtiges Militärregime. Die Wahrscheinlichkeit für einen neuen Putsch in Spanien ist ausgeschlossen, aber in der Türkei gibt es sie immer noch. Andererseits gibt es das Problem des Islams. Wenn auch die Europäer wissen, daß die Türkei kein zweiter Iran sein wird, so kann man sie dennoch nicht zu Europa zählen."

(...)

**Ufuk Güldemir (aus dem Bericht und Interview:
"Vollmitgliedschaft und die Bedenken Bonns")**

Analyse

Cumhuriyet verwendet wieder die Technik eines Interviews mit einem deutschen Experten, um auf die Notwendigkeit der völligen politischen Liberalisierung und Neuwahlen hinzuweisen.

Das Interview hat den Titel "die Bedenken Bonns". Dieser Titel und die Interpretation von Cumhuriyet sind irreführend. Insofern macht sich weder der Interviewpartner noch die Bonner Regierung zu diesem Zeitpunkt große Sorge über Demirel - allenfalls über die Probleme der langfristigen politischen Stabilität der Türkei. Dagegen entspricht es der politischen Position von Cumhuriyet, freie politische Betätigung für alle und vorgezogene Wahlen zu fordern, um der vom sozialdemokratischen Spektrum gefürchteten Stärkung der konservativen Partei, die sich in der Illegalität verbessern kann, vorzubeugen.

1986 waren alle politischen Parteien noch verboten, und alle politischen Funktionäre der alten Parteien durften sich offiziell nicht betätigen. Das Verbot wurde erst 1987 durch ein Referendum aufgehoben.

Der Experte zählt dann auf, was die Türkei vom Europabeitritt trennt: Daß die Türkei keine volle Demokratie ist, daß die Militärs immer noch im Hintergrund herrschen, daß der Rückfall in eine Militärdiktatur immer noch jederzeit möglich ist, daß die Politiker, die die Türkei vor dem Militärputsch in die Staatskrise geführt haben, wieder an Macht

gewinnen und daß es antidemokratische islamistische Bestrebungen gibt.

Als Thema klingt hier an, was die Position von Cumhuriyet auch sonst kennzeichnet: Die Rolle des Militärs, des Islams und der eher rechten Opposition soll durch politische Ideen mit dem Argument zurückgedrängt werden, daß nur so der Anschluß an Europa gelingen kann, können diese Zielsetzungen legitimiert werden.

No. 19, Cumhuriyet vom 5.12.1987

"Dr. Adam Schwaetzer, im Auswärtigen Amt Staatsministerin für EG-Beziehungen, betonte, daß Bonn seit einiger Zeit mit anderen Mitgliedern der EG Kontakt aufgenommen habe, um die Beziehungen zwischen der Türkei und der EG zu normalisieren. Sie ist der Meinung, daß die "Türkei auf Verständnis beim Thema das Rechtes auf Freizügigkeit zählen kann und daß die "Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG den Haushalt der Gemeinschaft" belastet.

Dr. Adam-Schwaetzer, Staatsministerin und ehemalige Generalsekretärin der Partei der Freien Demokraten (FDP) beantwortete die Fragen von Cumhuriyet:

Frage: Kann die Türkei für die beantragte Vollmitgliedschaft in der EG von der Bonner Regierung Unterstützung erwarten? Wenn ja, wie?

Schwaetzer: Das vorgesehene Verfahren für Vollmitgliedschaft in der EG ist folgendermaßen: zuerst kommt die Stellungnahme der Kommission. Die Kommission begründet ihre Stellungnahme zugunsten des Beitritts der Türkei in die EG aus politischer, ökonomischer, sozialer und rechtlicher Sicht. Die nötigen Daten für die Stellungnahme der Kommission zu einem großen Land wie der Türkei sind sehr umfangreich. Dazu kommt noch die interne Auseinandersetzung der EG. Erst nach dem Bericht der Kommission kommt die Stellungnahme der Bundesregierung.

Inzwischen sollen die Beziehungen zwischen der Türkei und der EG wieder normalisiert werden. Zu diesem Thema hat die Bundesregierung seit einiger Zeit den

Kontakt mit anderen Mitgliedern der EG aufgenommen. Wir sind der Meinung, daß das Assoziierungsabkommen, das die Vollmitgliedschaft der Türkei vorsieht, eine wichtige Grundlage für eine bessere Beziehung mit der Gemeinschaft ist. Aber leider, bei der Umsetzung dieses Abkommens wurden keinen Fortschritte gemacht. Wir sind immer noch sehr weit von dem Ziel der Zollunion, die in dem Abkommen vorgesehen ist, entfernt. Die Lage soll von den beiden Parteien - Türkei und EG- untersucht werden."
 (...)

Enis Berberoglu (aus dem Bericht und Interview: Die Türkei wird die EG schwer belasten")

Analyse

Nach ihrem Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG erwartet die Türkei von der BRD Hilfestellung.

Cumhuriyet ist sicher, daß es ohne die Unterstützung von Deutschland keine Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG geben wird. Dr. Adam-Schwaetzer ist der Meinung, daß die Vollmitgliedschaft der Türkei den Haushalt der EG belasten werde. Statt der Vollmitgliedschaft der Türkei werden die Finanzhilfe der EG für die Türkei, die Normalisierung der Beziehungen und die Wiederbelebung des eingefrorenen vierten Finanzprotokolls unterstützt.

Das Interview ist eigentlich überflüssig, denn es dient mehr dazu, den formalen Ablauf zu dramatisieren, der ohnehin bekannt ist. Cumhuriyet profiliert sich damit allerdings als eine Art diplomatische Agentur: die Zeitung unterstützt das Anliegen des Beitritts, indem sie eine deutsche Politikerin befragt und indirekt um deutsche Unterstützung in der Angelegenheit nachsucht.

Hintergrund

Als die Versammlung des EG-Ministerrates am 11. September 1959 in Brüssel über den Aufnahmeantrag der Türkei und Griechenlands diskutierte, betonte der deutsche Delegierte von Scherpenberg, daß "die Verhandlungen mit der Türkei und mit Griechenland parallel geführt werden sollten".⁵³

Bei der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärte Walter Hallstein, damaliger Präsident der EG-Kommission, daß die Türkei ein Teil Europas ist: "Obwohl die wirtschaftlichen Implikationen in diesem Falle sehr kompliziert sind, ist die gleiche Argumentation auch für die Türkei maßgebend. Außerdem kommt der Antrag von einem Staat, der durch enge politische und militärische Engagements an die EG gebunden ist. Meines Erachtens wird es von großem Nutzen sein, diese Beziehungen durch eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auszubauen".⁵⁴

Wie aus diesen Zitaten hervorgeht, hatte Deutschlands höfliche politische Geste gegenüber dem Partner Türkei eine wichtige Rolle für die Aufnahme der Türkei in der EG gespielt.

Parallel zu den Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der Türkei unterzeichnete die BRD in den sechziger Jahren mit der Türkei eine Vereinbarung über die Anwerbungsvermittlung der Arbeitnehmer aus der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland.

⁵³ Birand, Türkiye'nin Ortak Pazar Macerasi (die Abenteuer der EG/Türkei Beziehungen), Istanbul 1986, S. 60

⁵⁴ Ebenda, S. 60

Die EG und die Türkei verpflichteten sich in Artikel 12 des Assoziierungsabkommens und in Artikel 36 des Zusatzprotokolls, daß die Freizügigkeit für die türkischen Arbeitnehmer bis zum 1. Dezember 1986 hergestellt werden sollte.

Die deutsche Seite befürchtet jetzt Probleme, die aus dem Inkrafttreten des Rechts auf Freizügigkeit für türkische Arbeiter entspringen können. Da 80 Prozent der in der Gemeinschaft lebenden Türken auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben, wäre bei einer schrankenlosen Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer nach dem im Assoziierungsabkommen von 1963 festgelegten Stichtag am 1. Dezember 1986 eine regelrechte Schwemme auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu erwarten.

Der Standpunkt der Bundesregierung, daß ein massiver Zugang türkischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt, wie er laut der am 1. Dezember 1986 inkrafttretenden Freizügigkeitsregelung stattfinden soll, verhindert werden muß, wurde von Vertretern der EG-Mitgliedstaaten am 24. November 1986 in Brüssel unterstützt.

Zu den positiven Seiten der deutsch-türkischen Beziehungen wird die Zurückhaltung der Bundesregierung gegenüber dem Militärputsch von 1980 gezählt.

Während fünf europäische Länder, von denen drei Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft (Dänemark, Holland und Frankreich) sind, die Türkei nach dem Militärputsch 1980 gemäß Artikel 24 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte formal des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Konvention

beschuldigten, und diese Beschuldigungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte trugen, hielt sich die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Die bilateralen deutsch-türkischen Beziehungen intensivierten sich mit dem Besuch von Staatspräsident Richard von Weizsäcker im Mai 1986 in der Türkei. Zuerst versäumte er nicht, wie alle westeuropäischen Politiker, auf die Bedeutung der Türkei für das westliche Bündnis hinzuweisen und betonte, daß die Türkei einen festen Platz im Westen und Europa habe. Dann versuchte er, die Regierung von einem EG-Beitritt der Türkei abzubringen. Dies war vergeblich. Allerdings spricht erstmals ein westeuropäischer Staatspräsident öffentlich von einem türkischen Beitritt in die EG.⁵⁵

Die Bundesrepublik ist weiterhin das einzige Land in der europäischen Gemeinschaft, mit dem sich der Handel zugunsten der Türkei entwickelt. Gut ein Viertel der türkischen Exporte gingen in die BRD, etwa ein Fünftel der Importe kam aus Deutschland. Deutschland ist der wichtigste Handelspartner der Türkei.

Auch die Devisen der Gastarbeiter, die von Deutschland aus in die Türkei fließen, sind von großer Bedeutung. In der Tat nützte diese Arbeitsemigration wirtschaftlich und politisch sowohl dem Aufnahmeland als auch dem Herkunftsland. Durch die Beteiligung an der Vollbringung des deutschen Wirtschaftswunders einerseits, und mit den Devisen, die die Gastarbeiter nach Hause schickten

⁵⁵ vgl. Cumhuriyet vom 31.5.1986

andererseits, deckte die Türkei ihr Außenhandelsdefizit.

Die steigende Zahl der deutschen Touristen in der Türkei ist ein wichtiger Beitrag zu den deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen.

Die Bundesrepublik ist nach der USA das einzige Land, das die Türkei auch militärisch unterstützt. Neben der finanziellen Militärhilfe wurden Waffen aus ehemaligen NVA-Beständen von der Bundesrepublik der Türkei kostenlos überlassen.

Deutschland ist der engste Verbündete der Türkei in der Europäischen Gemeinschaft.

Ad 6: Griechenland als Gegner der Türkei in der EG

No. 20, Tercüman vom 12.5.1986

(...)

"Die Erklärung, daß die türkische Regierung den Antrag für die Vollmitgliedschaft in der EWG stellt, hat in Griechenland neue Besorgnis verursacht und, um das zu verhindern, weigert sich Griechenland seit ihrer Vollmitgliedschaft in der EWG, das "Anpassungsprotokoll" zu unterzeichnen, andererseits versucht das Dekret 1964, das griechische Minderheiten in der Türkei verbietet, Immobilien zu erwerben oder zu vererben, zu einer Frage der EWG zu machen.

Aber vergeblich; die richtige Antwort zu beiden Themen hat der Vorsitzende des EWG-Mittelmeerraums, Claude Cheysson gegeben. In einer Athener Presseerklärung sagte der Ex-Außenminister Frankreichs, daß trotz der Verschlechterung der Beziehungen zu Griechenland die demokratische Entwicklung der Türkei hinnehmbar sei und, solange Griechenland das Anpassungsprotokoll nicht unterzeichne, könne die Aufhebung des Dekrets 1964 nicht gefordert werden.

Zu dieser positiven Entwicklung der türkisch-französischen Beziehungen hat der Besuch von Ministerpräsident Özal vom letzten April in Paris beigetragen.

All das zeigt, daß Griechenland die Türkei behindern kann, wenn sich die Beziehungen der Türkei mit Europa weiterentwickeln. Mit anderen Worten: die Politik Griechenlands, die Türkei als "böse" darzustellen, um sie schlecht zu machen, bereitet Papandreu jeden Tag mehr Schwierigkeiten".

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "Türkei, Griechenland, Zypern")

Analyse

Tercüman hält die Situation für den Beitrittsantrag der Türkei auf Vollmitgliedschaft in der EG als für sehr günstig. Er verwies dabei auf den Erfolg der türkischen Diplomatie, daß Griechenland kein

Hindernis im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt der Türkei darstellt. Trotz Widerstands seitens Griechenland entwickeln sich die Beziehungen zwischen der Türkei und Europa positiv. Auch in der EG steht Griechenland mit seinen Argumenten ganz allein da; sogar Claude Cheysson steht auf der Seite der Türkei. Die Position Tercümans ist in diesem Zusammenhang, daß Griechenland das einzige Hindernis zum EG-Beitritt der Türkei war und ist. Wird dieses Hindernis durch erfolgreiche türkische Diplomatie überwunden bzw. isoliert, fordert die Situation einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG.

No. 21, Cumhuriyet vom 18.6.1986

(...)

"Der Außenminister Hollands und Vorsitzende des EG-Ministerrats, Hans Van Den Broek, beantwortete die Fragen Cumhuriyets zu der EWG-Türkei Beziehungen folgendemmaßen:

Frage - Als Griechenland der EWG beigetreten ist, hat es sich verpflichtet, die bilateralen Fragen mit der Türkei außerhalb der EG zu halten. Und die EWG hatte bezüglich der Türkei Zusicherungen gemacht. Hält die EWG ihr Verhalten noch aufrecht?

Broek - Wir wissen, daß die bilateralen Beziehungen der beiden Länder aus historischen Gründen sehr sensibel sind. Sowohl die EG-Kommission als auch die Präsidentschaft der EG haben sich bemüht, zu einer Lösung zu gelangen, die von allen Ländern angenommen wird: den Mitgliedsländern der Gemeinschaft, Griechenland als Vollmitglied der Gemeinschaft und der Türkei als Assoziiertes Mitglied der Gemeinschaft... Nach meiner Meinung muß es eine Lösung sein, bei der es weder Verlierer noch Gewinner gibt. Mit anderen Worten eine Lösung, die keinen Besiegten aus einem der Länder hervorbringt. Wir haben an beide Seiten appelliert, wie wir die Hindernisse aufheben können, damit Griechenland das Anpassungsprotokoll unterzeichnet. Wir kennen die Einwände und Widersprüche auf der Seite

Griechenlands. Es ist richtig, daß, als Griechenland der EWG beitrug, es sich verpflichtete, das Assoziationsprotokoll mit der Türkei zu unterzeichnen. Das ist eine juristische Verpflichtung. Nur, in dem Moment, als Griechenland unterzeichnete, verletzte auch die Türkei wegen des Dekrets von 1964 das gleiche Assoziationsprotokoll. Ich glaube, es ist unnötig, in diesem Punkt juristische Diskussionen zu führen. Weil wir wissen, daß es in Wahrheit eine politische Diskussion ist, und sollte das Problem auch auf dieser Ebene gelöst werden. Deshalb appelliere ich an die beiden Seiten, daß sie über eine bilaterale Lösung nachdenken. Eine Lösung, die das Prestige keines der beiden Länder verletzt. Politische Fragen durch politische Methoden zu lösen, ist die Grundlage der internationalen Politik. Es geschieht durch Nehmen und Geben.

Frage - Also die EWG will, daß die beiden Länder ihre bilateralen Fragen selbst lösen?

Broek - Ja. Wir haben unsere Hilfe angeboten, die von beiden Seiten angenommen werden konnte. Es ist so: Einerseits verlangen wir und die Türkei von Griechenland seine Unterschrift. Andererseits verlangt Griechenland von der Türkei die Aufhebung des Dekrets, das noch inkraft ist. Griechenland hat Recht, wenn es über das Dekret beunruhigt ist, denn der Sinn und Geist des Dekrets ist gegen das Assoziierungsabkommen, das sie unterzeichnen müssen. Es muß so sein, daß eine Seite bereit ist, das Dekret aufzuheben, und die andere Seite bereit ist, seine Unterschrift zu leisten. Warum soll das nicht funktionieren? Hierin liegt die Frage.

Frage - In den vergangenen Tagen griff der griechische Außenminister die Türkei diplomatisch an. Er würde alle bilateralen Fragen sowie die Zyperns und der Ägäis mit der Türkei in ein internationales Forum und auch in die EWG bringen. Soll die EWG bei den bilateralen Fragen parteiisch sein?

Broek - Wir können nur die Rolle eines Vermittlers übernehmen, wenn man das von uns verlangt. Weil die EWG nicht in der Lage ist, die Lösung für die Fragen zwischen der Türkei und Griechenland zu suchen. Wir als Gemeinschaft mischen uns in das Thema des Assoziierungsabkommens ein, weil wir als Vertragsparteien das Abkommen gemeinsam unterzeichnet haben. Die anderen Fragen zwischen der Türkei und Griechenland sollen bilateral gelöst werden. Nur bei dem Thema Zypern gibt es eine Stellungnahme der

Gemeinschaft. Wir erkennen nur die Regierung Kyprianos an. Den unabhängigen Nordzypern-Staat erkennen wir nicht an. Das ist sicher. Wir unterstützen die Lösungsvorschläge des Generalsekretariats der UNO, die im Rahmen von internationalen Verhandlungen gesucht werden."
 (...)

Haluk Bakir (aus dem Interview: "Die Erklärung des Außenministers von Holland und damaligem Vorsitzenden des EWG-Ministerrats, Van den Broek, zu Cumhuriyet: Die türkisch-griechischen Fragen sollen bilateral gelöst werden")

Analyse

Cumhuriyet sucht durch die Technik eines Interviews bei der EG Unterstützung für ihre antigriechischen Vorstellungen, daß die EG der Türkei Zusicherungen gemacht habe, die Konflikte zwischen der Türkei und Griechenland außerhalb der EG-Türkei-Verhandlungen zu halten und behauptet, daß die EG für eine bilaterale Lösung ist.

Griechenland will die Konflikte mit der Türkei vor den internationalen Gremien der EG vorbringen. Aber die Türkei tut dies nicht, denn es entspricht weder ihren Interessen noch ihrer seit langem verfolgten Taktik. In bilateralen Verhandlungen soll Griechenland dann zu Zugeständnissen gezwungen werden, die in internationalen Verhandlungen nicht durchsetzbar wären.

Die EG bedauert die nichtgelösten Konflikte mit Griechenland und erwartet, daß die Türkei gutnachbarschaftliche Beziehungen zu Griechenland unterhält. Nur die Lösung im Zypern-Konflikt soll im Rahmen von internationalen Verhandlungen gesucht werden. Die Nichtanerkennung des Türkischen Nordzypern-Staats bedeutet, daß die Gemeinschaft für

die Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Zyperns ist. Die UNO-Vorschläge zu unterstützen bedeutet, daß auch die Gemeinschaft sich im Einklang mit den UN-Resolutionen für die territoriale Integrität der Republik Zypern und den Abzug der türkischen Besatzungstruppen einsetzt.

Der Außenminister Hollands und damalige Vorsitzende des EG-Ministerrats, Hans Van Den Broek, ist der Meinung, das Dekret von 1964 verletze den Sinn und Geist des Assoziierungsabkommens EWG/Türkei.

Dieses Dekret verbietet griechischen Minderheiten in der Türkei, Immobilien zu erwerben oder zu vererben. Die Türkei verletzt das Assoziationsprotokoll, indem sie die Menschen aufgrund ihrer Rasse diskriminiert. Der Beschluß betrifft nicht alle Minderheiten in der Türkei, sondern nur die griechischen Bürger.

No. 22, Tercüman vom 23.7.1986

"In der letzten Sitzung des EG-Ministerrats am 21. Juli hat Griechenland wieder versucht, noch einmal ein Ekel verursachendes Spiel zu spielen, aber es ist ihm nicht gelungen. Pangalos, der Vertreter des Außenministeriums, hat mit allen möglichen Mitteln versucht, das Zusammenkommen des Türkei-EWG Assoziationsrates statt am 16. September in den November zu verlegen, aber am Ende erlitt Griechenland wieder eine Niederlage. Griechenland hat es nicht verhindern können, daß der EWG-Türkei Assoziationsrat am 16. September zusammenkommt.

Als Pangalos durch eine Bedrohung der Türkei nichts erreichen konnte, fing die Türkei selbst an zu drohen. Die Bedrohung von Pangalos lautet so: Griechenland versucht mit den Fragen des Festlandsockels und der ägäischen-Gewässer eine Krise in den türkisch-griechischen Beziehungen zu verursachen. Und dann zu sehen, was die Gemeinschaft macht, d.h. Griechenland will die bilateralen Fragen zwischen Griechenland und der Türkei zu einer Frage der EWG machen, um ihre antitürkischen Ansichten durchsetzen zu können.

Der letzte Akt dieses Brüsseler Spiels wurde in der Presseerklärung des Außenministers von England und damaligem Vorsitzenden des EG-Ministerrats, Sir Geoffrey Howe, gespielt, und auch hier hat Griechenland wieder eine Niederlage erlitten. Als Bermutad, ein griechischer Journalist, eine Frage zum Thema der türkischen Bedrohung stellte, antwortete Sir Geoffrey als Mitglied der EWG: natürlich unterstützen und respektieren wir Griechenland, aber die Entwicklung der Türkei-EWG Beziehungen darf nicht verhindert werden".
 (...)

Prof. Fahir Armaoglu (aus dem Artikel: "Die Spiele Griechenlands")

Analyse

Tercüman betrachtet das Zusammenkommen des EG/Türkei Assoziationsrates am 16. September 1986 als Sieg der türkischen Diplomatie. Mit der Rolle des Außenministers von England, Sir Geoffrey Howe, versucht Tercüman, das Bild zu malen, daß Griechenland mit seiner Haltung in der EG, die Türkei außerhalb der EG zu halten, allein steht.

Daß es die Türkei trotz Widerstands Griechenlands geschafft hat, daß nach sechsjährigen eingefrorenen EG/Türkei Beziehungen der Assoziationsrat am 16. September auf Ministerebene zusammenkommt, bedeutet ein Punktgewinn für die Türkei. Aber der 16. September war nichts mehr als eine Beratung über die anstehenden Probleme zwischen der Türkei und der EG.

No. 23, Cumhuriyet vom 20.9.1986

(...)
 "Teodoros Pangalos, stellvertretender Außenminister für die EWG-Griechenland Beziehungen, beantwortete in Brüssel die Fragen von Cumhuriyet-Journalisten:

Cumhuriyet - Nach dem Zusammenkommen des Assoziationsrates sagte der türkische Außenminister Vahit Halefoglou, der Prozeß der Normalisierung habe begonnen, und der Außenminister Englands, Sir Geoffrey Howe, sagte, das Grüne Licht leuchte. Sogar teilt er den zuständigen Stellen mit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Und Sie haben bekanntgegeben, daß der Assoziationsrat keine Beschlüsse gefaßt habe. Wie kommt es, daß Sie das Ergebnis der Zusammenkunft anders als der türkische und englische Außenminister darlegen?

Pangalos - Das Zusammenkommen des Assoziationsrates ist eine Realität. Er ist nicht zusammengekommen, weil England es so gewollt hat. Niemand will die Türkei außerhalb der EG sehen. Es gibt nur taktische Meinungsunterschiede. Einige Mitglieder der EWG waren für das Zusammenkommen des Assoziationsrates, während eine andere Gruppe, der wir auch angehören, es aus zeitlichen Gründen für zu früh gehalten habe. Eines möchte ich hier erklären: Wir waren nicht allein gegen die Zusammenkunft der Sitzung. Z.B. Dänemark und Holland waren auch aus politischen Gründen gegen die Sitzung. Warum waren wir dagegen? Ich erkläre: wegen Verletzung der Demokratie und Menschenrechte in der Türkei. Der türkische Außenminister Vahit Halefoglou hat die Vollmitgliedschaft in der EWG als Ziel der Türkei betont. Bei unseren bilateralen Beziehungen und aus täglichen Erwägungen heraus wollen wir die Türkei aus Prinzip in der EWG sehen. Wir möchten nicht, daß die Türkei ein zweites Iran wird. Das wäre auch eine Gefahr für Griechenland.

Cumhuriyet - Also, im Prinzip unterstützen Sie die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EWG?

Pangalos - Mit Vorbehalt ja, wenn vorher einige Fragen gelöst werden. Was sind die Fragen? Erst kommt das Thema der Demokratie. Ihr müßt in der Demokratie Fortschritte machen. An den Wahlen sollen sich alle Parteien beteiligen. Niemand kann behaupten, daß die Wahl von 1983 in Wahrheit eine richtige Wahl war. Dann kommt die Amnestie. Alle politischen Gefangenen müssen freigelassen werden. Halefoglou hat in der Sitzung des Assoziationsrates behauptet, daß es in der Türkei keine politischen Gefangenen, sondern nur Kriminelle gibt. Das ist ein großer Fehler. Denn nur die Diktatoren nennen die politischen Gefangenen Kriminelle. Auch ich wurde unter der Militärdiktatur in Griechenland als Krimineller bezeichnet. So fassen wir dann zusammen: wenn die Türkei in Richtung Demokratie und

Menschenrechte die oben genannten Schritte tut, dann kann der Assoziationsrat zusammenkommen.

Kommen wir zum zweiten Punkt: Zypern... Zypern ist keine bilaterale Frage zwischen der Türkei und Griechenland. Die Zypernfrage ist eine internationale Frage. Es gab einen unabhängigen Staat Zypern, der unter der Garantie der Türkei, Griechenlands und Englands stand. Und heute steht ein Teil dieses unabhängigen Staats unter Besetzung türkischer Truppen.

Halefoglul sagt, "wir nehmen die Vorschläge des UNO-Generalsekretärs an". Aber er nimmt nur einen Teil der Vorschläge von De Cueller an, d.h. nur den Teil, der die Verfassung betrifft. Er läßt die Vorschläge von De Cueller unberücksichtigt, die die internationalen Fragen betreffen. D.h. in Wirklichkeit, daß die Besetzung der Insel durch türkische Truppen offensteht.

Jetzt behaupten Sie, "Wir sind die Minderheit in Zypern. Wir brauchen einige Minderheiten-Garantien". Das ist kein richtiges Argument. Weil auch die Garantie der oben genannten drei Länder in Zypern ohne Erfolg blieb. Genauso kann auch die Garantie der EWG sein. Z.B., daß die Polizei der EWG in Zypern die Aufgabe der Sicherheit übernehmen kann. Sowohl Griechenland als auch die Türkei haben genug von Zypern gehabt. Dann stellen wir den alten Zypern Status quo ante wieder her. Lassen wir Zypern den Zyprioten und keine Siedler aus der Türkei nach Zypern. Die beiden Länder sollen ihre Truppen aus Zypern abziehen, um den Zyprioten eine Lebenschance zu geben. Irgendeine Garantie kann auch sein. Dies kann auch die Garantie der EWG sein. Oder zweifeln Sie, daß die Lösung der EWG eine Garantie wäre, die die Griechen beschützt? Ich glaube nicht.

Kommen wir zum dritten Thema: Bilaterale Beziehungen... Wenn auch Halefoglul sagt, "wir haben keine Gebietsansprüche auf den griechischen Boden" so ist das dennoch nicht glaubwürdig, weil Özal etwas anderes sagt. Einmal sagt er, "Wir haben die Inseln aus der Hand verloren. Sie sind jetzt griechische Inseln und bedrohen uns".

Dann können wir auch das gleiche für das Festland (Westanatolien gemeint) sagen. Wenn wir die Landkarte anschauen, dann gibt es auch ein eigenartiges Bild. Alle Inseln gehören uns, und Sie haben keine einzige Insel. Auch Anatolien gehörte uns. Aber wir stellen auf Anatolien keinen Anspruch. Wir müssen in dem bestehenden Land leben. Das Ziel, die Inseln zu besetzen, kommt einem Wahnsinn gleich. Weil die

Türkei ein großes Land ist, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in so einem Land zu verwirklichen, müssen die Türken viel arbeiten. In Wahrheit liegt meiner Meinung nach im Hintergrund der Festlandsockel-Diskussionen Ihr geheimer Wunsch, Ihre Grenzen zu erweitern. Denn als die Grenzen festgelegt wurden, gab es keinen Begriff wie Festlandsockel. Für die Grenzfragen kann man auch eine Lösung finden. Auch dafür muß das internationale Recht anerkannt werden. Das internationale Seerecht erklärt, wie die Grenzen des Festlandsockels festgelegt werden. Die Türkei behauptet, daß die Inseln nicht zum Recht des Festlandsockels gehören. Die Türkei ist das einzige Land in der Welt, das so etwas behauptet. Jedoch das Seerecht besagt das Gegenteil.

(...)

Da wir von bilateralen Beziehungen reden, möchte ich ein anderes Thema erwähnen. Die Türkei führt andauernd an griechischen Grenzen militärische Operationen durch. Es ist einfach, etwas dagegen zu machen: die militärischen Operationen stoppen. Griechenland steht ständig unter Bedrohung. Die Verletzung der Lufthoheit in der Ägäis gehört auch dazu. Dieses ist zu gefährlich und dumm."

(...)

Hadi Uluengin (aus dem Interview: "Vertreter des Außenministers Griechenlands zuständig für EWG Beziehungen, Pangalos: EWG soll die Sicherheit Zyperns übernehmen")

Analyse

Cumhuriyet versucht hier, durch ein Interview mit dem Stellvertretenden griechischen EG- und Außenminister darauf hinzuweisen, daß Griechenland nach dem Zusammenkommen des Assoziationsrates mit seiner Position gegen die Türkei in der EG allein steht.

Der Stellvertretende griechische EG- und Außenminister Pangalos, der für eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG auf der Lösung des Zypern-Konflikts besteht, behauptet, daß der Zypernkonflikt keine bilaterale, sondern eine internationale Frage sei und daß die Besiedlung des

besetzten Nordens mit anatolischen Türken, die Anerkennung der "Türkischen Republik Nordzypern" und Ignorierung der UNO-Resolutionen die Integrität des unabhängigen Staates Zypern gefährde. Die Besetzung Nordzyperns und eine Zypern-Lösung ohne die Zyprioten legalisiert die Teilung der Insel. Denn die Garantie von England, Griechenland und der Türkei blieb ohne Erfolg. Dann schlägt Pangalos bereits für die Lösung des Zypernproblems vor, daß die Polizei der EG die Sicherheit der zwei Volksgruppen und der Republik Zyperns als Ganzes gewährleisten kann.

Für einen Dialog mit der Türkei stellt er folgende Bedingungen: keine Gebietsansprüche auf griechischen Boden, keine militärischen Drohungen und Abzug der türkischen Truppen von den Grenzen zwischen beiden Ländern sowie Beendigung der Verletzung der Hoheitsrechte und Grenze im Ägäischen Meer.

Hintergrund A

Diese Feindschaft ist nicht politisch, sondern historisch bedingt. Sie begann durch die Eroberung von Konstantinopel (Istanbul) um 1453. Fast nach 400 Jahren begann 1821 der blutige Kampf der Griechen für die Freiheit gegen die Zentralmacht und dauerte bis zur offiziellen Gründung der griechischen Republik um 1830. Die militärische Kriegsphase zwischen Griechen und Türken setzte sich bis zur Gründung der Türkischen Republik fort. Am 9. September 1922 verloren die Griechen die Stadt Smyrna (Izmir) im Krieg gegen die türkische Nationalbewegung unter Führung von Mustafa Kemal Atatürk, der 1881 in Saloniki geboren wurde. Die Erbfeindschaft zwischen Türken und Griechen wird auch heute noch in

türkischen Schulbücher lebendig gehalten, wenn es um die griechisch-türkischen Beziehungen geht.

Der Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923, der die Grenzen von Griechenland und der Türkei festlegt, sollte auch die militärische Phase der griechisch-türkischen Konfliktbeziehungen beenden.

In diesem Vertrag mußte Ankara auf Zypern verzichten. 1571 eroberten die Osmanen die Insel von den Venezianern und siedelten muslimische Soldaten und Bauern aus verschiedenen Teilen des Reiches an, aus denen die türkische Volksgruppe Zyperns entstand.

Am 4. Juni 1878 verpachtete das Osmanische Reich Zypern an Großbritannien, bis London 1914 die Insel annektierte.

1950 hielt die zypriotische Kirche unter Erzbischof Makarios unter der griechischen Bevölkerung eine Volksabstimmung über die ENOSIS Forderung (Anschluß an den griechischen Staat) ab, der fast 100% der Wähler zustimmen.

1952 wurde als Untergrundorganisation die EOKA gegründet, die 1955 als nationale Befreiungsbewegung mit Guerilla-Aktionen den antikolonialen Kampf eröffnete.

Während im Sommer 1955 Delegationen aus Athen und Ankara in London mit den Briten über die Zukunft der Kronkolonie verhandelten, kam es in Istanbul und Izmir zu blutigen Ausschreitungen gegen die griechischen Bewohner.

Griechenland, die Türkei und Großbritannien einigten sich in London auf einen unabhängigen zypriotischen Staat. Die Republik Zypern wurde am 16. August 1960

ausgerufen. Präsident wurde Erzbischof Makarios, Vizepräsident Fazil Küçük.

Das Jahr 1964 brachte dem Inselstaat seine erste Verfassungskrise und blutige Zusammenstöße zwischen den Volksgruppen. Fazil Küçük sprach sich für die Teilung der Insel (TAKSIM) aus.

Als zehn Jahre darauf der von den griechischen Obristen inspirierte Nikos Sampson gegen den Inselpatriarchen und Staatspräsidenten Makarios am 15. Juli 1974 putschte, löste dies die türkische Zypern Invasion vom 20. Juli 1974 aus.

Seither stehen im Norden der Insel mehr als 35 000 türkische Besatzungssoldaten, die 36% des zyprischen Hoheitsgebietes kontrollieren. Ebenfalls seit 1974 ignoriert die Türkei UNO-Resolutionen, die den Rückzug der fremden Truppen aus Zypern beschließen und die Rückkehr aller Flüchtlinge in ihre Heimat fordern.

"Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, die Hoheit, die Souveränität und die territoriale Integrität zu achten; verlangt eine sofortige Beendigung der ausländischen militärischen Intervention; ersucht ohne Verzögerung um Abzug des ausländischen Militärs... Die Resolutionen des Sicherheitsrats Nummer 353, 365, 367 und 541 sowie die Vollversammlung Nummer 3112, 3212, 3395, 34/30 und 37/253 bedauern die Besetzung, drängen auf und ersuchen um den Abzug der fremden Truppen, drücken Hoffnung auf die Durchsetzung früherer Resolutionen aus und beschließen, die Situation ständig zu beobachten".⁵⁶

⁵⁶ die tageszeitung vom 11.3.1991

Am 15.11.1983 geschah mit der Verkündung einer "Türkischen Republik Nordzypem", die außer von der Türkei von keinem anderen Staat anerkannt wird, tatsächlich das Gegenteil. Die Umsiedlung von Türken aus der Türkei in die besetzten Gebiete entspricht dem traditionellen Muster des türkischen Expansionismus.

Zu dem Zypernkonflikt kommt noch der der Ägäis und Westthakiens hinzu, Gebiete, die auch heute noch die Grenze zwischen beiden Ländern bilden. Die Militäroperationen an griechischen Grenzen, von denen Griechenland sich ständig bedroht fühlt, können genauso einen Konflikt wie der bezüglich Zyperns und der Ägäis werden. Vor allem ist die Frage nach der Ausdehnung des jeweiligen Festlandssockels strittig. "Griechenland beharrt darauf, seine Territorialgewässer gemäß der Seerechtskonvention der UNO von sechs auf zwölf Meilen um jede seiner rund 2.000 Ägäis-Inseln auszudehnen. Die Türkei, die die Konvention nicht unterzeichnet hat, vertritt hingegen den Standpunkt, daß es in der Ägäis keine Zwölf-Meilen-Zone geben könne. Nach griechischer Auffassung müßten demnach 71,5 Prozent der Ägäis griechisches Hoheitsgebiet sein, während auf die Türkei 8,8 Prozent und auf internationale Gewässer 19,7 Prozent entfielen. Derzeit gehören 43,7 Prozent der Ägäis zu Griechenland und 7,5 zur Türkei".⁵⁷

Beinahe wäre es nach dem Zypern-Krieg zu einem zweiten Krieg zwischen beiden Ländern gekommen, als die Türkei 1975/76 das Ölbohrungsschiff "Sismik I" in die Ägäis-Gewässer entsandte, weil die Griechen 1973

⁵⁷ die tageszeitung vom 30.3.1987

nahe der Insel Thassos auf Öl gestoßen waren. 1976 einigten sie sich im "Berner Abkommen" darauf, in den umstrittenen Gebieten vorläufig nicht nach Öl zu suchen. "1981 waren die Verhandlungen um einen Kompromiß jedoch gescheitert. Während Griechenland die Angelegenheiten vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag bringen will, fordert die Türkei bilaterale Verhandlungen".⁵⁸

Am 27.3.1987 kündigte die türkische Regierung an, das Forschungsschiff "Sismik I" in die Nähe der griechischen Inseln Limnos und Lesbos zu entsenden, um dort Versuchsbohrungen nach Erdöl durchzuführen. Ein Krieg zwischen zwei NATO-Mitgliedern wurde für möglich gehalten, als in beiden Ländern das Militär in Alarmzustand versetzt wurde. Die Regierung Griechenlands, die dieses Gebiet als zu Griechenland gehörig ansieht, drohte daraufhin, das Schiff anzugreifen, sobald es in das Gebiet eindringe. Daraufhin beschloß die Türkei, das Schiff von türkischen Zerstörern begleiten zu lassen.

Zur Eindämmung des Konflikts hatte der offizielle Antrag auf Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft vom 14. April 1987 beigetragen.

Der erste Annäherungsversuch nach der Märzkrise und dem Beitrittsantrag der Türkei bestand in einem Treffen des türkischen Premierministers Turgut Özal und des griechischen Premierministers Andreas Papandreou im März 1988 in Davos. Ziel war, sich von alten Feindbildern zu trennen.

Hintergrund B

⁵⁸ die tageszeitung vom 30.3. 1987

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Protokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu der Gemeinschaft von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. April 1987.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238, gestützt auf den am 28. Mai 1979 in Athen unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118 der ihm beigefügten Akte, auf Empfehlung der Kommission, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Protokoll mit Bestimmungen betreffend das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zu schließen - hat folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1

Hiermit wird das Protokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu der Gemeinschaft im Namen der Gemeinschaft geschlossen und genehmigt. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird den anderen Vertragsparteien den Abschluß der für das Inkrafttreten des Protokolls erforderliche Verfahren seitens der Gemeinschaft notifiziert.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Protokoll

zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu der Gemeinschaft.

Seine Majestät der König der Belgier, ihre Majestät die Königin von Dänemark, der Präsident der

Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident Irlands, der Präsident der Italienischen Republik, seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, ihre Majestät die Königin der Niederlande, ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, für die Staaten, die Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, der Präsident der Republik Griechenland, als beitretende Partei zu der Europäischen Gemeinschaft und der Rat der Europäischen Gemeinschaft, einerseits, und der Präsident der Republik Türkei, andererseits, gestützt auf den am 1. Januar 1981 erfolgten Beitritt der Republik Griechenland zu der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll und das am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichnete Ergänzungsprotokoll, im folgenden "Assoziierungsabkommen" genannt, in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Assoziierungsabkommen im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen - haben beschlossen, die Änderung des Assoziierungsabkommens einvernehmlich festzulegen und haben zu diesem Zweck zu ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Artikel 1

Hiermit wird die Republik Griechenland Partei des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie der Erklärungen, die den am 12. September 1963 in Ankara, am 23. November 1970 in Brüssel und am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Schlußakten beigelegt sind.

Artikel 2

Der griechische Wortlaut des Assoziierungsabkommens einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil dieses Abkommens sind, sowie der den Schlußakten beigelegten Erklärungen ist gleichermaßen verbindlich wie die Urschriften. Der Assoziationsrat wird die griechische Fassung genehmigen.

Artikel 3

In Artikel 29 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens werden vor den Worten "der Französischen Republik" die Worte "der Republik Griechenland" eingefügt.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und wird für die Gemeinschaft durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft verbindlich geschlossen; der Beschluß wird den anderen notifiziert.

Die Ratifikationsurkunde und die Akte zur Notifizierung des Abschlusses werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der in Absatz 1 genannten Urkunden erfolgt.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.⁵⁹

⁵⁹ Protokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu der Gemeinschaft, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. C 115, S. 7-8

**Ad 7: Reaktionen auf die EntschlieÙung zu einer
politischen Lösung der armenischen Frage**

No. 24, Cumhuriyet vom 20.6.1987

"Das Europäische Parlament hat die Thesen des Genozids an den Armeniern anerkannt. Damit hat es sich nicht begnügt; außerdem fordert es für den Beitritt der Türkei zur EG die Anerkennung der "Kurdenfrage" und auch den Abzug der türkischen Besatzungstruppen auf Zypern als unweigerliche Bedingungen.

Die Bedeutung dieses Beschlusses ist sehr evident. Das bedeutet, daß die Terror-Organisationen früher oder später ihre Ziele erreichen können. Mit dem Beschluß versucht das Europäische Parlament, in irgendeiner Art die Attentate der terroristischen Organisationen wie "ASALA" und "PKK" zu legitimieren. Das nennt man "Grünes Licht für den Terror"...Wenn man dem Ziel der Terror-Organisationen soviel dient, welche Rolle spielt dann überhaupt die Verurteilung von "Terror und Terrorismus" durch das Europäische Parlament?

War es nicht gemeinsames Ziel der "ASALA" und "PKK", durch den Terror die Türkei zu verunsichern und die Weltöffentlichkeit von sich reden zu lassen? Wenn es das Ziel ist, so haben sie ihr Ziel erreicht.

Die Führer der terroristischen Organisationen wissen sehr wohl, daß die große Türkei durch die Terrorangriffe nicht zusammenbrechen kann. Sie haben nur das Ziel, daß das Europäische Parlament so einen Entschluß faßt. Dieser Beschluß war für terroristische Organisationen der zweite Schritt. Der erste Schritt ist Terror. Und auch der zweite Schritt ist Terror, wenn die Thesen der terroristischen Organisationen von Internationalen Institutionen anerkannt werden.

Dann müÙte der dritte Schritt kommen. Der dritte Schritt ist die Aufteilung der Türkei wie mit dem "Vertrag von Sèvres" beabsichtigt.

Es ist heute so, als ob die Türkei in einer Epoche des "ökonomischen Vertrags von Sèvres" wäre.

"ASALA" und "PKK" und die Internationalen Institutionen, die solche Organisationen unterstützen, glaube ich, warten auf neue Ereignisse in der internationalen Konjunktur, um eine direkte

Planung der Aufteilung für eine Epoche dieses "Ökonomischen Vertrages von Sèvres" vorzunehmen."
(...)

Ugur Mumcu (aus dem Artikel: "Grünes Licht")

Analyse

Die Forderungen des Europäischen Parlaments nach Demokratie und Einhaltung von Minderheitenrechten in der Türkei werden hier als Bedrohung und Aufteilung der Türkei dargestellt. Wenn der Entschluß des Europaparlaments für den EG-Beitritt der Türkei die Anerkennung des 1915 verübten Völkermords und die Anerkennung der Kurdenfrage sowie den Abzug der türkischen Truppen von Zypern fordert, wird dies wieder als eine Aufteilung der Türkei dargestellt. Der Text des Friedens von Sèvres vom 10. August 1920 beendet eine Aufteilung der Türkei. Nach dem Abkommen von Sèvres wird Türkisch-Armenien ein selbständiger Staat, und Kurdistan erhält Autonomie. Im Lausanner Abkommen vom 24. Juli 1923 wurde der zugesicherte Staat für die Armenier und die Autonomie für die Kurden aufgehoben. In dem Abkommen werden Bestimmungen über die Rechte der christlichen Minderheiten und ihren Schutz getroffen. Die Kurden werden in dem Abkommen nicht mehr erwähnt. Und die Türkei verzichtet im Vertrag von Lausanne auf Zypern. Einerseits wird hier die Armenienfrage mit der ASALA und die Kurdenfrage mit der PKK identifiziert. Andererseits wird hier nicht in Frage gestellt, daß die Türkei seit 1974 36% des zypriotischen Hoheitsgebietes mit mehr als 35000 Besatzungssoldaten besetzt hält.

No. 25, Cumhuriyet vom 20.6.1987

(...)

"Wollte vor 72 Jahren, im Frühjahr 1915, der osmanische Staat in Anatolien die Armenier als eine Rasse vernichten? Die Antwort auf diese Frage ist "nein". Es ist richtig, daß eine Tragödie in den Kriegsbedingungen zwischen Armeniern und Türken geschehen ist; es ist eine Verkehrung der historischen Wahrheit, wenn man ihn "Völkermord" nennt und manchmal ist es nicht mehr als eine "böse Absicht" gegenüber den Türken, was dahinter steckt. Aber gerade in solchen Angelegenheiten werden die "historischen Wahrheiten" verkehrt dargestellt; jeder kann nach seiner Art die "historischen Thesen" darstellen. Gerade das machen die Armenier seit 70 Jahren.

Als die weltweite "Völkermord"-Propaganda gegenüber der Türkei sich mit der politischen Konjunktur einigte, wurde dies Thema besonders im Westen zum Gegenstand gemacht.

(...)

Und so wurde seit 70 Jahren zum ersten Mal in einem internationalen Forum die "Behauptung des Völkermords an den Armeniern" angenommen.

Es ist klar, daß der angenommene Beschluß des Europaparlaments eine Verkehrung der historischen Wahrheiten ist, deshalb muß er abgelehnt und kritisiert werden."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Bitte!")

Analyse

Der Autor fordert die Türkei auf, den angenommenen Beschluß des Europaparlaments zur Anerkennung des Völkermords an den Armeniern durch die Türkei als unzutreffend abzulehnen und zu kritisieren.

Er bekräftigt hier die unveränderte Position der jeweiligen türkischen Regierungen seit 70 Jahren und betrachtet den Beschluß des Europaparlaments als armenische Propaganda gegenüber der Türkei.

Das Europaparlament ist jedoch der Auffassung, daß die Ereignisse, die in den Jahren 1915-1917

stattgefunden haben, Völkermord im Sinne der von der Vollversammlung der UNO am 9. Dezember 1948 angenommenen Konvention zur Verhinderung und Verfolgung des Völkermordsverbrechens sind.

No. 26, Tercüman vom 23.6.1987 (Europaausgabe)

"Das Europaparlament hat die Ereignisse, die während der Deportation der Armenier im Ersten Weltkrieg stattfanden, zum Anlaß des Völkermordes an den Armeniern genommen.

Das ist ein Beschluß, der ganz bewußt gegen unsere Nation und unseren Staat gerichtet ist. Damit wird die Lüge des Völkermordes an den Armeniern in ein internationales Forum getragen. Der Beschluß, der für die Zukunft ein schlechtes Beispiel darstellt, könnte sogar auch ein Beispiel für die UNO sein, um die gleichen Beschlüsse zu fassen. Wie unser Staatspräsident Kenan Evren betont hat, gibt es andere Forderungen, die hinter den Beschlüssen liegen. Zum Beispiel die Wiedergründung eines historisch-armenischen Staates im Osten der Türkei, und diese lächerliche Behauptung kann auch wahr werden. Im Grunde wird der Beschluß keine Sanktionen gegen unseren Staat verhängen, aber die Bedeutung und Spuren, die er hinterläßt, sind wichtiger als der Beschluß selbst.

In dieser Phase hat es keinen Sinn mehr, darüber zu diskutieren, wie unbegründet und ungerecht die Behauptungen der Armenier sind.

Wichtig ist die Absicht dieses Beschlusses und diejenigen, die in den letzten Jahren die Behauptungen der Armenier beschleunigten. Der Geist, das Wort und die Provokanten dieses Beschlusses zeigen, daß die Angelegenheit mehr Dimensionen hat als Rache der Armenier oder die Gründung eines armenischen Staates.

Das Potential des Türkentums, das Einige für gefährlich halten, ist in der Türkei wieder stärker geworden. Das Ansehen der Türkei hat sich im Ausland verbessert. Die Tore Europas werden dieses Mal nicht mit dem Schwert, sondern mit der Fleißigkeit der Menschen, mit dem Wirtschaftspotential bezwungen. Und schließlich erschreckt doch das Potential der türkischen Masse wieder einige Kreise in der Welt. Einige Kräfte, die jenes Potential in Zypern und der Ägäis falsch interpretieren, versuchen seit Jahren,

unter Führung Griechenlands mit den armenischen Abenteurern die türkische Feindschaft im Westen wiederzubeleben."
 (...)

Altemur Kilic (aus dem Artikel: "Der Beschluß der Armenierfrage und die Innenpolitik")

Analyse

Tercüman stellt den Beschluß des Europaparlaments zur Armenienfrage als eine von außen drohende Gefahr dar. Er argumentiert, daß diese Gefahr auch von der UNO unterstützt werden könnte und daß hinter diesem Beschluß die Armenier und Griechen stehen, um die Europäer gegen die Türkei aufzuhetzen.

Ganz offen werden hier die Griechen und Armenier zum Feinde der Türken erklärt. Sie werden mit der wachsenden Türkentumpolitik in der Türkei bedroht. Die Türkei wird als 'allein unter Feinden' dargestellt, um die nationalen Gefühle der Türken zu stärken.

Da Tercüman mit ihrer eigenen Geschichte stets außerordentlich zufrieden ist, gehören die imperialen Zeiten großer Machtentfaltung zu ihren schönsten Erinnerungen.

No. 27, Cumhuriyet vom 23.6.1987

(...)
 "Als der Staatspräsident im Zusammenhang mit dem Beschluß des Europaparlaments "Völkermord an den Armeniern" und die Vorbedingungen zur Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG kritisierte, sagte er folgendes:

(...)
 "Wir sind Mitglied der NATO-Allianz. Zweck der Allianz ist es, die Integrität der NATO-Mitgliedsländer zu schützen. Während einige Mitglieder dieser Allianz ihre Integrität schützen,

wollen sie die Integrität der Türkei zerstören und einen Teil des türkischen Landes den anderen abgeben. Eine solche Forderung an die Türkei stellt nicht etwa ein Staat des Warschauer Paktes. Diese Forderung kommt aus der Gemeinschaft, sie kommt von Griechenland. Wir sollen der NATO angehören, aber nicht der EG. Was dahinter steckt, ist die Trennung durch die Religion, das Christentum".

(...)

Herr Staatspräsident hat Recht, und die Warnung geht an die richtige Adresse.

(...)

Die Integration mit ökonomischen, politischen und militärischen Dimensionen ist ein Ganzes. Die Türkei ist ein Land, das eines Tages "entweder oder" sagen kann. Es darf keine falsche Rechnung aufgestellt werden."

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Die Warnung von Evren...")

No. 28, Tercüman vom 30.6.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Aufgrund des Beschlusses des Europäischen Parlaments zur "Armenier- und Kurdenfrage", die die Integrität der Türkei bedroht, reagierte der türkische Staatspräsident Kenan Evren in der Stadt Sivas: "Die türkische NATO-Mitgliedschaft soll überprüft werden". Denn die Mitglieder des Europäischen Parlaments gehören zu den Mitgliedsländern der NATO.

(...)

Die NATO sei etwas anderes als das Europaparlament, ist nicht glaubwürdig. Alle Dinge in der Welt hängen irgendwie zusammen. Die Mitglieder des Parlaments fallen nicht aus dem Himmel. Alle gehören zu den Mitgliedsländern der NATO. Es ist keine Demokratie, die Türkei in der NATO als "Löwen" zu loben, aber sie im Europaparlament anzugreifen."

Zafer Atay (aus dem Artikel: "NATO - Türkei")

Analyse

Tercüman und Cumhuriyet machen den türkischen Staatspräsidenten Kenan Evren in der Frage der

Armenier zum Sprecher der türkischen Nation. Der Putschgeneral und Staatspräsident verurteilt die Entschließung des Europaparlaments und stellt die türkische NATO-Mitgliedschaft in Frage. Er stellt die wirtschaftliche, politische und militärische Integration mit Europa als ein unteilbares Ganzes dar. Das bedeutet, daß die Türkei Mitglied der NATO-Allianz ist. Zweck der Allianz ist es, die Integrität der NATO Mitgliedsländer zu schützen. Während die Türkei die Integrität der Mitgliedsländer dieser Allianz schützt, will das Europaparlament mit dem Beschluß zur Armenier- und Kurdenfrage die Integrität der Türkei zerstören und einen Teil türkischen Landes an andere abgeben.

Für Putschgeneral und Staatspräsident Kenan Evren bedeutet die Anerkennung des 1915 verübten Völkermords an den Armeniern, daß die Türkei einen Teil des Landes an die Armenier abgeben muß.

No. 29, Tercüman vom 8.7.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Ein Mädchen singt in den heißen Juninächte beim Cesme Musikfestival: "ich liebe das Leben". Sie heißt Sandra Kim. Sie hat schon einmal Belgien in der Eurovision der Musik vertreten. Jetzt singt sie beim 11. Internationalen Musikfestival bei Cesme.

Als der Fernsehmoderator, Halit Kivanc, sie vorstellte, sagte er: "wir beglückwünschen die Europäer, die uns falsch verstehen". Er meint damit einen anderen Belgier, der zu dieser Zeit in Straßburg einen "hassenden Bericht" vorbereitet. Wir beglückwünschen Kim, während Vandemeulebrouck mit dem angeblichen Beschluß zum Völkermord an den Armeniern uns, die Enkel von Osmanen, verfluchen will.

Ich gehe zurück zu 1905. Ich erinnere mich, als die revolutionäre Armenische Hintschaken Partei, die in Izmir, der Provinzhauptstadt von Cesme, gegründet wurde, ein Attentat auf den Pascha verübte, der Landsmann von Sandra, Edovard Jauris, festgenommen

wurde. War es nicht wieder ein heißer Sommertag -21. Juli 1905- als die Bombe in Yildiz explodierte? Die Bombe wurde in einem Privatwagen deponiert und für die Verübung des Attentats wurde ein Belgier organisiert. Die Zeitbombe sollte zu dem Zeitpunkt explodieren, als Abdulhamit 11. von der Moschee zu seinem Wagen kommt. Natürlich gerät mit dem Tod des Sultans die Macht ins Chaos und je nach Zustand der Lage sollen die armenischen Revolutionäre den Babiali übernehmen. Die lange Unterhaltung mit Seyhülislam rettete Abdulhamits Leben. Nach dem gescheiterten Attentat wurde Jauris festgenommen und dem Pascha gegenübergestellt.

Jauris wurde zuerst zur Todesstrafe verurteilt. Später wurde er begnadigt und mit 500 Lira Monatsgehalt als osmanischer Agent nach Europa geschickt, um gegen die Armenier zu spionieren.

Heute hört man auch in Kreisen des Europaparlaments, daß ein anderer Landsmann von Jauris für die Berichterstattung in der Armenierfrage 100.000 Dollar bekommen habe. Daß Vandemeulebroucke jetzt auch noch über die "Kurdenfrage" einen Bericht schreiben will, bestätigt die Information. D.h. einige Europäer schreiben antitürkische Berichte, um reich zu werden. Na ja, die Bestellungen haben kein Ende. Es ist auch nicht schwer zu schätzen, von wem sie auch Trinkgelder bekommen."

(...)

Mim Kemal Öke (aus dem Artikel: "S. Kim, E. Jauris und J. Vandemeulebroucke")

Analyse

Die hier zu erkennende radikale Erniedrigung der Politiker zur reinen Propaganda erlaubt es, die Lösung der Armenierfrage unter dem Stichwort "Sympathisanten für den Terrorismus" zu kriminalisieren.

Es handelt sich nun um den belgischen Europaabgeordneten Herrn Jaak H. Vandemeulebroucke, der im Namen des politischen Ausschusses des Europäischen Parlaments über eine politische Lösung der armenischen Frage einen Bericht ausarbeiten muß.

Es handelt sich um Edovard Jauris, der auch zufällig Belgier ist und angeblich bei dem Ereignis in Izmir eine Rolle gespielt haben soll.

Übrigens wurde die "Revolutionäre Partei der Hintschaken" nicht in Izmir gegründet, wie Tercüman behauptet, sondern im August 1887 von armenischen Studenten in Genf.

Nach Tercüman haben die Türken trotz Verrats den Europäern immer vergeben. Wie man Sandra Kim trotz des Belgiers Vandemeulebroucke beim Musikfestival im türkischen Fernsehen vorgestellt habe.

No. 30, Cumhuriyet vom 16.7.1987

(...)

"Die Frage der Armenier steht noch einmal im Jahr 1987 auf der Tagesordnung der Weltöffentlichkeit. Traditionelle "Freundschafts"-Länder in Amerika und Europa, die die Türken für den sogenannten "Völkermord an den Armeniern" verantwortlich machen, sind ziemlich bekannt.

Der Beschluß des Europaparlaments macht es sogar möglich, daß ein ähnlicher Beschluß bald vom Senat der USA getroffen wird.

Ein interessantes Buch habe ich in den letzten Tagen von Bilal Simsir "Osmanische Armenier"... , das vom Bilgi Verlag veröffentlicht wurde, gelesen. Das Buch übersetzt alle englischen Dokumente ins Türkische...

Die Dokumente, die die Ereignisse in den Jahren zwischen 1856 und 1880 umfassen, zeigen, daß sich seit damals bis heute überhaupt nichts geändert hat. Auch damals wollte man die Gründung eines autonomen armenischen Staates. Auch mit dem Abkommen von Sèvres wollte man das gleiche. Auch heute liegt das gleiche im Interesse der Außenmächte."

(...)

Oktay Akbal (aus dem Artikel: "Seit ein Jahrhundert immer die gleiche Erzählung...")

Analyse

Während das Europäische Parlament von der Türkei den damals begangenen Völkermord durch die Regierung der "jungen Türken" anzuerkennen fordert, behauptet der Autor, daß der Beschluß des Europaparlaments das gegenwärtige türkische Regime für den Völkermord an den Armeniern verantwortlich mache.

Sehr interessant ist, daß Cumhuriyet Täter als Opfer und Opfer als Täter darstellt, und zwar mit der Behauptung, hinter den Interessen der Außenmächte wie im Vertrag von Sèvres liege Autonomie für die Armenier in Türkisch-Armenien.

Cumhuriyet schildert die Lage nach dem 1920 zwischen den Siegermächten des Ersten Weltkrieges und den osmanischen Verlierern unterzeichneten Friedensvertrages von Sèvres, in dem den Armeniern die Bildung eines eigenen Staates und den Kurden Autonomie zugesichert war.

Cumhuriyet fügt den Zweck des Parlamentsbeschlusses und des Friedensvertrags von Sèvres gleich hinzu: Ziel des Friedensvertrags von Sèvres vom 10. August 1920 war die Zerstörung der nationalen türkischen Integrität, und der Beschluß des Europaparlaments bedeutet ebenfalls die Zerstörung der nationalen türkischen Integrität.

Hintergrund A

1889 wurde die jungtürkische Bewegung "Jön Türkler", so genannt nach dem französischen Begriff "La Jeune Turquie", unter Intellektuellen in Paris gegründet. Sie traten für eine Rettung des Reiches durch Modernisierung ein.

1906 gründeten die "Jungtürken" das Komitee "Einheit und Fortschritt" (İttihat ve Terakki) in Saloniki.

Das Komitee wurde insbesondere von jungen türkischen Offizieren getragen. Unter ihnen waren Talaat Pascha, Enver Pascha und Djemal Pascha als Führer des Komitees. Ziel der Partei "Einheit und Fortschritt" war nach dem Kongress von Saloniki (1911) die Türkisierung des Osmanischen Reiches, d.h. den Albanern, Armeniern, Arabern, Bulgaren und Kurden die türkische Sprache aufzuzwingen. Türkisch wurde zur offiziellen Sprache in allen Verwaltungen und Schulen. Eine andere Sprache durfte nicht gelehrt werden. Nur wer türkisch sprechen konnte, durfte ins Parlament gewählt werden.

Die Türkisierung mit der Konsequenz einer gewaltsamen Lösung der Minderheiten bildeten der ideologischen Hintergrund für den Völkermord an den Armeniern von 1915:

"Von den Militärs wieder zur Macht gehievt, verordnete das Komitee für Einheit und Fortschritt Türkisch als einzige Sprache in allen Schulen und förderte eine völkische Ideologie, die - heute wieder höchst aktuell - auf eine Sammlung aller türkischsprechenden Völker hinauslief: den Turanismus.

Turan, eigentlich nur eine Landschaft in Zentralasien, sollte alle Länder und Völkerschaften umfassen, die sich von Europa über Anatolien, Nordpersien, die heutigen Republiken Aserbaidschan, Usbekistan, die Türkmenische, Kasachische und Kirgisische Republik bis nach Nordwest-China hinziehen, wo in Sinkian die Uiguren den östlichen Ausläufer des turanischen Phantasiereichs bildeten. Hunnen und Mongolen wurden von den Turan-Träumern ebenso in ihre Großmachtgelüste einbezogen wie die angeblich blutsverwandten Ungarn und Finnen.

Wortführer wurden der türkische Schriftsteller und Soziologe Ziya Gökalp, ein Mitglied des "Komitees für Einheit und Fortschritt", sowie der Aserbaidschaner Achmed Agajew und sein Landsmann Ali Husseinsade, der den ganzen Kaukasus mit Ausnahme Georgiens "Türkenland" nannte. "Die Heimat der Türken", proklamierte Gökalp, "ist ein riesiges und ewiges Land - Turan! Das Land des Feindes wird verwüstet; die Türkei wird wachsen und Turan werden".

Besonders für die Armenier tat sich damit eine tödliche Gefahr auf, denn ihr Siedlungsgebiet lag mitten in diesem größt-türkischen Fabelreich. Es bildete einen Landriegel zwischen den beiden türkischen Erzfeinden Persien und Rußland.

"Das Schicksal treibt die Türken vom Westen zum Osten", erklärte der türkische General Mehmed Vehib den Armeniern später, "wir haben den Balkan und Afrika verlassen und müssen uns zum Osten ausdehnen. Unsere Brüder sind in Daghestan, Turkestan und Aserbaidschan. Wir brauchen eine Straße in diese Regionen, und Ihr Armenier steht uns da im Weg. Ihr müßt weichen und uns den Raum geben". Kriegsherr Enver nannte die militärische Front im Kaukasus "die panturanische Front".⁶⁰

Die Armenierfrage, die in Beziehungen zwischen der Türkei mit Europa eine Hauptrolle gespielt haben soll, steht fast in allen Verträgen, die zwischen dem osmanischen Reich und den Westmächten unterzeichnet wurden:

1. Nach dem Vertrag von Paris vom 30. März 1856 sollte der osmanische Staat seinen christlichen Minderheiten neue Rechte einräumen.

⁶⁰ Der Spiegel 14/1992, S. 166

2. Nach dem Frieden von St. Stefano vom 3. März 1878 und dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 sollte der osmanische Staat seinen christlichen Minderheiten Autonomie zugestehen.

3. Nach dem Friedensvertrag von Sèvres vom 10. August 1920 war den Armeniern die Bildung eines eigenen Staates zugesichert, nichts gehalten.

Der Politische Ausschuß des Europäischen Parlaments faßte folgende Fakten zum Völkermord an den Armeniern im Ersten Weltkrieg zusammen:

"a) Ab dem 06.09.1914 wird die politische Betätigung armenischer Gruppen unter ständige Sonderaufsicht gestellt;

b) am 25.02.1915 entwaffnet der Generalstab sämtliche armenischen Militärs; die Offiziere und ihre Vertreter erhalten den Befehl, jede Form des Widerstands mit allen Mitteln zu unterdrücken; Terror ist möglichst zu vermeiden; überall, ausgenommen in (der Provinz) Istanbul, herrscht Kriegsrecht;

c) am 24.4.1915 teilt Talaat Pascha mit, daß die gesamte armenische "soziale Infrastruktur, die armenischen Komitees, aufgerollt, Dokumente beschlagnahmt und führende Armenier verhaftet werden, denen möglicherweise ein Verfahren vor dem Kriegsgericht droht". Betroffen sind davon 2345 Personen;

d) am 26.05.1915 meldet der Heerführer dem Innenministerium (Talaat Pascha), daß mündlich beschlossen wurde, die Armenier zu deportieren. Betroffen sind alle Armenier, unabhängig von Geschlecht, Alter und Religion. Die Deportierten dürfen an ihrem neuen Wohnort nicht mehr als 1/10 der

Bevölkerung ausmachen und keine armenische Siedlung darf mehr als 50 Häuser umfassen;

e) am 26.05.1915 wird die Hohe Pforte vom Innenministerium in einer begründeten Note hierüber in Kenntnis gesetzt;

f) am 27.05.1915 erläßt der Ministerrat ein Gesetz, wonach die Offiziere angewiesen werden, Bürger, die des Verrats oder der Spionage verdächtig sind, zu deportieren. Die Massendeportationen fanden seither ihre Rechtsgrundlage in diesem Gesetz;

g) am 30.05.1915 verfügt der Ministerrat, daß für die Deportierten und ihr zurückgelassenes Vermögen gut gesorgt werden muß. Die Deportierten sollen entschädigt werden;

h) einige Instruktionen weisen darauf hin, daß die Instruktion vom 24.04.1915 nicht ungleich durchgeführt wurde, daß die Deportierten zu schützen und Angreifer festzunehmen sind und daß Bestechung verboten ist. Sanktionen werden angedroht. Dies zeigt, daß die Regierung Bescheid wußte;

i) verwaiste Mädchen unter 20 Jahren und Jungen unter 10 Jahren sollten (gegen Entgelt) adoptiert und an Orten, wo keine Armenier lebten, türkisch-islamisch erzogen werden. Armenische Schulen wurden verboten".⁶¹

1920 im Friedensvertrag von Sèvres wurde eine Grenze zwischen der Türkei und Armenien ausgehandelt:

"Als am 10. August 1920 ein Abgesandter des Sultans im Pariser Vorort Sèvres den Friedensvertrag zwischen den Siegermächten des Ersten Weltkriegs und den osmanischen Verlierern unterzeichnete, war das einzig Dauerhafte an ihm der Füllfederhalter des armenischen

⁶¹ Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1987-88, Dokument A2-33/87/Teil B vom 15.4.1987, S. 12-13

Vertreter, den das Pariser Daschnakenmuseum aufbewahrt. Die Verhandlungen glichen einer Operetteninszenierung. Die Armenier erhielten ein Phantom-Reich, das sie nie in Besitz nehmen sollten. Der wirklich letzte Akt der armenischen Tragödie spielte im Kaukasus, wo die Armenier am gleichen 10. August der inzwischen überall siegreichen Roten Armee Durchmarschrechte durch ihr Land gewährten und damit praktisch ihre Unabhängigkeit aufgaben. Es blieb ihnen nur die Wahl zwischen den verhassten Bolschewiken und den noch verhassteren Türken. Letztere waren wieder im Anmarsch, nachdem Mustafa Kemal, der spätere Staatsgründer der modernen Türkei, Atatürk, in Anatolien praktisch die Macht übernommen hatte. Er schwor den pantürkischen Zielen seiner Vorgänger ab, mit Ausnahme: Armenien...

Auch gegenüber den Westmächten setzte sich Mustafa Kemal schließlich beim endgültigen Friedensvertrag im Sommer 1923 in Lausanne durch. "Die gesamte zivilisierte Welt schaut auf Euch", bettelte der britische Verhandlungsführer Lord Curzon die Türken an, "und erwartet von Euch, daß Ihr den Armeniern Genugtuung verschafft." Das sei ein starkes Stück, entgegnete der türkische Verhandlungsführer und spätere Staatschef Ismet İnönü: "Die zivilisierte Welt blickt gerade auf Sie, denn Sie haben den Armeniern das Blaue vom Himmel versprochen. Wir hingegen haben den Armeniern nie etwas zugesagt."⁶²

Mit der Unterzeichnung des Lausanner Vertrages wurde Schulerziehung in Muttersprache für nicht-moslemische Kinder anerkannt.

⁶² Der Spiegel 15/1992, S. 166-168

Heute werden in allen christlichen Schulen zwei Drittel des Lehrstoffes in türkischer Sprache und von türkischen Lehrern unterrichtet; darunter sind die staatstragenden Fächer Geschichte, Geographie und Militärfkunde.⁶³

Selbst das Europäische Parlament fordert, bisher vergeblich, eine Aufhebung dieser völkerrechtswidrigen Diskriminierung der nicht-moslemischen Minderheiten im Schulsystem.

Das Europäische Parlament fordert die Türkei, die der Europäischen Gemeinschaft so gerne beitreten möchte, mit dem Beschluß vom 18. Juni 1987 zur Anerkennung des 1915 verübten Völkermords an den Armeniern auf.

Hintergrund B

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von Herrn Saby u.a. im Namen der Sozialistischen Fraktion eingereichten Entschließungsantrags zu einer politischen Lösung der armenischen Frage (Dok. 2-737/84),

- in Kenntnis von Herrn Kolokotronis eingereichten Entschließungsantrags zur armenischen Frage und zur Verkündung des 24. April als Gedenktag an den Völkermord an den Armeniern (Dok. B2-360/85),

- unter Hinweis auf den Bereich des Politischen Ausschusses (Dok. A2-33/87),

A. unter Hinweis auf

- den Entschließungsantrag von Herrn Jaquet u.a. zur Lage des armenischen Volkes (Dok. 1-782/81),

- den Entschließungsantrag von Frau Duport und Herrn Glinne im Namen der Sozialistischen Fraktion zu einer politischen Lösung der Armenien-Frage (Dok. 1-735/83),

⁶³ vgl. Gündem vom 16.1.1994

- die schriftliche Anfrage von Frau Duport betreffend der armenischen Frage (ABL. Nr. C 216 vom 16.8.1984, S. 10),

Die EntschlieÙung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 zur Erhaltung des Europäischen architektonischen Erbes (ABL. Nr. C 320 vom 13.12.1986, S.1), einschließlich dessen außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft,

B. in der Überzeugung, daß die Anerkennung der Identität des armenischen Volkes in der Türkei als ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Minderheit der Anerkennung der eigenen Geschichte dieses Volkes entspricht,

C. in der Erwägung, daß die armenische Seite diese Ereignisse als geplanten Völkermord im Sinne der UN-Charta von 1948 ansieht,

D. in der Erwägung der Tatsache, daß der türkische Staat den Vorwurf des Völkermordes als unzutreffend zurückweist,

E. mit der Feststellung, daß die türkische Regierung bis zum heutigen Tag mit ihrer Weigerung, den Völkermord von 1915 anzuerkennen, das armenische Volk weiterhin seines Rechts auf seine eigene Geschichte beraubt,

F. in der Erwägung, daß bis heute keine politische Verurteilung des historisch erwiesenen Völkermordes an den Armeniern und keine entsprechende Entschädigung erfolgt ist,

G. in der Erwägung, daß die Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern durch die Türkei demnach als ein überaus menschlicher Akt moralischer Rehabilitierung gegenüber den Armeniern angesehen werden muß, der türkischen Regierung nur Ehre machen kann,

H. mit tiefem Bedauern und unter Verurteilung des absurden Terrorismus armenischer Gruppen, die zwischen 1973 und 1986 für eine Reihe von Attentaten verantwortlich sind, die von der überwiegenden Mehrheit des armenischen Volkes mißbilligt werden und durch die unschuldige Opfer getötet oder verletzt wurden,

I. in der Erwägung, daß die unveränderte Position der

jeweiligen türkischen Regierungen in der armenischen Frage keineswegs zu einem Abbau der Spannungen beigetragen hat,

1. ist der Auffassung, daß die armenische Frage und die Frage der Minderheiten in der Türkei im Rahmen der Beziehungen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft einen neuen Stellenwert erhalten müssen; betont, daß die Demokratie in einem Land nur auf Dauer bestehen kann, wenn dieses zu seiner Geschichte steht und diese um seine ethnische und kulturelle Vielfalt bereichert;

2. ist der Auffassung, daß die tragischen Ereignisse, die von 1915-1917 stattgefunden und sich gegen die Armenier des Osmanischen Reiches gerichtet haben, Völkermord im Sinne der von der Vollversammlung der UNO am 9. Dezember 1948 angenommenen Konvention zur Verhinderung und Verfolgung des Völkermordverbrechens sind; räumt allerdings ein, daß das gegenwärtige türkische Regime nicht für das von den Armeniern im Osmanischen Reich erlebte Drama verantwortlich gemacht werden kann und betont nachdrücklich, daß aus dem Anerkenntnis dieser historischen Ereignisse als Völkermord weder politische noch rechtliche oder materielle Forderungen an die heutige Türkei abgeleitet werden können;

3. ersucht den Rat, von der gegenwärtigen türkischen Regierung die Anerkennung des an den Armeniern 1915-1917 verübten Völkermords zu verlangen und die Aufnahme eines politischen Dialogs zwischen der Türkei und den Vertretern der Armenier zu fördern;

4. ist der Ansicht, daß die Weigerung der jetzigen türkischen Regierung, den damals begangenen Völkermord am armenischen Volk durch die Regierung der "jungen Türken" anzuerkennen, ihr Zögern, bei ihren Unstimmigkeiten mit Griechenland völkerrechtliche Bestimmungen anzuwenden, die Belassung der türkischen Besatzungstruppen auf Zypern sowie die Weigerung, die Kurdenfrage anzuerkennen, zusammen mit dem Fehlen einer wirklichen parlamentarischen Demokratie und der Nichtachtung der persönlichen und kollektiven Freiheiten, insbesondere der Religionsfreiheit, in diesem Land unüberwindbare Hindernisse für die Prüfung eines etwaigen Beitritts der Türkei zur Gemeinschaft darstellen;

5. unterstützt im Bewußtsein dieser leidvollen Vergangenheit den Wunsch des armenischen Volkes nach Entfaltung einer besonderen Identität, Sicherung

seiner Minderheitsrechte und ungehinderten Ausübung der Menschen- und Bürgerrechte seiner Angehörigen, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention und den dazugehörigen Protokollen definiert sind;

6. dringt auf eine faire Behandlung der armenischen Minderheit in der Türkei hinsichtlich ihrer Identität, Sprache, Religion, Kultur und ihres Schulsystems, plädiert nachdrücklich für einen verbesserten Denkmalschutz und die Erhaltung des sakralbaulichen Erbes der Armenier in der Türkei und wünscht, daß die Gemeinschaft prüft, wie sie sich in geeigneter Weise daran beteiligen kann;

7. fordert deshalb die Türkei zur gewissenhaften Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der nicht-moslemischen Minderheiten auf, den ihr die Artikel 37 bis 45 des im übrigen von den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichneten Vertrages von Lausanne aus dem Jahre 1923 auferlegen;

8. betrachtet den Denkmalschutz sowie die Einhaltung des sakralbaulichen Erbes der Armenier in der Türkei als Bestandteil einer umfassenden Politik, die die Erhaltung des kulturellen Erbes aller Zivilisationen zum Ziel hat, die sich im Laufe der Jahrhunderte auf dem Gebiet der heutigen Türkei entwickelt haben, zu denen insbesondere auch jene der christlichen Minderheiten gehören, die im einstigen Osmanischen Reich lebten;

9. fordert die Gemeinschaft daher auf, das Assoziationsabkommen mit der Türkei auf den kulturellen Bereich auszuweiten, damit die Spuren christlicher und anderer Kulturen wie der antiken, hethitischen, osmanischen usw. in diesem Land erhalten und richtig zur Geltung gebracht werden;

10. bringt seine Besorgnis über die Schwierigkeiten zum Ausdruck, mit denen die armenische Gemeinschaft sich jetzt im Iran im Hinblick auf die armenische Sprache und den eigenen Unterricht gemäß den Regeln ihrer eigenen Religion konfrontiert sieht;

11. prangert die Verletzung der individuellen Freiheiten der armenischen Bevölkerung an, zu denen es in der Sowjetunion gekommen ist;

12. verurteilt nachdrücklich jede Gewaltanwendung und jede Form von Terrorismus durch vereinzelte und für das armenische Volk nicht repräsentative

Gruppierungen und ruft Armenier und Türken zur Versöhnung auf;

13. fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, einen Tag des Gedenkens an die Völkermorde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verkünden, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts und insbesondere an Armeniern und Juden begangen wurden;

14. verpflichtet sich, konkret zu den Initiativen zur Herbeiführung von Verhandlungen zwischen dem armenischen und dem türkischen Volk beizutragen;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Europäischen Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Assoziationsrat EWG-Türkei sowie den Regierungen der Türkei, des Irans, der Sowjetunion und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.⁶⁴

⁶⁴ Armenische Frage

EntschlieÙung zu einer politischen Lösung der armenischen Frage (Dok. A2-33/87), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 190, S. 119

Ad 8: Demokratiedefizite der Türkei und die EG

No. 31, Cumhuriyet vom 14.4.1987

(...)

"Die sozialdemokratischen Teile der Gesellschaft und die Kreise der Intellektuellen vertreten die Meinung, daß die Mitgliedschaft in der EG für unsere Demokratie unentbehrlich sei. Eine EG-Mitgliedschaft trage zur Stabilisierung der Demokratie in der Türkei bei, ist die Behauptung der Kreise von Sozialdemokraten und Intellektuellen. Besonders der Militärputsch vom 12. September hat diese Ansicht bekräftigt. Genauso wie in Spanien, Portugal und Griechenland machen sich auch die türkischen Sozialdemokraten und Intellektuellen hinsichtlich der Demokratie für einen Antrag auf Beitritt zur EG stark. Wenn es auch über den günstigen Zeitpunkt Meinungs- unterschiede gibt, besteht aber ein breiter Konsens von links bis rechts für die Antragstellung auf Vollmitgliedschaft in der EG. Unserem Land ist seit zweihundert Jahren auf dem Weg nach Europa. Ein Weg, der mit Gründung der Republik unter Führung von Atatürk eine klare Richtung erhielt. Die Türkei ist seit 1949 Mitglied im Europarat und Verbündete der NATO Allianz. In diesem Sinne ist der Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG kein Widerspruch der Verwestlichungspolitik der Türkei."

(...)

Hasan Cemal (aus dem Artikel: "Europäische Gemeinschaft")

Analyse

Der Autor betrachtet den Antrag auf Beitritt als eine bedeutende Markierung der europäischen Perspektive für die Stabilisierung der Demokratie in der Türkei. Er vereinigt nahezu alle gesellschaftlichen Kreise und Intellektuelle sowie politische Gruppen. In diesem Sinne hat es noch nie in der Türkei einen derart breiten Konsens hinsichtlich der Mitgliedschaft in der EG und der politischen

Eingliederung in Europa gegeben. Befürworter der Mitgliedschaft sehen darin einen Beitrag zur Beschleunigung der Beendigung der Militärherrschaft und eine Verhinderung einer erneuten Machtübernahme durch das Militär. Nach Ansicht des Autors gibt es für die Türkei bei der Gefährdung der Demokratie eine einzige Perspektive: EG-Vollmitglied werden und somit eine engere Zusammenarbeit zwischen den politischen und gesellschaftlichen Strukturen der Türkei und der EG erreichen wie Griechenland, Portugal und Spanien. Die Aufnahme der drei Länder in die EG erfolgte erst nach dem Übergang des autoritären Regimes zur Demokratie. Griechenland, Portugal und Spanien sind als demokratische Staaten seit 1981 bzw. 1986 Vollmitglied der EG.

No. 32, Cumhuriyet vom 20.4.1987

"Die "Integration" in die Europäische Gemeinschaft hat in allen Bereichen der Gesellschaft mit dem offiziellen Anklopfen an der EG-Tür begonnen. Was noch nicht diskutiert wurde ist, inwieweit und in welchem Ausmaß unsere Medien und Journalisten von den Standards der Europäischen Gemeinschaft entfernt sind. Was wird geantwortet, wenn der EG bei den Beitrittsverhandlungen hunderte von Gesetzen gegen die Pressefreiheit in der Türkei vorliegen? Oder wird gesagt; "wir haben Sondermaßnahmen, weil unsere Presse noch nicht so reif ist, daß sie die Pressefreiheit genießen kann"? Oder werden die mit hohen Gefängnisstrafen verurteilten Journalisten und Hunderten von Prozessen gegen Redakteure sowie presserechtlich Verantwortliche die Europäer nicht zum Nachdenken anregen? Auch die staatlichen Repressalien gegen die Presse in der Türkei wird die Europäer geistig beschäftigen."
(...)

Okay Gönensin (aus dem Artikel: "Die Presse der EG")

Analyse

Der Autor macht durch seine Fragenstellungen deutlich, daß die Presse in der Türkei mit staatlichen Repressalien zum Schweigen gebracht wird. Die Regierung in Ankara verbot mit Hunderten von Gesetzen die Zeitschriften und Zeitungen. Diese Regierungsbeschlüsse wurden, ohne im Parlament debattiert zu werden, in Windeseile in die Tat umgesetzt. Eiligst wurden die Sondermaßnahmen verabschiedet, die dem Innenminister frei nach Belieben erlauben, ohne Gerichtsurteil Zeitungen und Zeitschriften zu verbieten. Z.B. das Wort "Kurde" oder "Kurdistan" ist ein Tabuthema. Über Tabuthemen zu berichten, bedeutet ein Verbrechen. Fast jede Zeitschrift wird an den Kiosken beschlagnahmt, die über Tabuthemen berichtet. Der Staatsanwalt beim Staatssicherheitsgericht Istanbul -zuständig für "Verbrechen gegen den Staat"- eröffnete Hunderte von Prozessen gegen Redakteure, Presseverantwortliche und mit hohen Gefängnisstrafen verurteilte Journalisten. Haftstrafe von mehreren Hundert Jahren werden gefordert. Die Redakteure der Zeitungen und Zeitschriften fühlen sich auf der Anklagebank des Staatssicherheitsgerichtshofes heimisch wie in den Redaktionsräumen.

No. 33, Cumhuriyet vom 23.4.1987

(...)

"Es gibt viele verschiedene Ansichten über die Auswirkungen der Vollmitgliedschaft in der EG aus Sicht der Wirtschaft. Aber über die Auswirkungen der Vollmitgliedschaft in der EG aus Sicht der Arbeiter gibt es, außer einem Bericht des Gewerkschaftsbunds Türk-Is, keine öffentliche Meinung. Wie wirkt sich die Vollmitgliedschaft in der EG auf den Bereich der Arbeiter und Erwerbstätigen aus? Welche Vor- und Nachteile hat sie?"

Wenn man Vollmitgliedschaft in der EG und Arbeiter sagt, denkt man sofort an das Recht auf Freizügigkeit für die Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und noch mehr für die Arbeitnehmer in der Türkei, das nicht so glücklich aussieht. An das Recht der Freizügigkeit darf nach Ansicht von Türk-Is in keiner Weise Zugeständnisse gemacht werden. Diese Ansicht ist auch die offizielle Meinung der türkischen Regierung. Aber so wie die Dinge mit dem Antrag auf Vollmitgliedschaft stehen, ist die Özal Regierung bereit, die politische Entscheidung vor die ökonomische Entscheidung zu stellen und Zugeständnisse an das Recht der Freizügigkeit zu machen. Es scheint, die Türkei ist damit einverstanden, wenn die Länder der EG das Recht der Freizügigkeit auf die lange Bank schieben und sehr begrenzt, stufenweise verwirklichen wollen. Die Konsequenzen bei einer eventuellen Mitgliedschaft in der EG sehen so aus, daß erst nach langen Jahren das Recht der Freizügigkeit nur für die türkischen Arbeitnehmer im Ausland stufenweise verwirklicht werden wird. Nach Ansicht von Türk-Is liegt die Bedeutung der Vollmitgliedschaft in der EG vor allem in der sozialen und politischen Integration. Die Vollmitgliedschaft in der EG trägt die Bedeutung aus der Sicht der Demokratie und des Gewerkschaftsrechts, wenn auch die Regierung und die politische Macht dieses nicht akzeptiert. Die Vollmitgliedschaft in der EG wird in Sachen Demokratie und Gewerkschaftsrecht die Standards der Länder der EG auch für die Türkei fordern."
 (...)

Sükran Ketenci (aus dem Artikel: "Die EG-Vollmitgliedschaft und die Arbeiter")

Analyse

Die Autorin fordert hier die Arbeitnehmer und Gewerkschaften auf, gewerkschaftliche Rechte und Demokratisierung im Zusammenhang mit dem Europabeitritt einzufordern.

Für die Gewerkschaften bedeutet nach Cumhuriyet die Vollmitgliedschaft in der EG nicht nur wirtschaftliche Integration. Sie hat auch eine große Bedeutung für die soziale und politische Integration.

Die Einschränkung der Aktivitäten von Gewerkschaften begann unmittelbar nach dem Militärputsch am 12. September 1980. Die Putschgeneräle setzten auch das Betätigungsverbot für die Arbeitergewerkschaft DISK ein. Die Funktionäre der progressiven Gewerkschaft wurden inhaftiert und ihr Vermögen beschlagnahmt. Als die Militär-anwaltschaft die Todesstrafe für 52 führende DISK-Funktionäre beantragte, forderte das Europaparlament im Januar 1982 die Einfrierung aller Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei.

No. 34, Cumhuriyet vom 1.5.1987

(...)

"Wer waren die Angeklagten? Was war ihre Schuld? Wieso standen sie unter strengen Sicherheitsmaßnahmen? Wo geschah das Ereignis? Oder werde ich an einen Film erinnert, der die Ereignisse von Pinochets Chile erzählt?

Es ereignete sich in der Türkei am 12. September 1980. Die Angeklagten waren Mitglieder des Friedensvereins. Die Verhandlung war, im Vergleich zu anderen Gefangenen des 12. September, vielleicht milder geworden. Es reichte aus, nur einen Prozess zu beobachten, um die Unbegründetheit der Beschuldigung der Beklagten zu erkennen.

Als vor drei Tagen der Friedensverein-Prozess zu Ende ging, hörte ich, daß alle Angeklagten "unschuldig" sind; dann habe ich mich an die Prozesstage vor fünf Jahren erinnert. Einen Tag, nachdem der Antrag der Türkei für die Vollmitgliedschaft in der EG vom Ministerrat an die EG-Kommission weitergereicht wurde, ging der Friedensprozeß nach fünf Jahren zu Ende. Das Militärgericht bestätigte, daß die Angeklagten ihre Strafe bereits in Untersuchungshaft verbüßt haben".

(...)

Osman Ulagay (aus dem Artikel: "Die EG-Vollmitgliedschaft und der Friedensprozess")

Analyse

Der Autor ist der Auffassung, daß es ohnehin in jeder demokratischen Gesellschaft möglich sein muß, auf friedliche Weise soziale Veränderungen anzustreben, wie es die Mitglieder des Friedensvereins tun.

Daß dieser Prozess nicht mit einem Freispruch, sondern mit einem Urteil endet, nachdem die Angeklagten ihre Strafe bereits verbüßt haben, wird ebenfalls als ein mit den Europa-Ambitionen unvereinbarer Fall von politischer Justiz registriert.

Der Text behauptet, daß die Anklage gegen die Mitglieder des Friedensvereins lautete, sie gehörten einem Verein an, dessen Ziel es sei, die Beherrschung anderer gesellschaftlicher Klassen durch eine gesellschaftliche Klasse durchzusetzen und die etablierte wirtschaftliche und gesellschaftliche Grundordnung des Landes umzustößen, obwohl im Gericht keinerlei Beweismaterial zur Erhärtung dieser Anklage vorgebracht wurde.

Hintergrund A

Die türkische Verfassung und deren Realität: Das in den Zeitungen Diskutierte muß vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei zum Zeitpunkt des Beitrittsantrages gelesen werden.

Die Einschränkung der Freiheit ist ein besonderes Merkmal der neuen türkischen Verfassung, die in keiner der anderen europäischen Verfassungen zu finden ist.

In Artikel 28 Absatz 1 der neuen türkischen Verfassung von 1982 wird festgestellt: "Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt". In Absatz 2 Artikel 28 heißt es: "Veröffentlichungen in einer

durch Gesetz verbotenen Sprache sind unzulässig". Weitere Einschränkungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen ergeben sich aus Art. 28 Abs.4: "Wer Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen oder zur Begehung einer Straftat oder zu Aufstand oder Aufruhr ermuntern oder im Zusammenhang mit geheimen Informationen des Staates stehen, schreibt oder drucken läßt oder zu demselben Zweck druckt sowie anderen übergibt, ist gemäß den Vorschriften des diese Straftaten betreffenden Gesetzes verantwortlich".⁶⁵

Die einzige Sprache, die durch das Gesetz in der Türkei verboten ist, ist die kurdische Sprache. Es wird nicht gesagt, wer die "unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk" bedroht; gemeint sind wohl die Kurden. Diese Vorschriften machen deutlich, daß die Zensur der Presse und Veröffentlichungen an die Kurden gerichtet ist und über Kurden nicht berichtet werden darf.

Artikel 33 Absatz 4 der neuen türkischen Verfassung von 1982 stellt die wesentlichen Beschränkungen des Rechts der Vereinsgründung fest. Es heißt:

"Vereine dürfen, so wenig wie sie den Beschränkungen des Artikels 13 zuwiderhandeln dürfen, politische Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen oder mit Gewerkschaften, berufsständischen Vereinigungen, die Körperschaften

⁶⁵ Rumpf, Die neue türkische Verfassung, in: Beiträge zur Konfliktforschung Nr. 1/1983, S. 118

des öffentlichen Rechts entsprechen und Stiftungen gemeinsam tätig werden".⁶⁶

Zu Beschränkungen der Aktivitäten von Vereinen finden sich in Artikel 33 Absatz 6 die Feststellungen, daß "Vereine in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen durch richterliche Entscheidung geschlossen werden können. Sie können, wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität, der öffentlichen Ordnung, der Rechte und Freiheiten anderer und der Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, bis zur richterlichen Entscheidung durch die Anordnung einer gesetzlich ermächtigten Behörde von der Betätigung ausgeschlossen werden".⁶⁷

Mit der neuen türkischen Verfassung von 1982 trat in der Türkei ein neues Gewerkschaftsgesetz in Kraft. Nach diesem Gesetz müssen die Gründer von Gewerkschaften mindestens "effektiv zehn Jahre als Arbeitnehmer gearbeitet haben" (Art.51). Gewerkschaften dürfen keine "politischen Ziele verfolgen, sich politisch betätigen, von politischen Parteien unterstützt werden und diese unterstützen" (Art.52). Politisch motivierter "Streik und Aussperrung mit politischem Zweck, Solidaritätsstreik und -aussperrung, Generalstreik und -aussperrung, Betriebsbesetzung, Arbeitsverzögerung, Herabsetzung der Effizienz und andere Widerstandshandlungen sind unzulässig" (Art.54).⁶⁸

⁶⁶ Ebenda, S.120

⁶⁷ Ebenda, S. 120

⁶⁸ Ebenda, S. 126-127

In vielen Bereichen sind Streiks grundsätzlich verboten. Dazu gehören:

- Ausbildungsstätten, Schulen, Kindergärten
- Gesundheitsbereich
- Arbeitsbereiche zur Rettung von Leben und Eigentum
- Bestattungsunternehmen
- Arbeitsplätze zur Suche, Produktion, Reinigung und Verteilung von Wasser, Strom, Gas, Kohle, Erdöl und Petroleum
- Banken und Notariate

Streiks können auf Anweisung des Provinzgouverneurs verboten werden, im Fall von Kriegs- oder Notstandsrecht sind Streiks grundsätzlich verboten.

Wenn gestreikt wird, dürfen arbeitswillige Arbeiter nicht an der Arbeit gehindert werden, die Auslieferung von Produkten darf nicht behindert werden, die Streikenden dürfen sich am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes aufhalten, und die Gewerkschaften haften für Schäden, die durch den Streik entstanden sind.

Die EG stellt die Herstellung des Rechtsstaates als Vorbedingung zum Beitritt der Türkei. Die EG hatte auch unzweideutig die Herstellung der Demokratie als Vorbedingung zum Beitritt der drei Südländer, Griechenland, Portugal und Spanien gestellt. Und die Wiederherstellung des Rechtsstaates der drei Länder im Vergleich zur Türkei.

Der Staatsstreich des Militärs am 21. April 1967 in Griechenland setzte die Verfassung vom 1.1.1952 außer Kraft. Die Militärs verkündeten am 15.11.1968 eine neue Verfassung, die die politischen Parteien verbot

und die Bestimmungen über das Parlament, die Gewaltenteilung und die Wahlen aufhob.

Sieben Jahre herrschte Diktatur in Griechenland. Am 23. Juli 1974 brach das Obristen-Regime in Athen zusammen. Unmittelbare Ursache dafür war ein von der Athener Militärregierung geduldeter Putsch der griechenfreundlichen Nationalgarde auf Zypern (Juli 1974), der in Griechenland eine Staatskrise auslöste, durch die das Militärregime zum Rücktritt gezwungen wurde.

Schon im November 1974 wurden die ersten Parlamentswahlen abgehalten. Im Dezember 1974 entschied sich das griechische Volk in einem Referendum mit großer Mehrheit für die Republik und gegen die Monarchie. Es schuf somit die Voraussetzungen für die nunmehr geltende Verfassung, die am 11.6.1975 in Kraft trat. Und im Februar 1975 wurde der Prozeß gegen die drei Hauptverantwortlichen des Militärputsches von 1967 eröffnet. Danach, am 12. Juni 1975, stellte Griechenland den Antrag auf Beitritt zur EG.

In Portugal erfolgte der Übergang vom autoritären Regime zur Demokratie durch einen Militärputsch ("Nelkenrevolution" vom 25. April 1974) der "Bewegung der Streitkräfte" (Movimento Das Forças Armadas, MFA). Mit den Spitzen der großen Parteien einigte sich der MFA 1975/76 auf die Grundsätze einer neuen Verfassung. Diese Verfassung trat am 25. April 1975 in Kraft. 1976 folgte die erste verfassungsmäßige Regierung seit 50 Jahren. Am 28.3.1977 stellte Portugal den Antrag auf Beitritt zur EG.

Nach Francos Tod (1975) begann in Spanien eine neue politische Epoche. Am 22. November 1975 kündigte König Juan Carlos I. eine Öffnung und

Demokratisierung des politischen Systems an. Am 15. Juni 1977 fanden in Spanien erstmals nach über vierzig Jahren wieder demokratische Wahlen statt. Im Oktober 1978 verabschiedete das Parlament den Entwurf einer neuen Verfassung, die anschließend in einer Volksabstimmung mit großer Mehrheit angenommen wurde und am 29. Dezember 1978 in Kraft trat.

Die Verfassung von 1978 sah eine regionalistische, nicht jedoch föderalistische Lösung der Autonomiefrage vor. Heute gliedert sich das Land in 17 politisch autonome Regionen, die "Autonomen Gemeinschaften" (Comunnidades Autònomas). Die konstituierende Phase des Dezentralisierungsprozesses fand mit der Einrichtung der autonomen Gemeinschaften in den Jahren 1979 bis 1983 ihren Anschluß. Spanien stellte am 28.7.1977 den Antrag auf Beitritt zur EG.

Auch die Türkei stellte zusammen mit Griechenland 1959 den Aufnahmeantrag in die EG, und beide wurden assoziierte Mitglieder mit Beitrittszusagen. Seit dem Aufnahmeantrag in die EG putschten die Militärs am 12. September 1980 zum dritten Mal entsprechend ihrem lange vorbereiteten Plan. Sie hoben das Streikrecht auf, verboten alle politischen Parteien und Gewerkschaften, inhaftierten tausende Oppositionelle und verkündeten eine neue Verfassung, die seit dem 9. November 1982 in Kraft ist. Mit den Übergangsvorschriften vereinigte der Generalstabschef die Funktionen eines Staatspräsidenten und die des Vorsitzenden des Nationalen Sicherheitsrates in einer Person. Mit diesem in einer Person vereinigten Abstimmungsmodus über die neue Verfassung am 7. November 1982 wurde der Putschist Kenan Evren offiziell Präsident der Republik Türkei für sieben

Jahre (1982-1989). Und die vier anderen Hauptverantwortlichen des Putsches wurden Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates.

Die Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates wird in Art. 118 der Verfassung geregelt: Präsident der Republik, Ministerpräsident, Generalstabschefs, Minister der Nationalen Verteidigung, des Inneren und des Äußeren und Befehlshaber der vier Teilstreitkräfte.

"Der Nationale Sicherheitsrat teilt dem Ministerrat zur Fassung von Beschlüssen bezüglich der Bestimmung, Festlegung und Anwendung der nationalen Sicherheitspolitik und zur Gewährleistung der notwendigen Koordination seine Ansichten mit. Die Beschlüsse zu Maßnahmen, die zu treffen der Rat im Hinblick auf den Schutz der Existenz und Unabhängigkeit des Staates, der Einheit und Unteilbarkeit des Landes, des Wohls und der Sicherheit der Gemeinschaft für notwendig hält, werden vom Ministerrat mit Vorrang berücksichtigt".⁶⁹

Die Wurzeln der Institution gehen auf einen bereits gebildeten "Hohen Rat für Nationale Verteidigung" (Milli Savunma Yüksek Kurulu) zurück. 1960 wurde der Hohe Rat für nationale Verteidigung von einer Beraterfunktion zur Institution des Nationalen Sicherheitsrates umgewandelt. Der Nationale Sicherheitsrat ist seit 1961 in der Verfassung fest verankert.

Am 12.3.1973 richteten die militärischen Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates (nach Art. 111 der Verfassung von 1961) ein historisch gewordenes Memorandum an das Präsidium des Abgeordnetenhauses,

⁶⁹ Ebenda, S. 146

in dem sie Parlament und Regierung der Untätigkeit angesichts anarchischer Zustände im Lande bezichtigten. Sie forderten die Bildung einer "starken und glaubwürdigen Regierung", andernfalls würden die Streitkräfte ihre ihnen durch die Gesetze zugewiesene Pflicht des Schutzes und des Bestandes der Türkischen Republik erfüllen und die Führung der Staatsangelegenheiten selbst übernehmen.

Der Nationale Sicherheitsrat bildete nach dem Putsch vom 12. September 1980 bis zur Wiedereinführung der Zivilregierung am 6.12.1983 die Militärregierung.

Hintergrund B

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis darauf, daß seit dem Putsch im September 1980 nicht weniger als 11 Entschlüsse vom Parlament angenommen wurden, in denen Besorgnis über die Situation der Menschenrechte in der Türkei ausgedrückt wurde, und daß während des gleichen Zeitraums über 20 diesbezügliche Entschließungsanträge von Mitgliedern zahlreicher verschiedener Fraktionen eingereicht wurden;

B. ferner unter Hinweis auf den von allen seinen Fraktionen befürworteten Beschluß vom 11. Oktober 1984, daß "die Delegation des Gemischten Ausschusses des Europäischen Parlaments die Große Nationalversammlung der Türkei erst dann konsultieren wird, wenn der Assoziierungsvertrag erneut angewendet wird und die Lage in der Türkei durch das Europäische Parlament erneut geprüft wurde";

C. ferner unter Hinweis darauf, daß fünf Länder, von denen drei Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, die Türkei gemäß Artikel 24 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte formal des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Konvention beschuldigt haben, und daß diese Beschuldigungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte vorgetragen wurden, die noch keinen Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt hat, jedoch in einer vorläufigen Entscheidung am 6. Dezember 1983, ohne die Sachfrage in irgendeiner Weise vorschnell zu beurteilen, die Anträge für zulässig erklärt hat;

D. unter Hinweis darauf, daß ein vom Politischen Ausschuß benannter und vom Präsidium des Parlaments bevollmächtigter Berichterstatter die Türkei besucht hat, um einen Bericht über die Situation der Menschenrechte auszuarbeiten, und daß er dort ausführliche Gespräche mit Parteiführern, Mitgliedern der Großen Nationalversammlung und anderen führenden Politikern, Gewerkschaftsführern, Rechtsanwälten, Journalisten, internationalen und nationalen Beamten, Mitgliedern diplomatischer Vertretungen, ehemaligen Häftlingen und Verwandten von Häftlingen sowie mit zahlreichen anderen Zeugen geführt hat;

E. erfreut über die Feststellung des Berichterstatters, daß gewisse Fortschritte auf dem Weg zur Wiederherstellung der Menschenrechte in der Türkei erzielt wurden, und daß die Notwendigkeit der Weiterführung solcher Reformen weitgehend anerkannt zu werden schien;

F. voller Bedauern jedoch darüber, daß diese Verbesserungen allem Anschein nach noch nicht zu einer Wiederherstellung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte geführt haben, wie in den vom Parlament angenommenen vorgenannten Entschlüssen gefordert wurde; ferner voller Bedauern darüber, daß nicht einmal diejenigen Menschenrechte wieder gewährleistet sind, die das Europäische Parlament durchweg für die grundlegendsten und elementarsten Rechte hält, nämlich das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht, in billiger Weise vor Gericht gehört zu werden;

G. unter besonderem Hinweis darauf, daß, was das Recht auf Leben betrifft, in den letzten 18 Monaten die Zahl der Hinrichtungen zwar erfreulicherweise abgenommen hat, die Todesstrafe jedoch immer noch verhängt und gelegentlich auch vollstreckt wird;

H. ferner unter Hinweis darauf, daß hinsichtlich des Rechts auf persönliche Unversehrtheit der Berichterstatter des Parlaments wiederholt u.a. von führenden Politikern, Rechtsanwälten und Akademikern darüber unterrichtet wurde, daß Folter, besonders auf Polizeirevieren, an der Tagesordnung ist und systematisch betrieben wird, daß diese Vorfälle offensichtlich nicht erheblich seltener werden, und daß außerdem der Gefängnisausschuß der Großen Nationalversammlung der Türkei, dessen Einsetzung natürlich eine lobenswerte Entwicklung ist,

offensichtlich keinen bedeutenden Einfluß auf die Kontrolle dieser schweren Mißachtung der Menschenrechte hat;

I. ferner unter Hinweis darauf, daß hinsichtlich des Rechts des Beschuldigten, in billiger Weise gehört zu werden, die unzureichenden Verfahren und Praktiken, die in den vorgenannten EntschlieÙungen des Parlaments angesprochen wurden, fortgesetzt werden, und zwar insbesondere Verletzungen des Rechts von Gefangenen auf eine angemessene Verteidigung und ein gerechtes Gerichtsverfahren;

J. in diesem Zusammenhang voller Bedauern über die Fortsetzung und die in die Länge gezogenen Verfahren der Massenprozesse gegen verschiedene Einrichtungen wie die Türkische Friedensvereinigung, den Gewerkschaftsbund DISK und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften sowie gegen verschiedene Gruppen von Akademikern und Intellektuellen für Vergehen, bei denen es sich allem Anschein nach lediglich um die friedliche und gewaltlose Äußerung politischer Meinungen handelt;

K. unter Hinweis insbesondere auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 1985 zu den Angeklagten im Prozeß gegen die Mitglieder des Türkischen Friedenskomitees, in der die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister aufgefordert werden, dringend an die türkische Regierung zu appellieren, diesen Prozeß rasch zu beenden, künftige Prozesse aufzugeben und die Gefangenen unverzüglich freizulassen;

L. erfreut über die Lockerung der strengen und repressiven Zensur für Schrifttum und Veröffentlichungen, aber besorgt darüber, daß verschiedene Autoren und Verleger nach wie vor wegen gewaltloser Meinungsäußerungen verfolgt werden, und daß die neuen Rechtsvorschriften der Polizei weitgehend Befugnisse geben, um Filme und Video-Kassetten gewaltfreien, nicht pornographischen Inhalts zu beschlagnahmen, kulturelle Aktivitäten ohne vorherige Genehmigung zu verbieten oder zu überwachen und Personen ohne Haftbefehl zu inhaftieren, deren Verhalten sie als nicht in Übereinstimmung mit den moralischen Grundsätzen der Gesellschaftsnormen ansieht;

M. im Bedauern darüber, daß es auch fortlaufend zu den unterschiedlichsten Verletzungen der Menschenrechte der kurdischen Minderheit in der

Türkei kommt, insbesondere der Rechte derjenigen, die als Kurden ihre politische Meinung äußern;

N. erfreut darüber, daß hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf demokratische politische Betätigung 1984 erstmals seit dem Putsch Kommunalwahlen durchgeführt wurden, an denen mehr Parteien teilnehmen durften als an den Parlamentswahlen 1983;

O. in Kenntnis der Tatsache jedoch, daß man noch nicht von einer politischen Demokratie in der Türkei sprechen kann, solange wichtige Parteien, insbesondere die Sozialdemokratische Partei auf dem linken und die Partei des rechten Weges auf dem rechten Flügel, auch weiterhin nicht im Parlament vertreten sind, solange führende Politiker wie Demirel und Ecevit vom aktiven politischen Leben ausgeschlossen bleiben, solange die Kommunistische Partei der Türkei völlig verboten bleibt und viele ihrer Mitglieder im Gefängnis sitzen, und solange andere Parteien noch immer belästigt und ihre Mitglieder verfolgt und inhaftiert werden;

P. in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Beschlüsse des Parlaments vom 22. Januar und vom 8. Juli 1982, das Mandat seiner Mitglieder im Gemischten Parlamentarischen Ausschuß der Assoziation EG-Türkei erst zu erneuern, wenn die Große Nationalversammlung der Türkei aus freien Wahlen hervorgegangen ist, sowie unter Hinweis auf den vorgenannten Beschluß vom 11. Oktober 1984;

Q. voller Bedauern darüber, daß die Rechte der Gewerkschaften auch weiterhin erheblich eingeschränkt sind und daß einer der wichtigsten Gewerkschaftsverbände, der DISK, der dem Europäischen Gewerkschaftsbund angeschlossen und von den Europäischen Gemeinschaften anerkannt ist, in der Türkei verboten und sein Vermögen eingezogen wurde;

R. unter Hinweis darauf, daß das Kriegsrecht in einigen Gebieten des Landes einschließlich der größten Stadt, Istanbul, noch immer in Kraft ist und für einen großen Teil der Bevölkerung gilt, daß dies zu schweren Beschränkungen der Menschenrechte führt und daß nach Aufhebung des Kriegsrechts stattdessen in zahlreichen Gebieten der Ausnahmezustand mit ähnlich strengen Kontrollen verhängt wurde;

S. ferner unter Hinweis darauf, daß es einige besorgniserregende Entwicklungen gibt, insbesondere die der Polizei kürzlich eingeräumte Möglichkeit,

ohne die bisher benötigte rechtliche Befugnis, Häftlinge aus den Gefängnissen zu weiteren Verhören auf Polizeireviere abzutransportieren, sowie die neuen Rechtsvorschriften, die der Polizei erheblich ausgedehntere Befugnisse einräumen, insbesondere im Bereich der Zensur, der Ermächtigung zu Verhaftungen und Hausdurchsuchungen ohne vorherige Genehmigung, der Inhaftierung ohne Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt und der Benutzung von Schusswaffen durch die Polizei, was eher zu einer Verschlechterung als zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation führen kann;

T. unter Hinweis darauf, daß die türkischen Behörden gegen die Rechte der ethnischen Minderheiten auch dann verstoßen, wenn diese in internationalen Abkommen verankert sind;

1. äußert seine tiefe Besorgnis angesichts der anhaltend gravierenden Situation hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte in der Türkei und verurteilt aufs schärfste alle dort gegen Menschen begangenen Gewalttaten;

2. fordert die türkische Regierung auf, unverzüglich die Menschenrechte in der Türkei wiederherzustellen, insbesondere im Hinblick auf:

a) das Recht auf Leben, einschließlich der Abschaffung der Todesstrafe und eine Amnestie für die wegen ihrer Gesinnung Inhaftierten;

b) das Recht auf körperliche Unversehrtheit, einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung der für Folterungen Verantwortlichen; die Entschädigung der Folteropfer und eine Beendigung aller Formen unmenschlicher und entwürdigender Behandlung von Häftlingen;

c) das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren, einschließlich der Aufhebung von Beschränkungen für die Verteidigung von Häftlingen und gerichtlicher Verfahren, die mit akzeptierten Praktiken der Fairneß gegenüber dem Beschuldigten in Einklang stehen;

d) die Einstellung der Massenprozesse gegen die Türkische Friedensvereinigung, den Gewerkschaftsbund DISK und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften und gegen die verschiedenen Gruppen von Akademikern und Intellektuellen sowie die sofortige Freilassung aller im Zusammenhang mit diesen Prozessen nach wie vor inhaftierten Personen;

e) die Gewährleistung des Rechts auf Individualbeschwerde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (mittlerweile von 17 der 21 Signaturstaaten der Konvention anerkannt);

f) die Aufhebung der Beschränkungen der freien politischen Betätigung, der gewerkschaftlichen Rechte und der freien Meinungsäußerung;

g) die Rechte der Minderheiten, insbesondere was Religion, Sprache, Geschichte und ihr Recht auf Teilnahme an kulturellen und sozialen Aktivitäten betrifft;

3. erkennt die schwierige politische und wirtschaftliche Lage in der Türkei uneingeschränkt an, ist jedoch der Auffassung, daß die Situation der Menschenrechte keine Aufhebung des in Erwägung B dieser EntschlieÙung angesprochenen Beschlusses rechtfertigt und daß die Konstituierung der Delegation des Europäischen Parlaments für den gemischten Ausschuß EG/Türkei weiter ausgesetzt werden sollte;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat, den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europarat, der türkischen Regierung und der GroÙen Nationalversammlung der Türkei zu übermitteln.⁷⁰

⁷⁰ Achtung der Menschenrechte in der Türkei:
EntschlieÙung zur Situation der Menschenrechte in der Türkei, in: Amtsblatt der EG Nr. C 343, S.60

Ad 9: Die Verbindungen zum Islam und die EG

No. 35, Tercüman vom 21.4.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Heute haben wir für eine Vollmitgliedschaft in der EG fast einen nationalen Konsens. Nur einer behauptet immer noch, daß wir ungläubiger werden. Auch Frau Ecevit, als wäre sie ihm bestätigt, behauptet, daß wir europäische Kultur übernehmen werden.

Wir werden weder ungläubiger noch übernehmen wir die europäische Kultur. Wir werden nur eine moderne Gesellschaft. Der türkische Staat wird genauso stark sein wie die anderen Länder. Genauso wie diese Länder wird er eine sichere Demokratie gründen. Die Zeiten des Militärputsches werden zu Ende gehen. Das türkische Militär wird im Rahmen der neuen Möglichkeiten noch stärker werden. Der türkische Offizier wird erst seine Uniform ausziehen, dann Politik machen, um seine Ehre noch zu stärken.

Weil wir eine andere Kultur als die Europäer haben, müssen wir unsere Nationalkultur noch mehr stärken. Es wird eine sichere wie eine französische, englische, italienische Kultur und eine weltöffentliche, gegen außen unfurchtsame türkische Kultur geben. Im Grunde haben wir in unserer Nationalkultur diese Quelle. Aber wir haben sie nicht gefördert, oder wir wurden daran gehindert, sie zu fördern.

Wenn islamische Gemeinschaften gegründet werden, werden wir auch teilnehmen und mitmachen. Wir werden die Brücke zwischen Ost und West sein. Das haben wir jahrhundertlang gemacht. Es gibt keinen Grund, warum wir dies ab jetzt nicht machen können.

(...)

Die zukünftigen Regierungen haben nicht nur die Aufgabe, im Rahmen des EG-Beitritts die Wirtschaft und die Demokratie in Ordnung zu bringen, sondern auch unsere Kultur weiter so zu entwickeln, um in der EG Türken bleiben zu können. Wie die Engländer, Franzosen, Italiener, Deutschen, ohne ihrer Nationalität und Kultur zu schaden, in der EG geblieben sind. Die kulturelle Entwicklung ist mehr als die Zahl der Schulen und Schülerinnen."

Yilmaz Öztuna (aus dem Artikel: "In Richtung der Europäischen Gemeinschaft")

Analyse

Der Autor betont, daß es einen nationalen Konsens gibt, der den Beitrittsantrag in die EG begrüßt. Aber es gibt immer noch Personen, die die türkische Mitgliedschaft in der EG nicht wollen. Sie behaupten, daß die Türkei einen Kulturschock erleben wird, weil sie ein islamisches Land ist.

Der Autor ist der Meinung, daß die Türkei auch nach ihrem Beitritt in die EG ein islamistisches Land bleiben wird. Mit der Brückenrolle zwischen Europa und dem Osten wird die Verbundenheit der Türkei mit dem Islam ausgedrückt. Diese religiöse Verbundenheit zwischen den islamischen Ländern soll zur Gründung der islamischen Gemeinschaft führen.

Die türkischnationale Kultur hat einen moslemischen Ursprung, der mit dem christlichen Ursprung nicht zu vereinbaren ist. Die Mitgliedschaft in der EG wird dem türkischen Nationalismus nicht schaden, so wie sie dem französischen, englischen, deutschen und italienischen Nationalismus nicht geschadet hat. Der Journalist stellt den türkischen Nationalismus vor die wirtschaftliche und politische Integration mit Europa. Er verfährt nach dem Motto: erst wirtschaftliche und politische Integration mit Europa, wenn sie dem türkischen Nationalismus und der islamistischen Kultur nicht schadet.

No. 36, Tercüman vom 29.4.1987 (Europaausgabe)

"Wir stehen vor der Tür der Europäischen Gemeinschaft. Wenn wir nicht der täglichen, sondern der Staatspolitik gefolgt wären, wären wir jetzt bereits dabei. Aber es war immer das Schicksal des türkischen Staates, jetzt die bevorstehenden Hindernisse zu überwinden."

Wir nehmen auch an der Islamischen Gemeinschaft teil, wenn sie gegründet wird (vielleicht wird die Türkei bei der Gründung die Führungsrolle übernehmen). Wir sind die richtige Brücke zur Europäischen Gemeinschaft.

Wir haben schon mit der Schaffung der neuen Militärorganisation 1793 diese Rolle übernommen. Als erste Nation und erster Staat, der nicht aus der griechisch-lateinisch-christlichen Kultur kommt... Und alle Führer der Erneuerungsbewegungen in Asien und Afrika sind Sultan Selim III. gefolgt.

Die Tanzimat-Periode als Synthese hat neben dem Schutz der Nationalkultur auch die westliche Kultur übernommen.

Auf jeden Fall müssen wir mit einer starken Kultur der Europäischen Gemeinschaft beitreten, um unser Türkentum behalten zu können. Einen anderen Weg gibt es nicht. Wir werden das Schicksal der Regierungen nicht vergessen, die ohne kulturelle Entwicklung die wirtschaftlichen Maßnahmen durchführten.

Unser Freund Besir Ayvazoglu fragt die Kulturpolitiker, mit welchen Problemen wir während des Beitritts in die Europäische Gemeinschaft im Bereich der Kultur begegnen. Die Antworten sind umfangreich. Denn jeder von ihnen erwähnt einen anderen Punkt. Weil es so viele komplizierte Fragen in unserer Kultur gibt...

Unsere Sprache, Musik, Geschichte, historischen Perspektiven, Wissenschaft und Kunst sind voll mit den alten und vernachlässigten Problemen... Als Nation haben wir viele Bereiche vernachlässigt. Die Sprache derer, die nicht türkisch sprechen können... Die Musik derer, die damit nur Show machen... Die Geschichte derer, die unsere Vergangenheit nicht lieben...

Die Kultur hat sowieso viele Bedeutungen. Staat, Nation, Demokratie und Erziehung gehören zu diesen Bedeutungen... und die Religion."

(...)

Yilmaz Öztuna (aus dem Artikel: "Vor der Tür Europa")

Analyse

Der gleiche Autor drückt hier noch einmal die Verbundenheit mit dem Islam aus, mit Blick auf die geschichtlichen Beziehungen zum Westen, daß auch in der Tanzimat-Periode neben der westlichen

Technologie-übernahme an der Verbundenheit zum Islam festgehalten wurde. Er verherrlicht die osmanische Vergangenheit, daß im Osmanischen Reich bessere Verwestlichungspolitik gemacht wurde als heute. Daß man heute die osmanische Sprache und die islamische Kultur vernachlässigt. Und er betont die Untrennbarkeit von türkischen und islamischen Bestandteilen in der Nationalkultur. Weil seit Gründung der Türkischen Republik eine Kontroverse im Bereich der Kulturdefinition geführt wird. Da Mustafa Kemal Atatürk die Nationalkultur mit Bestandteil der türkischen Sprache definierte, schaffte er eine neue Nationalkultur, die sich nicht mit der osmanischen Nationalkultur verband.

No, 37, Tercüman vom 5.5.1987 (Europaausgabe)

"Es soll über den Beitritt in die europäische Gemeinschaft weiter diskutiert werden, bis wir den richtigen Weg gefunden haben. Bis dahin haben wir ca. 10 bis 15 Jahre.

Nur Erbakan spricht gegen den EG-Beitritt. Seine Meinung ist bekannt. Nennen Sie mal einen Araber ständig Moslem und erwähnen Sie seine Nationalität nicht. Dann werden Sie sehen, wie er sich verhält.

Der Islam ist selbstverständlich ein untrennbarer Teil des Türkentums. Es gibt keinen Türken, der nicht Moslem ist. Aber zuerst kommt die Nationalität, dann kommt der Islam, wie im Christentum. Das ist auch ein Vorteil für unsere Religion. Die Sache hat mit Nationalismus nichts zu tun. Nationalismus ist Sache der Völker der Kolonien.

Ich weiß, daß es nationalistische Gruppen gibt, die den Beitritt in die EWG anzweifeln. Ein Teil dieser Zweifel ist richtig. Auch dafür muß man die Maßnahmen treffen. Der Konsens ist, daß es eine Freude ist, daß sich vier Parteien, zwei von links, zwei von rechts zum Beitritt in die EWG geeinigt haben. Daß sie unterschiedliche Standpunkte haben, ist selbstverständlich.

Unsere heutige Identität in der EWG bewahren zu können, ist aus ideologischen Gründen doch mehr die Aufgabe der rechten Parteien.

Die Sorgen, ganz recht, konzentrieren sich auf die Wahrscheinlichkeit, ob wir unserer Nationalkultur nicht schaden könnten. Ob wir unsere Kultur, die öfter Attentate erlebt hat, verlieren und nicht mehr Türken sein können? Das ist unsere Sorge.

Daß wir unsere Kultur, besser gesagt, unsere Identität, verlieren, daß wir Europäer und Christen werden, ist unmöglich. Weil unsere Kultur stärker ist als die italienische oder belgische. Haben Sie etwa Ihre Kultur verloren?"

(...)

Yilmaz Öztuna (aus dem Artikel: "Warum EWG?")

Analyse

Es gibt nicht nur die Islamisten, die gegen den EG-Beitritt sprechen, sondern es gibt auch die türkischen Nationalisten, die gegen den EG-Beitritt sind, weil sie die Integration in Europa als Identitätskrise der türkischen Nationalisten betrachten.

Daher betont der Autor ständig die Untrennbarkeit von türkischen und islamischen Bestandteilen in der Nationalkultur, d.h. die Türken sind kulturell moslemischen Ursprungs und die Europäer sind kulturell christlichen Ursprungs. Solange die Türken an ihren kulturellen Bestandteilen festhalten, werden sie auch mit den Europäern nicht integriert.

Dem Autor zufolge ist es seit dem Osmanischen Reich das Ziel gewesen, auf wirtschaftlicher und technologischer Ebene die europäische Integration voranzutreiben, und so wird es auch in Zukunft bleiben.

No. 38, Tercüman vom 3.7.1987 (Europaausgabe)

"Eine Islamische Wirtschaftsgemeinschaft oder eine islamische Gemeinschaft kann nicht nur aus Worten bestehen. Sie muß realisiert werden. Nach meiner Ansicht können nur zwei Staaten diese realisieren: die Türkei und Saudi-Arabien.

Die Türkei kann erst dann aktiv werden, wenn es der Mitgliedschaft des Landes in der EG nicht schadet. Die Aktivitäten, die unserer Mitgliedschaft schaden, schaden auch unseren nationalen Interessen. Das machen wir nicht. Wenn die Türkei als Mitglied in der EG bleibt, dann hat sie mehr Gewicht in der islamischen Gemeinschaft.

Saudi-Arabien mit seinen wirtschaftlichen Ressourcen ist das Gegenstück der Bundesrepublik Deutschland in der islamischen Gemeinschaft. Es ist ein sicheres Land und hat ein sicheres Regime. Dieses Regime ist nur für dieses Land geeignet. In der Türkei ist es nicht anwendbar. Jedes Land hat sein eigenes Regime. Das beste Regime der Welt hat England. Aber dieses Regime ist nicht nur nicht in der Türkei, sondern auch in keinem anderen europäischen Land einsetzbar. Und die Türkei wird sowieso nicht auf die freiheitliche Demokratie verzichten. Die Türkei ist das einzige islamische Land, in dem mit Demokratie regiert wird. Die Türkei wird nicht irgendein anderes Regime übernehmen. Unsere Beziehungen zur islamischen Gemeinschaft werden nur auf wirtschaftlicher und kultureller Ebene bestehen. Militärische Unterstützung ist auch möglich.

Die Islamische Konferenz unter Führung Saudi-Arabiens war ein richtiger Schritt. Solch eine Rolle kann Saudi-Arabien auch für eine islamische Gemeinschaft übernehmen. Der "Golfkooperationsrat" ist auch dazu bereit.

Der Golfkooperationsrat besteht aus Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Kuwait, Oman, Katar und Bahrain. Saudi-Arabien ist der große Bruder aller fünf Länder. Alle 6 haben eine Monarchie, sind Araber, haben ein höheres Pro-Kopf-Einkommen, verkaufen Öl, stehen unter Bedrohung Irans, orientieren sich außenpolitisch nach den USA und haben gute Beziehungen zu sozialistisch-arabischen Staaten.

Meiner Ansicht nach sollen die Länder des Golfkooperationsrates den Hauptkern der islamischen Gemeinschaft bilden. Erst müssen sie mit der Türkei ihre Beziehungen aufbauen, dann mit Jordanien, danach kommen die Staaten wie Marokko, Tunesien, Malaysia und Indonesien.

Pakistan und Bangladesch werden mit ihren niedrigen Einkommen auch teilnehmen. Nigeria soll in Schwarz-

afrika die Führungsrolle übernehmen. Es bestehen auch keine Hindernisse für Ägypten, Sudan, Djibouti, Somalia und Mauretanien teilzunehmen.

Die Schwierigkeiten liegen bei den sozialistischen Ländern wie Algerien, Libyen, dem Irak und Syrien. Und der Iran ist in seiner Eigenart ein schwieriger Bereich. Aber es ist möglich, im 21. Jahrhundert viele Hindernisse zu überwinden.

So stelle ich mir die islamische Gemeinschaft vor. Ich glaube, das ist auch realisierbar. Dadurch bekommt auch die Türkei mehr Flügel, wenn die Türkei als einziges islamisches Land Europas bleibt. Es war auch in osmanischen Zeiten so; so wird es auch in Zukunft sein. Und die Türen sind auf, wenn Albanien ein zweites islamisches europäisches Land werden will. Das ist seine Angelegenheit. Zur Zeit lehnt es sowohl der Islam als auch die Religion ab. Aber wir Historiker wissen, daß die Regimes hypothetisch sind. Ich bin sicher, daß hinter geschlossenen Türen eine gute Zukunft wartet."

Yilmaz Öztuna (aus dem Artikel: "Die islamische Gemeinschaft")

Analyse

Als Alternative zur Europäischen Gemeinschaft soll eine islamische Gemeinschaft von allen islamischen Ländern gegründet werden. Besonders die Rolle der Türkei wird dabei hervorgehoben. Die Türkei wird als Partner der arabischen Länder bzw. der islamischen Gemeinschaft, und der Iran als Gegner der arabischen Länder sowie des Golfkooperationsrates dargestellt.

Die Türkei steht auf einem Scheideweg. Einerseits will sie seit Jahren Vollmitglied der EG werden. Andererseits gehört die Türkei seit 1976 der Organisation "Islamische Konferenz" an.

Der Autor will mit der Alternative islamische Gemeinschaft gegen europäische Gemeinschaft die Europäer zwingen, die Aufnahme der Türkei in die EG zu beschleunigen, da die EG nicht will, daß die

Türkei sich immer mehr zu einem fundamentalistischen Land entwickelt.

Die Türkei ist nicht das einzige islamische Land, das der EG beitreten möchte. Marokko will ebenfalls der EG beitreten, wenn die EG die Türkei aufnimmt. Die beiden Länder haben die gleiche geographische Lage: Die Türkei liegt zwischen Europa und Asien; Marokko liegt zwischen Europa und Afrika, und beide sind islamische Länder.

Hintergrund

Türkisch-Islamische Synthese und Europa: Der Islam war im Osmanischen Reich nicht nur Staatsreligion, sondern auch Grundlage der Nationalkultur. Der Begriff "national" (millet) wird für die traditionelle islamische Kultur verwendet. Der Begriff "millet" bezeichnet im Arabischen eine Gemeinschaft von Menschen, die durch den Glauben zusammengehalten werden.

Osmanisch, das zur Gruppe der Turksprachen gehört, wurde zwischen dem 13.-20. Jh. im Osmanischen Reich in Schrift und Wort verwendet. Seit dem 15. Jh. stand die osmanische Sprache unter Einfluß der arabischen und persischen Sprache. Bis zum Übergang zur lateinischen Schrift 1928 war die arabische Schrift das fast ausschließliche Darstellungsmittel des Osmanisch-Türkischen. Ziel der Sprachreform war ein von Lehn- und Fremdwörtern weitgehend befreites Türkisch im Gegensatz zu Osmanisch.

Nach Gründung der Türkischen Republik wurde die türkische Sprache als Grundlage für die türkische Kultur verwendet. Die türkische Sprache wurde zur offiziellen Sprache in allen Verwaltungen und

Schulen. Eine andere Sprache durfte nicht gelehrt werden. Die Türkisierung der nicht türkisch sprechenden Völker stand im Vordergrund.

Diese Türkisierung betraf besonders die kurdische Bevölkerung. Die kurdische Sprache wurde verboten. Türkisch wurde zur Amtssprache des Landes und Ideologie des türkischen Staates gemacht.

Bei der Gründung der Türkischen Republik garantierte Atatürk die Akzeptanz des sunnitischen Islam als Staatsreligion. Er war dazu jedoch nur bereit, wenn die Religion unter staatlicher Kontrolle - dem "Ministerium für religiöse Angelegenheiten" - stand. Ziel war es, den Islam als ideologische Grundlage in Staat und Gesellschaft abzuschaffen. Das führte oft zur rigorosen und brutalen Unterdrückung islamischer Traditionalisten.

Dieser strategisch-ideologische Streit, was zur Grundlage der Nationalkultur werden soll, Religionszugehörigkeit oder türkische Sprache, besteht heute noch fort.

"Als 1950 die Demokratische Partei (DP) die Wahlen gewann, war es eine ihrer ersten Maßnahmen, Artikel 526 des Türkischen Strafgesetzbuches zu verändern. Er bestimmte, daß der "ezan", der Aufruf zum Gebet, in keiner anderen Sprache als Türkisch gesprochen werden durfte. Die Nationalversammlung hob wenig später auch das Verbot auf, das den "muezzin" (Aufrufer zum Gebet) nun das Recht gab zu wählen, ob sie den ezan in Türkisch oder Arabisch sprechen wollten. Am 5. Juli wurden im Rundfunk wieder religiöse Programme zugelassen; der Koran wurde über den Rundfunk verlesen. Im Oktober wurde der religiöse Unterricht wieder zugelassen, und Eltern, die ihre Kinder nicht

an diesem Unterricht teilnehmen lassen wollten, mußten dies schriftlich begründen... Anfang des Jahres 1970 wurde die erste islamische Partei mit ihrem Vorsitzenden Necmetin Erbakan gegründet. Die Partei versuchte, den türkischen Nationalismus mit dem Islam zu verbinden und die Türken als Vorkämpfer für den Islam hinzustellen... Der Senator Hamdi Özer brachte im November 1972 eine Gesetzesvorlage ein, die die "Verspottung oder Beleidigung Allahs" unter Gefängnisstrafe zwischen einem halben und drei Jahren stellen sollte. Auch "wer Leute vom Beten abhält oder Propheten und heilige Männer kritisiert", sollte ins Gefängnis. In der Begründung der Gesetzesvorlage heißt es: "Zionismus, christlicher Imperialismus und Kommunismus konzentrieren offen und geheim ihre Angriffe auf den Islam und die türkische Sprache. Die Re-Islamisierung manifestierte sich im Staat Ende der 60er Jahre in zwei Ereignissen: Einmal wurden die islamischen Religionsdiener 1970 zu Beamten erklärt, und 1976 trat die Türkei als Mitglied der Islamischen Konferenz bei."⁷¹

Dadurch wurde die Idee der "Türkisch-Islamischen Synthese" aktueller. Die praktische Anwendung dieser Idee wird von den akademischen Mitgliedern der "Aydinlar Ocagi" (Zentrale der Gebildeten) gesteuert. Die "Zentrale der Gebildeten" betont die Untrennbarkeit von türkischen und islamischen Bestandteilen in der türkischen Kulturgeschichte seit 1000 Jahren.

⁷¹ Roth/Taylan, Die Türkei/Republik unter Wölfen, Bornheim 1981, S. 152 u. 157

Die "Zentrale der Gebildeten" spricht sich für das Türkentum aus; Türkentum, Großtürkische Ideologie (Turanismus), die auf den kulturellen und politischen Zusammenhang der Türkvölker in Vergangenheit und Gegenwart gerichtet ist. Die "Zentrale der Gebildeten" ist islamistisch; Islamistisch nennt man Anhänger eines bestimmte politische und soziale Ansprüche stellenden Islam. Solange die westliche Zivilisation diesen beiden Prinzipien nicht widerspricht, ist die "Zentrale der Gebildeten" auch für die Übernahme der westlichen Zivilisation.

Die "Zentrale der Gebildeten" ist ein Treffpunkt der politischen Elite. Zwar gehören die Mitglieder verschiedenen Parteien an, die in der Öffentlichkeit gegeneinander Propaganda betreiben, deren politische Grundgedanken aber übereinstimmen. Auf Regierungsebene folgten die Kabinette der "Nationalen Front" (Milliyetçi Cephe) vor 1980 und der Nationalreligiösen (religiös-konservative) Flügel der ANAP Partei nach 1983 dem Weltbild der "Türkisch-Islamischen Synthese".

Gemeinsames Ziel der politischen Elite ist es, die Türkei innen- wie außenpolitisch zu stärken bis hin zur Gründung eines Großtürkischen Reiches (durch Vereinigung aller Türkvölker). Doch diese Völker wollen sich nicht einfach dem türkischen Nationalismus unterwerfen. Die Türkei versucht daher, ihr Ziel über die gemeinsame Herkunft bzw. den "gemeinsamen Stamm", die verwandte Sprache und eben auch über die Religion zu erreichen.

Verbindungen bestehen auch zur "Gemeinschaft zur Aufforderung zum Islam". Dadurch wird von den Anhängern der "Türkisch-Islamischen Synthese" die Verbundenheit mit dem Islam ausgedrückt. Diese

religiöse "Verbundenheit" hat auch finanzielle Vorteile.

Im Gegensatz zu den westlichen Staaten ist das Präsidium für religiöse Angelegenheiten in die staatliche Bürokratie eingebunden, nämlich dem Büro des Ministerpräsidenten angeschlossen. Artikel 136 der neuen türkischen Verfassung von 1982, der im Verfassungsabschnitt über die Verwaltung eingeordnet ist, stellt klar und bestimmt: "das Präsidium für Religionsangelegenheiten erfüllt als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie mit Ziel auf die nationale Solidarität und Bindung die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben".⁷²

Nach Art. 24 Abs. 4 der neuen Verfassung wird "die Religions- und Sittenerziehung sowie -Lehre unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Grund- und Mittelschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig".⁷³

Islamischen Religionsunterricht als Pflichtfach einzuführen, stellt die Prinzipien des Laizismus in Zweifel und gegen Religions- und Gewissensunterricht.

⁷² Rumpf, die neue türkische Verfassung, in: Beiträge zur Konfliktforschung Nr. 1/1983, S. 153

⁷³ Ebenda, S. 117

**Ad 10: Staatskrise in der Türkei
und der Weg in die EG**

No. 39, Cumhuriyet vom 14.5.1986

(...)

"Wenn wir einmal die technischen Details außer acht lassen und die groben Umriss betrachten, dann sehen wir folgendes: Die Probleme der Türkei mit der EG in den 60er und 70er Jahren konzentrierten sich auf die Frage, wie unser Land seine wirtschaftliche Integration verwirklichen und den Beitritt zur EG realisieren konnte, ohne daß seine Wirtschaft zusammenbrach. Diese Bedenken, die in den 60er Jahren in der linken Presse von Wirtschaftswissenschaftlern und Intellektuellen zum Ausdruck gebracht wurden, berührten damals unsere Geschäftsleute in keiner Weise. Aber in den 70er Jahren haben gerade die letzteren begonnen, in zunehmenden Maße ihre Sorgen in dieser Richtung zu äußern.

In den 80er Jahren beobachten wir wichtige Veränderungen der Probleme zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft. Zuerst kamen die ökonomischen Beschlüsse vom 24. Januar; dann fand die Militärintervention vom 12. September statt, die gleiche Politik diesmal mit repressiven Maßnahmen durchführte, ohne jemandem die kleinste Chance zu Opposition zu geben. Dann kam Özal mit seinen wilden kapitalistischen Methoden. Özal hat auf dem Wege zur Integration der türkischen Wirtschaft in der westlichen Welt erhebliche und teilweise nicht wieder rückgängig zu machende Schritte unternommen. Diese Politik sieht eine Öffnung der Türkei zum Westen vor, egal was sie koste, auf wessen Schulter diese Politik drücke und auf welchen Gebieten sie auch immer Opfer fordere. So verlor die Frage, was uns die Öffnung zum Westen und die Integration kosten würden, ihre Bedeutung. Aber diesmal wurden die Repressionen der Regierung vom 12. September zum Widerspruch zu den Menschenrechten und die Folgen dieser Wirtschaftspolitik auf die sozialen und gewerkschaftlichen Rechte zum primären Problem des Landes."

(...)

Ali Sirmen (aus dem Artikel: "Die Kandidatur der Türkei und ihre Identitätskrise")

Analyse

Der Autor stellt als Hauptproblem der Türkei mit der EG fest, daß in den 60er Jahren, als das Assoziierungsabkommen 1963 zwischen der Türkei und der EWG unterzeichnet wurde, die Fragen der wirtschaftlichen Integration mit der EG nur von Intellektuellen und Wirtschaftswissenschaftlern diskutiert wurde.

In den 70er Jahren, als die Türkei das Zusatzprotokoll, das die Übergangsphase regelt, 1972 mit der EWG unterzeichnete, wurde der Beitritt zur EG von Geschäftsleuten sehr ernst genommen.

In den 80er Jahren drehte sich dann das Problem der Türkei mit der EG um die Verletzung der Demokratie und Menschenrechte in der Türkei.

Erst durch den Militärputsch vom 12. September 1980 war es den monetaristischen Wirtschaftspolitikern möglich, ihre Vorstellungen von freier Marktwirtschaft und Inflationsbekämpfung durchzusetzen. Ohne den 12. September hätten die Beschlüsse vom 24. Januar niemals zum Erfolg gelangen können. Daß der Militärputsch vom 12. September die Demokratie und Menschenrechte verletzte, war für die Architekten der Wirtschaftspolitik kein Problem.

Mit Einwirkung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds beschloß die Regierung Demirel unter Federführung des Architekten der neuen Wirtschaftspolitik, Turgut Özal, am 24. Januar 1980 das Stabilisierungs-Strukturanpassungsprogramm. Das Programm wurde von Strukturanpassungsdarlehen der Weltbank, in der Turgut Özal vorher gearbeitet hatte, unterstützt. Das Stabilisierungsprogramm soll die türkische Wirtschaft von binnenorientierten

Grundpositionen zu einer außenorientierten Entwicklung führen.

No. 40, Cumhuriyet vom 20.9.1986

(...)

"Wenn man Griechenland und die EWG-Türkei Beziehungen betrachtet, dann sieht man folgendes: In einer verwirrenden und unentschlossenen Weise verfolgte Ankara die Gründung der EWG. Aber als sie die Kandidatur Athens hörte, sagte sie: "Ich will es auch". Sogar die Aussage von İnönü: "erst stellen wir einmal den Aufnahmeantrag, dann mal sehen; wenn es was Schlechtes ist, verzichten wir darauf, aber jetzt dürfen wir die Gelegenheit nicht verpassen", macht die Absicht Ankaras ganz deutlich, daß es die Gelegenheit nicht allein Griechenland überlassen will.

Obwohl inzwischen so viele Jahre vergangen sind, wiederum vor dem gleichen Hintergrund, daß die Türkei sich an Griechenland orientieren muß, klopft sie an die Tür der EWG. Der Hintergrund für die Antragstellung auf Vollmitgliedschaft in der EWG, behauptet Ankara, sei, daß Athen alle Türen nach sich zugemacht und alle Möglichkeiten behindert habe."

(...)

Ali Sirmen (aus dem Artikel: "Ist der Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EWG apodiktisch?")

Aanalyse

Als die Türkei im Juli 1959 den Aufnahmeantrag in die bestehende EG stellte, lag die wahre Ursache nach Cumhuriyet darin, daß Griechenland zwei Wochen zuvor das gleiche unternommen hatte.

Nur um Griechenland zu folgen, ohne sich der Verpflichtungen bewußt zu sein, die später auf sie zukommen würde. Wie sich aus der Aussage von İsmet İnönü ergibt, hatte die Türkei kaum Kenntnisse über die EG und war weder ökonomisch noch politisch vorbereitet. Wenn Griechenland damals keinen

Aufnahmeantrag gestellt hätte, hätte die Türkei vielleicht noch lange Jahre nicht daran gedacht. Die Meinung der Regierenden in der Türkei war, daß man sich auf jeden Fall eng an Griechenland orientieren müsse.

Den Hintergrund für die Antragstellung auf Vollmitgliedschaft in der EWG bildete wiederum hauptsächlich politische Gründe und insbesondere die türkischen Beziehungen zu Griechenland. Die Vollmitgliedschaft Griechenlands in der EG beunruhigte die Türkei in dem Sinne, daß Griechenland der Türkei die Tore Europas verschließe.

Der Weg in die EG begann nicht als Folge einer geplanten türkischen Außenpolitik, sondern die wahre Ursache war Griechenland.

No. 41, Tercüman vom 5.4.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Die Türkei stellte im Jahr 1959 den Aufnahmeantrag in die Gemeinschaft. Die Verhandlungen wurden durch den Putsch vom 27. Mai 1960 unterbrochen. Das "Assoziierungsabkommen", das am 12. September 1963 zwischen der Türkei und der Gemeinschaft in Ankara unterzeichnet wurde, trat am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens im Jahre 1963 legte die Türkei im gleichen Jahr den ersten Fünfjahresplan vor. Leider wurde das Element der Gemeinschaft weder in einen "langfristigen Plan der Strategie" noch in den 1. 2. 3. und 4. Fünfjahresplan aufgenommen. Erst im 5. Fünfjahresplan wurde sich an unsere Mitgliedschaft in der Gemeinschaft erinnert. Was bedeutet, das Assoziierungsabkommen zu unterzeichnen und nicht nach dessen Bedingungen die Wirtschaft vorzubereiten? Tatsächlich betrug der Außenhandel der Türkei in den 60er Jahren 35%. Das Verhältnis ist im Jahre 1986 42,2% geworden. Die Türkei hat ihre Industrie durch gekaufte Technologie aus den Ländern der Gemeinschaft aufgebaut.

Die ganze Zeit, 22 Jahre von 1964 bis 1986, wurde durch Unentschlossenheit gegenüber der Gemeinschaft geopfert. Wir sind in einer geschlossenen Wirtschaft, die durch die hohen Zollmauern ihre Technologie weder erneuern noch produzieren kann, geblieben. Der technologische Rückstand verursachte unsere Außenhandelsdefizite."
 (...)

Agah Oktay Güner (aus dem Artikel: "Gemeinschaft und die Wahrheit")

Analyse

Der Autor betont, daß der Staat parallel mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes versäumt habe. Obwohl die "Staatliche Planungsorganisation" im Herbst 1962 den ersten Fünfjahresplan (1963-1967) fertigstellte, der am 21. November 1962 von der Nationalversammlung gebilligt wurde.

Die "Staatliche Planungsorganisation" (Devlet Planlama Teskilati, DPT) wurde am 30. September 1960 vom Nationalen Sicherheitsrat gegründet.

Artikel 129 der Verfassung von 1961 bzw. Artikel 166 der Verfassung von 1982 betont, daß die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes Aufgabe des Staates ist. Es ist die Aufgabe der "Staatlichen Planungsorganisation", periodisch langfristige und Jahrespläne zusammenzusetzen und dem Hohen Planungsrat zu unterbreiten. Der "Hohe Planungsrat" (Yüksek Planlama Kurulu) prüft dem Ministerrat vorgelegte Entwicklungspläne.

Der Fünfjahresplan für die Wirtschaftsentwicklung des Landes sah die Industrialisierung durch Importsubstitution vor. In dieser

Entwicklungsstrategie wurde die Industrialisierung der bisherigen vier Fünfjahrespläne am Binnenmarkt orientiert vorangetrieben. Die binnenwirtschaftlich orientierte Strategie der Importsubstitution vernachlässigte den Export und stellte die türkische Wirtschaft vor erhebliche Probleme.

Tercüman macht für den wirtschaftlichen Rückstand und Außenhandelsdefizite des Landes den Staat bzw. die "Staatliche Planungsorganisation" verantwortlich.

No. 42, Cumhuriyet vom 14.4.1987

(...)

"Die Türkei hat, um Vollmitglied in der EWG zu werden, ihren ersten Aufnahmeantrag während der Regierung Menderes am 31. Juli 1959 gestellt. Das "Assoziierungsabkommen wurde von der Regierung von Ministerpräsident İsmet İnönü am 12. September 1963 unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. Dezember 1964 in Kraft.

Das als "Zusatzprotokoll" bezeichnete Abkommen wurde im Jahr 1970 unterzeichnet.

Seit dem Aufnahmeantrag sind 28 Jahren vergangen. Hat sich die Türkei innerhalb der 28 Jahre den Anpassungsbedingungen der Gemeinschaft angepaßt?

Nein..

Sind wir mit der "Liberalisierungspolitik" von ANAP dazu befähigt geworden?

Auch Nein.

Das Ankara-Abkommen sah verschiedene Phasen wie "Vorbereitungs-", "Übergangs-" und "Endphase" vor. Am Ende dieser Phasen sollte sich die wirtschaftliche und juristische Ordnung der Türkei an alle Länder der Gemeinschaft strukturell anschließen.

Dieser Prozeß wurde nicht vollzogen. Im Gegenteil-das Verbot der politischen Tätigkeit in der Türkei nimmt täglich zu. Auch im Bereich der Wirtschaft wurden eine Reihe von nicht folgerichtigen Maßnahmen getroffen.

In diesem Prozeß wurde nicht das Nötige unternommen, sondern es wurde gemacht und angewendet, was den Bedingungen der Gemeinschaft widerspricht.

Was wurde z.B. gemacht?

Die EWG hat ein "Wettbewerbsrecht" entwickelt. Aber in der Türkei gibt es nicht einmal einen

Wirtschaftsring, den man "Kartellrecht" nennen könnte.

Im Bereich der Exportgüter, Versteuerung und unlauteren Wettbewerbs wurden keine Anpassungsmaßnahmen getroffen. Zu diesem Bereich gibt es auch keinen Entwurf.

Der Beitritt in die EWG ist kein Eintritt in einen Harem. Es müssen mindestens die Voraussetzungen für den EG-Beitritt geschaffen werden.

Einerseits fordert die Türkei von der EWG "das Recht auf Freizügigkeit für Personen", andererseits stellt die Türkei ihren eigenen Bürgern keinen Reisepaß aus. Die Menschen bekommen keinen Paß, um ins Ausland reisen zu dürfen. Wie kann man das mit der Forderung "Freizügigkeit für Personen" in den Ländern der EWG vereinbaren?

Noch ein Punkt. Wie vereinbart man das "GATT-Abkommen" mit der Rückerstattung der Exportsteuer?

Die Türkei ist nicht bereit für eine Vollmitgliedschaft in der EWG. Wenn sie auch bereit wäre, ist nicht klar, ob Länder der EWG sie als Vollmitglied aufnehmen wollen.

Wir fürchten, aufgrund der Vollmitgliedschaft der Türkei, daß mehrere Unternehmer, die mit staatlichen Krediten überleben, in Konkurs gingen. Mit welchen Exportgütern kann unser Privatsektor mit der europäischen Industrieproduktion konkurrieren?

Es gibt keinen Zweifel daran, daß die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EWG zur Demokratisierung des Landes beitragen würde.

Aber die Demokratisierung der Türkei kann nur durch das eigene Volk vollgezogen werden. Der "Beitritt in die EWG" kann diesen Prozeß nur unterstützen.

Wenn wir die Demokratie nicht aus eigener Kraft gründen können, was nutzt uns die EWG."

Ugur Mumcu (aus dem Artikel: "Der Beitritt in die EWG")

Analyse

Der Autor unterstreicht, daß die Türkei seit 28 Jahren versäumt habe, die Bedingungen für die EG-Mitgliedschaft zu erfüllen. Ziel des Beitritts ist, sich an die Bedingungen der Gemeinschaft anzupassen. Die einzelnen Bedingungen sowie Vorbereitungs-, Übergangs- und Endphase erfordern eine

funktionsfähige Marktwirtschaft. Auch die Liberalisierungspolitik von Turgut Özal, Vorsitzende der "Mutterlandspartei" (Anavatan Partisi, ANAP) hat die Verpflichtungen für den EG-Beitritt nicht erfüllt.

Er behauptet, daß die liberale Wirtschaftspolitik der türkischen Wirtschaftspolitik keine Neuorientierung gebracht hätte. So wurden keine Maßnahmen zur besseren Wettbewerbsfähigkeit getroffen. Und die Rückerstattung der Exportsteuer widerspricht den GATT-Vereinbarungen. Er kritisiert Özals Privatisierungspolitik (der Unternehmen), und folgert, daß die kleinen und mittleren Unternehmen, die mit staatlichen Krediten überleben, im Falle des Beitritts in Konkurs gehen würden.

Seit 1980 befindet sich die Türkei auf dem gezielten Weg zur Liberalisierung der Wirtschaft. Dieser Prozeß begann am 24. Januar 1980 unter dem Motto "Liberalisierung der türkischen Wirtschaft". Dieses Programm brachte eine völlige Neuorientierung der exportorientierten Wirtschaftspolitik. Im Rahmen dieser exportorientierten Wirtschaftspolitik wurden für die Unternehmer einige Anpassungsmaßnahmen getroffen. Wie die Schaffung einer starken Finanzstruktur zur besseren Wettbewerbsfähigkeit, Einführung der Exportförderungskredite und Rückerstattung der Exportsteuer.

Die Beschlüsse vom 24. Januar waren nicht ohne Ausschaltung der Demokratie durchzusetzen. Erst der Militärputsch vom 12. September 1980 schaffte die Voraussetzungen, um diese Maßnahmen durchzuführen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß die Türkei als Beitrittsland eine institutionelle Stabilität als Garantie für eine demokratische und

rechtsstaatliche Ordnung verwirklicht haben. Das Ergebnis zeigt, daß die Türkei ihre Verpflichtungen für die Wahrung der Menschenrechte nicht erfüllt hat.

No. 43, Tercüman vom 15.4.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Der Aufnahmeantrag, den wir im Juli 1959 stellten, endete nach vier Jahren, am 12. September 1963, mit einem Ankara-Vertrag. So haben wir eine Beziehung, die wir als "Assoziationsmitglied" definieren, mit der Gemeinschaft begonnen. Ab dann begann das Drama der Beziehungen zur Gemeinschaft, aus denen wir als Nation Konsequenzen ziehen müssen. Die verschiedenen und widersprüchlichen Antworten aus allen Schichten der Gesellschaft verursachten Fragen wie: was die Europäische Gemeinschaft ist, ob die Vollmitgliedschaft Vor- oder Nachteile für die Türkei hat? das Chaos.

Letzten Endes betrachteten die Exporteure, Importeure, Industrielle, politischen Parteien und Wissenschaftler die Gemeinschaft aus ihrer Sicht.

Letzten Endes gingen auch die Vorteile für das Land wegen der beruflichen und ideologischen Interessen verloren.

Wir haben uns in der Beziehung mit der Gemeinschaft so verhalten, daß wir uns immer an den kurzfristigen Vorteilen festgehalten und die langfristigen Verpflichtungen immer verschoben haben, um Zeit zu gewinnen.

Wir haben das Thema: „Beziehung mit der Gemeinschaft“ immer aus kurzfristiger Perspektive betrachtet. Damit haben wir nicht die Situation nach 25 - 30 Jahren entwickelt, sondern die Gegenwart, unsere wirtschaftliche Lage ernst genommen. Besonders die innenpolitische Krise ab 1972 machte die unterschiedlichen Ansichten über die Gemeinschaft zu einer "Antigemeinschaft"-Kampagne. Auch die erste und letzte Entscheidung über das Thema vom Juli 1959 wurde im Laufe der Zeit zu einem "Ansichten-Krieg unter Ministern". Weil "das Thema der Gemeinschaft auf der Regierungsebene von verschiedenen Wortführern organisiert" wurde. Das Thema der Gemeinschaft klang in Kabinettsitzungen während der Koalitionsregierung wie ein Orchester ohne Dirigent.

Das Chaos wurde von Ministerpräsident Bülend Ulusu beendet. Und die technische Verantwortung wurde der staatlichen Planungsorganisation überlassen.

Ich glaube, jetzt ist die Europäische Gemeinschaft dran, uns ein Orchester ohne Dirigenten vorzuspielen. Um die Vollmitgliedschaft erreichen zu können, müssen wir meiner Meinung nach aus der Vergangenheit die Konsequenzen ziehen und ein Wirtschafts- und Sozialprogramm entwickeln, bevor es zu spät ist".

Kemal Cantürk (aus dem Artikel: "Vollmitgliedschaft und die Konsequenzen aus der Vergangenheit")

Analyse

Der Autor macht die Regierungskrisen in der Türkei für die Versäumnisse der Verpflichtungen verantwortlich. Er betont, daß die Türkei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen konnte, weil sich die Minister während der Koalitionsregierungen gegenseitig mit Bezeichnungen wie anti oder pro europäisch titilierten.

Nach der Menderes-Regierung, die im Juli 1959 einstimmig den Aufnahmeantrag in die damalige EG stellte, putschte das Militär nach ca. einem Jahr. Der erste Staatsstreichs des Militärs war am 27. Mai 1960.

Nach allgemeinen Parlamentswahlen wurde 1961 eine Koalitionsregierung zwischen der Republikanischen Volkspartei und der Gerechtigkeitspartei gebildet. Die Koalitionsregierung unterzeichnete 1963 mit der EG das Assoziierungsabkommen.

Am 12. März 1971 putschte das Militär ein zweites Mal in der Türkei. Das Militärkabinett ratifizierte 1971 das Zusatzprotokoll ohne Debatte.

Nach allgemeinen Wahlen zum Parlament begann 1973 eine Diskussion über das Zusatzprokoll, jedoch nicht nur im Parlament unter den Parteien, sondern auch zwischen der Regierung und der Staatlichen Planungsorganistaion. Die kontroverse Debatte dauerte

bis zum dritten Staatsstreich des Militärs am 12. September 1980. Alle politischen Parteien, die im Parlament vertreten waren, wurden aufgelöst. Bülend Ulusu wurde vom Militär zum Ministerpräsidenten der Türkei ernannt. Während seiner Regierungszeit, vom 21. September 1980 bis zum 13. Dezember 1983, leitete er alle Verantwortung in der Europapolitik an die Staatliche Planungsorganisation weiter.

No.44, Tercüman vom 16.4.1987 (Europaausgabe)

"Gestern um 12.00 Uhr waren wir in Özals Presseveranstaltung. Er hat nur 12 Minute gesprochen: Der Beitrittsantrag in die EWG... Die Fortschritte in der Demokratie... Die Entwicklung des Exports. Und er hat zwei Themen "ausdrücklich" hervorgehoben.

1. Wenn wir in noch zwei weiteren Legislaturperioden die Wahlen gewinnen, lösen wir die Frage der Vollmitgliedschaft in der EWG.

2. Wir stehen am Anfang eines langen und schmalen Weges.

Ministerpräsident Özal sagte nach 12 Minuten: "Ich erwarte Eure Fragen".

Die Presse stellte, wie verabredet, die Fragen zum "Thema der Demokratie". Sogar wurde einmal folgende Frage gestellt: "Kann die Türkei der EWG beitreten mit dem Verbot der politischen Tätigkeiten in der Demokratie und mit dem Übergangartikel 4 in der Verfassung?"

(...)

Einmal sagte er sogar: "Ich glaube, daß wir bis zur Vollaufnahme der Türkei in die EWG wettbewerbsfähig werden können".

Obwohl unser Ministerpräsident weiß, daß sie uns lange "vor der Tür der EWG warten lassen".

Nur, dieses "Wartenlassen" bedeutet nicht, daß der Beitrittsantrag der Regierung unwichtig war. Die Regierung hat das Nötige getan.

Özal hat "sein Versprechen" gehalten, daß der Antrag zur Vollmitgliedschaft im Jahr 1987 gestellt wird und wurde.

Wenn die Demokratie nicht in jedem 10. Jahr unterbrochen wäre, hätte Özal heute als Ministerpräsident der Türkei "noch leichter, noch

demokratischer, noch moderner" an die Tür der EWG klopfen können.

Aber sowohl Özal als auch der Westen wissen, daß für ein Land mit 1000-Dollar Nationaleinkommen... mit einer höheren Inflationsrate... mit dem Rückstand der Industrialisierung... die Toren der EWG nicht geöffnet werden. Özals Einschätzung ist, sie werden uns 10 Jahre warten lassen... Es wäre schön, wenn sie uns nicht länger warten lassen..."

(...)

Yavuz Donat (aus dem Artikel: "Wir sind auf einem Weg, der lang und schmal ist")

Analyse

Dem Autor zufolge betont Özal, daß der Beitrittsantrag in die EWG ein Erfolg seiner Partei ANAP ist. Wenn die ANAP noch weitere zwei Legislaturperioden die Wahlen gewinnt, wird er auch die Frage der Vollmitgliedschaft in 10 Jahren lösen. Er versucht, sich als Anwalt der nationalen Interessen zu profilieren, um sich so den Dank der Wähler zu sichern.

1983 gewinnt die von Özal neu gegründete Mutterlandspartei (ANAP) die allgemeinen Wahlen zum Parlament. Turgut Özal wird Ministerpräsident der Republik und stellte am 14. April 1987 den Antrag auf Vollmitgliedschaft in der EG.

Als Turgut Özal noch in der Staatlichen Planungsorganisation arbeitete, war er einer der Kritiker des Zusatzprotokolls, das vor der Militärregierung 1971 ratifiziert worden war, und behauptete, daß die Türkei für den Übergang zur Übergangsphase noch nicht bereit sei. Die Vorbereitungsphase solle verlängert werden. Das war die Grundlage für die kontroverse Debatte zwischen der Regierung und der Staatlichen Planungsorganisation.

Als das Militär am 12. September 1980 die Macht übernahm, beendete es die Debatte und faßte 1981 einen Beschluß, daß die Vorbereitungen für den Antrag auf EG-Beitritt beschleunigt werden sollten.

Nach Übergangartikel 4 in der Türkischen Verfassung von 1982 dürfen der Vorsitzende, die weiteren Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die Generalsekretäre, ihre Vizesekretäre und die Mitglieder der Zentralverwaltungsräte oder ähnlicher Organe, soweit sie am 1. Januar 1980 im Amt waren, während der Dauer von zehn Jahren nach der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung keine politische Partei gründen, nicht Mitglieder auf der Verfassung basierender zu gründender politischer Parteien werden und in allgemeinen Abgeordneten- oder Zwischenabgeordnetenwahlen oder in lokalen Wahlen weder von diesen Parteien noch als Unabhängige als Kandidaten aufgestellt werden oder Kandidaten aufstellen. Sie dürfen mit politischen Parteien keinerlei Verbindung herstellen und keinerlei Aufgaben in der Politik, auch nicht ehrenhalber, übernehmen.

Nach zahlreicher Kritik und heftigen Diskussionen wurde das Schicksal des Übergangartikels 4 von einer Volksabstimmung abhängig gemacht. Die Stimmzettel ließen nein=Beibehalten, ja=Aufheben des Übergangartikels 4 zu. Während die Özal-Regierung sich für "nein" Stimmen stark machte, kämpfte die Opposition für "ja" Stimmen. Am 6. September 1987 wurde der Übergangartikel 4 durch ein Referendum mit einer knappen Mehrheit von 50,26 Prozent der abgegebenen Stimmen - die wahlberechtigten Bürger sind alle zur Stimmabgabe verpflichtet - aufgehoben. Damit durften die alten Parteiführer wie Süleyman

Demirel, Bülent Ecevit und viele andere wieder am politischen Leben teilnehmen.

No. 45, Tercüman vom 16.4.1987 (Europaausgabe)

(...)

"Daß die Radikalisten gegen die EWG sind, daß sie sogar unseren Beitrittsantrag als eine "Falle" betrachten, ist nicht ernst zunehmen. Wenn ein Beitritt ein Falle ist, warum hindern uns diejenigen daran, reinzukommen.

Die Beziehungen der Türkei mit der EWG sind nicht eine Frage der "Komplott"-Ideologie". Im Falle der Mitgliedschaft in der EWG möchten auch die Europäer nicht, daß die türkische Industrie zusammenbricht, weil sie die Türkei nicht als eine "Last" auf ihrem Rücken haben wollen, sondern als einen "Partner"... Natürlich werden sie als erstes die Frage der Freizügigkeit fürchten.

Wenn wir die Scheuklappen der "Komplott-Ideologie" beiseite lassen und die Sache in eigener Dynamik betrachten, kommen wir zum folgenden Schluß: In Wirklichkeit ist die Mitgliedschaft in der EWG für die Türkei ein "langer und schmaler Weg". Zusammen mit den Problemen und Risiken gibt es auch Lösungen und Perspektiven.

Die Türkei ist kein Land der 70er Jahre. Die Quotierungen der EWG zeigen, daß die türkische Industrie in bestimmtem Maße wettbewerbsfähig ist. Besonders die exportorientierte Wirtschaftspolitik hat die Chancen der türkischen Mitgliedschaft in der EWG erhöht. Der Beitritt der Türkei in die EWG, in der mehr als 2 Mio. Türken leben, die unser größter Außenhandelspartner ist, die in Wissenschaft und Technik sich entwickelt haben, ist unvermeidbar. Der einzig befremdende Gesichtspunkt ist, daß Einige, die persönlichen Freiheiten in der EWG als Beispiel nehmen und sich gegen die Vollmitgliedschaft in der EWG stellen.

Wir haben Risiken und Perspektiven vor uns. Da der Weg 10 Jahre lang dauert, muß sich die Türkei auf dem Weg wirtschaftlich, politisch und kulturell ausrüsten. Sonst wird die Türkei nicht als Vollmitglied in die EWG aufgenommen".

Taha Akyol (aus dem Artikel: "USA und EWG")

Analyse

Der Autor betrachtet den Beitrittsantrag in die EG für die Wirtschaft der Türkei als eine Chance und die fehlenden persönlichen Freiheiten in der Türkei als kein Hindernis für die Vollmitgliedschaft.

Er stellt sicher, daß die Türkei im Falle der Mitgliedschaft finanziell begünstigt wird. Die Türkei macht sich Hoffnungen auf eine wirtschaftliche Sanierung des Landes, daß sie als Mitglied in der EG Ansprüche auf Mittel aus den Regional- und Sozialstrukturfonds hat.

Er betrachtet die Türkei als größten Handelspartner der EG und betont, daß die türkischen Arbeitnehmer in Europa dabei eine große Rolle spielen werden.

In jedem Fall erhielte die Türkei höhere Rückflüsse aus dem EG-Haushalt, wenn sie der EG, neben Griechenland, Spanien, Portugal usw., beiträte. Die Vollmitgliedschaft der Türkei wird insbesondere den Regional- und Sozialstrukturfonds belasten.

Hintergrund

Der Weg in die Gemeinschaft und die politischen Parteien: Der EWG-Vertrag von 1957 erweckte kein Interesse bei den Türken. Als Griechenland zwei Jahre später den Aufnahmeantrag in die EWG stellte, tat die Regierung unter Ministerpräsident Adnan Menderes das gleiche. Zwei Wochen später, am 31. Juli 1959, stellte die Türkei den Aufnahmeantrag in die EWG, um Griechenland nicht allein von den wirtschaftlichen Vorteilen der EWG profitieren zu lassen.

Adnan Menderes war der erste aus freien Wahlen hervorgegangene Ministerpräsident der Türkei. In der

Türkei herrschte bis in die fünfziger Jahre ein Einparteiensystem. Die "Republikanische Volkspartei" (Cumhuriyet Halk Partisi, CHP), die von 1923 bis 1950 Staatspartei in einem Einparteiensystem war, wurde von dem Republikgründer Mustafa Kemal in den zwanziger Jahren gegründet.

Die "Demokratische Partei" (Demokrat Parti, DP) wurde von Celal Bayar und Adnan Menderes am 7.1.1946 gegründet. Bayar als Staatspräsident und Menderes als Ministerpräsident regierten die Türkei von 1950 bis 1960. Als das Militär am 27. Mai 1960 putschte und Ministerpräsident Adnan Menderes und zwei seiner Minister hinrichtete, brach die Gemeinschaft die Verhandlungen mit der Türkei ab.

Der "Nationale Sicherheitsrat" erarbeitete erst eine neue Verfassung, die am 9. September 1961 in Kraft trat, dann fanden die Wahlen zum Parlament am 14. Oktober 1961 statt. Als keine der großen Parteien die Mehrheit gewinnen konnte, wurde unter Druck des Nationalen Sicherheitsrates eine Große Koalition unter Führung von Ismet İnönü zwischen der CHP der "Gerechtigkeitspartei" (Adalet Partisi, AP), gebildet.

Die AP ist die Nachfolgerin der nach dem Sturz von Menderes verbotenen Demokratischen Partei. Bereits ein Jahr nach dem Verbot von Menderes "Demokratischer Partei" wurde von dem pensionierten General Gümüşpala und einer Gruppe ehemaliger Abgeordneter der Demokratischen Partei im Februar 1961 die "Gerechtigkeitspartei" (Adalet Partisi, AP) gegründet.

Im März 1962 wurden die Verhandlungen zwischen der Türkei und der EG wiederaufgenommen. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 12. September 1963 das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei in Ankara unterzeichnet. Das von Ministerpräsident Ismet İnönü, Militärkommandat, mehrfacher Ministerpräsident und engster Weggefährte Atatürks, unterzeichnete Abkommen trat am 1. Dezember 1964 in Kraft. Das Assoziierungsabkommen sollte sich in drei Phasen vollziehen: Vorbereitungs-, Übergangs- und Endphase.

Bei den nächsten Parlamentswahlen am 10. Oktober 1965 gewann die AP die Mehrheit, und Süleyman Demirel, der ein Jahr zuvor zum Vorsitzenden der Partei gewählt wurde, wurde Ministerpräsident der Türkei. Nach der Vorbereitungsphase, die fünf Jahre dauerte, leitete die Regierung der Gerechtigkeitspartei unter Ministerpräsident Süleyman Demirel die Verhandlungen über die Modalitäten der Übergangsphase ein.

"Am 9. Dezember 1968 erklärte sich der Assoziationsrat damit Einverstanden, daß für den Übergang zur Übergangsphase der Assoziation, der nach dem Abkommen von Ankara frühestens am 1. Dezember 1969 erfolgen kann, unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden. Hierbei hat der Assoziationsrat insbesondere dem gemeinsamen Wunsch der Vertragsparteien Rechnung getragen, ihre gegenseitigen Beziehungen und die positiven Ergebnisse, die die türkische Wirtschaft bereits in den ersten vier Jahren der Anwendung des Abkommens erzielt hat, noch weiter auszubauen, ebenso wie den Umfang der von den türkischen Stellen geplanten

Reformen, die ihren Willen erkennen lassen, im Rahmen der künftigen Entwicklungspläne neue und wesentliche Fortschritte zu erzielen."⁷⁴

Nachdem die Regierung Demirel erneut die Parlamentswahlen vom 12. Oktober 1969 gewonnen hatte, wurde am 23. November 1970 das Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei unterzeichnet, in dem entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens die Bedingungen, Modalitäten und Fristen für die Verwirklichung der Übergangsphase festgelegt wurde.

"Auf dem gewerblichen Sektor wendet die Gemeinschaft mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für Einfuhren aus der Türkei die innergemeinschaftliche Regelung an, was die unmittelbare Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen sowie der Abgaben und Maßnahmen gleicher Wirkung bedeutet. Eine Sonderregelung wurde wegen der besonderen Probleme in der Gemeinschaft für bestimmte Textilien (anfängliche Zollsenkung um 75% für die im Rahmen eines Kontingents eingeführten Erzeugnisse und Beseitigung der Handelshindernisse innerhalb von 12 Jahren für die außerhalb der Kontingente eingeführten Waren) und für Mineralölerzeugnisse (sofortige Zollfreiheit im Rahmen eines Zollkontingents) vorgesehen.

Die Türkei hingegen beseitigt ihre Zölle der Gemeinschaft nur schrittweise in der Übergangszeit, deren Dauer im Assoziierungsabkommen grundsätzlich auf 12 Jahre festgelegt wurde. Für eine Liste von Erzeugnissen, die in Anbetracht des Wettbewerbs durch die aus der Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse auf

⁷⁴ Zweiter Gesamtbericht der EG 1968, Ziff. 486

einen längeren Schutz angewiesen sind, erfolgt der Zollabbau jedoch innerhalb von 22 Jahren. Diese Erzeugnisse machen rund 45% der türkischen Einfuhren aus, die 1967 aus der Gemeinschaft kamen. Ebenfalls in einem Zeitraum von 22 Jahren wird die Türkei die mengenmäßigen Beschränkungen aufheben, denen ihre aus der Gemeinschaft stammenden Einfuhren unterliegen. Die Anwendungen des Gemeinsamen Zollltarifs durch die Türkei erfolgt parallel zum Abbau der Zölle, d.h. je nach den Erzeugnissen innerhalb von 12 oder 22 Jahren."⁷⁵

Am 12. März 1971 putschte das Militär zum zweiten Mal. Zuvor verlangte es den Rücktritt von Ministerpräsident Süleyman Demirel, der auch kurz danach ohne Widerstand demissionierte. Kurze Zeit später bildete das Militär ein eigenes Regierungskabinett, und drei Führer der Studentenbewegung wurden im Mai 1971 hingerichtet. Gerade in dieser Situation ratifizierte das Militärkabinett am 5. Juli 1971 das Zusatzprotokoll der EWG mit der Türkei ohne Debatte, das am 1. Januar 1973 in Kraft trat.

Die Parlamentswahlen am 14. Oktober 1973 brachten keine tragfähige Mehrheit für eine der großen Parteien. Erst nach dreimonatigen Verhandlungen konnte Bülent Ecevit, der ein Jahr zuvor zum Vorsitzenden der CHP gewählt worden war, am 25. Januar 1974 eine Koalitionsregierung zwischen der CHP und der islamischen "Nationalen Heilspartei" (Milli Selamet Partisi, MSP) bilden.

⁷⁵ Vierter Gesamtbericht der EG 1970, Ziff. 360

Zum ersten Mal zog eine islamische Partei mit 48 Parlamentssitzen ins Parlament ein, unter Führung von Necmetin Erbakan. Anfang des Jahres 1970 wurde die "Partei der Nationalen Ordnung" (Milli Nizam Partisi, MNP) gegründet, die allerdings ein Jahr später vom Militärregime verboten wurde. Das Verbot erschütterte die Partei wenig. Sie gründete sich im Herbst 1972 formal neu, obwohl damals noch immer die Militärs herrschten. Diesmal nannten sie sich "Milli Selamet Partisi" (Nationale Heilspartei, MSP).

In dieser Regierungsphase begann am 20. Juli 1974 die Militärinvasion auf Zypern. Unter dem Eindruck der Sympathiewelle versuchte nun die CHP unter der Führung von Ecevit, die Koalition mit der MSP zu beenden, um durch vorgezogene Neuwahlen die absolute Mehrheit im Parlament zu erreichen. Die Rechnung ging nicht auf, da die anderen Parteien die Neuwahlen ablehnten. Dieser führte dann vor allem die Bildung der Koalition der "Nationalen Front-Regierung." Die AP, MSP und "Partei der Nationalistischen Bewegung" (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP) gründeten die erste Regierung der Nationalistischen Front.

Die "Partei der Nationalistischen Bewegung" entstand 1969 aus der Partei "Republikanische-Nationale Bauernpartei" (Cumhuriyetçi Köylü Millet Partisi, CKMP) der Alparslan Türkeş 1964 eintrat und noch im selben Jahr ließ Türkeş sich zum Vorsitzenden der Partei wählen. 1965 zog er ins Parlament ein. Auf dem Parteitag der CKMP 1969 wurde der Name der Partei entsprechend der neuen Linie in "Partei der Nationalistischen Bewegung" (Milliyetçi Hareket Partisi, MHP) geändert.

Die Wahlen zum Parlament am 5. Juni 1977 führten zur Bildung der Koalition der "2. Nationalen Front-Regierung" zwischen AP, MSP und MHP. Demirel wurde erneut Ministerpräsident. Fünf Monate später verlor er durch einen Mißtrauensantrag der Opposition seine parlamentarische Unterstützung und mußte seinen Platz für Bülent Ecevit räumen. Ecevit bildete zusammen mit den Übergelaufenen einer Gruppe der "Unabhängigen" ein neues Kabinett. Am 14. Oktober 1979 hatte Ecevit bei den Teilwahlen große Stimmenverluste erlitten und mußte danach die Regierung auflösen.

Auf der Tagung des Assoziationsrates der EWG-Türkei am 20. Dezember 1976 unterstrich die türkische Delegation das wachsende Ungleichgewicht der Handelsbilanz der Türkei gegenüber der Gemeinschaft; sie beantragte darüber hinaus nach Artikel 60 des Zusatzprotokolls das Einfrieren der Verpflichtungen, die sich für die Türkei aus dem Zusatzprotokoll ergeben.

Die Delegation der Gemeinschaft erklärte ihre Bereitschaft, entgegenzukommen, wenn die Türkei ihre Vorschläge präzise formulieren könnte.

Das Europaparlament befaßte sich mit dem Einfrieren der Verpflichtungen und mit dem Stand und voraussichtlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Europäischen Gemeinschaft. Am 5. Juli 1978 verabschiedete das Parlament eine Entschließung über die Aktivierung der Assoziationsbeziehungen zwischen der EWG und der Türkei.

Erst in der Sitzung vom 9. Oktober 1978 legte die türkische Delegation Anträge vor, die sie mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Türkei

begründete und die Hilfe der Gemeinschaft und eine Neubelebung der Assoziationsbeziehungen beinhaltete.

"Die Haltung der Gemeinschaft wurde im übrigen von dem amtierenden Ratspräsidenten, O'Kennedy, und dem Vizepräsidenten der Kommission, Haferkamp, während eines offiziellen Besuchs in Ankara vom 19. bis 21. September 1979 dargelegt. Bei dieser Gelegenheit erklärte sich die türkische Regierung enttäuscht über die Vorschläge der Gemeinschaft und gab ihrem Wunsch nach wesentlich verbesserten Vorschlägen Ausdruck, damit die Verhandlungen eingeleitet werden könnten. Kurz danach trat die Regierung Ecevit zurück, und der neue Ministerpräsident Demirel beschloß, den von der vorherigen Regierung eingebrachten Antrag auf Einfrieren der Verpflichtungen, die sich für die Türkei aus dem Zusatzprotokoll ergeben, zurückzuziehen. Außerdem äußerte der neue Außenminister Erkmen während eines Besuchs, den er der Kommission am 14. Dezember abstattete, den Wunsch seiner Regierung, die bestehenden Bindungen zwischen der Türkei und der Gemeinschaft enger zu gestalten; er erklärte, daß die türkische Regierung demnächst mitteilen werde, wie ihrer Auffassung nach die Assoziation neu belebt und aus der Krise, in der sie sich seit einigen Jahren befindet, herausgebracht werden kann."⁷⁶

Als Demirel zum dritten Mal im November 1979 an die Macht kam, stellte er am 24. Januar 1980 eine neue Wirtschaftspolitik unter dem Titel "Liberalisierung der türkischen Wirtschaft" vor. Das Ziel der neuen

⁷⁶ Dreizehnter Gesamtbericht der EG 1979, Ziff. 554

türkischen Wirtschaftspolitik vom 24. Januar war im allgemeinen wie folgt gekennzeichnet:

"- Liberalisierung des Wirtschaftsprozesses: Abkehr von einer am Binnenmarkt orientierten Entwicklungsstrategie zur Exportförderung mittels Subventionierung der Exporte. Im Rahmen der IWF Auflagen sollten auch die Importe liberalisiert werden

- Abbau des staatlichen Interventionismus: primäre Bevorzugung des Privatsektors durch Abbau regulierender Vorschriften und Verringerung direkter staatlicher Eingriffe im Produktionsbereich zugunsten einer Stärkung marktwirtschaftlicher Ordnungs- und Lenkungsprinzipien; zu diesem Zweck weitere Festsetzung der Preise für Produkte der staatlichen Wirtschaftsbetriebe (KIT-Produkte) unter Berücksichtigung des Marktmechanismus
- Förderung der ausländischen Investitionen
- schrittweise Einführung der Konvertibilität der türkischen Lira
- leistungsfähige Kredit- und Wechselkurspolitik
- Bekämpfung der chronischen Inflation mittels Angebots- und Geldpolitik entsprechend den Prinzipien des Monetarismus
- Sanierung der Staatsfinanzen durch Streichung der Subventionen für die Inlandspreise von Erdölprodukten und für die KIT-Produkte und -Dienstleistungen; ebenso Verringerung des staatlichen Ausgabenzuwachses und nicht zuletzt Reduzierung der Haushaltsdefizite
- Stimulierung der Investitionsbereitschaft durch die Aufhebung der praktizierten Preiskontrollen in Bezug

auf den privaten Sektor und damit auch Auflösung des Preiskontrollkomitees".⁷⁷

Der Architekt der Beschlüsse des 24. Januar war Demirels Wirtschaftsberater, Turgut Özal. Um die türkische Wirtschaft aus der Krise zu retten, erklärte Özal die politischen und wirtschaftlichen Ziele der von ihm entworfenen Beschlüsse vom 24. Januar:

"Die Beschlüsse vom 24. Januar haben kurzfristige und langfristige Ziele. Das langfristige Ziel ist zeitlich nicht festzustellen. Das kurzfristige Ziel ist es aber, die türkische Wirtschaft aus der Krise zu retten. Zu den kurzfristigen Zielen gehören zum Beispiel der Ausgleich der Zahlungsbilanzdefizite, die Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit der Türkei, die Beseitigung der Warenknappheit und die Herstellung des Gleichgewichts in der Wirtschaft. Erst wenn wir diese kurzfristigen Ziele erreicht haben, können wir uns für die langfristigen Ziele einsetzen. Unsere langfristigen Ziele sind: Wir befinden uns seit Jahrhunderten im Teufelskreis der Unterentwicklung. Unser Ziel ist es, aus diesem Teufelskreis herauszukommen. Deshalb sind Strukturveränderungen und ein Andersdenken notwendig. Um unsere langfristigen Ziele zu erreichen, sollen die europäischen Staaten unser Vorbild sein. Auch Atatürk verfolgte dieses Ziel. Unser Problem ist es, daß wir uns aufgrund der geschichtlichen Entwicklung als eine geschlossene Gesellschaft entwickelt haben. Wir müssen nun unsere Gesellschaft nach außen hin

⁷⁷ Ücücü, Die Liberale Wirtschaftspolitik in der Türkei 1980-1989, Pfaffenweiler 1990, S. 8

öffnen. Wir müssen eine moderne Gesellschaft aufbauen. Wir wollen neueste Denkweisen und neue Technologien ins Land einführen. Wir wollen nicht unbedingt in Betrieben die alten Maschinen durch neue Maschinen ersetzen. Wir wollen eine moderne Betriebsführung einführen. Somit wollen wir, daß die Unternehmensführung einen modernen Geist hat. Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, braucht man Zeit. Ich glaube, daß unser tüchtiges Volk in der Lage ist, dies zu schaffen. Dieses Problem ist durch eine gute Organisation und Führung zu lösen... Um unserem Volk bessere Dienstleistungen anzubieten, müssen wir die Monopolstellung der Staatsunternehmen aufheben. Der Import soll stufenweise liberalisiert werden, so daß die türkische Industrie mit der ausländischen Industrie konkurrieren kann. Für die weitere Entwicklung der türkischen Wirtschaft ist es unabdingbar, Auslandskredite zu bekommen. Es ist nicht richtig, wenn der Staat für die Firmen, die Konkurs gemacht haben, Sanierungsmaßnahmen ergreift. Um den Wohlstand der Gesellschaft zu erhöhen und eine gerechte Einkommensverteilung zu erzielen, sollte sich die Türkei nach außen öffnen und sich in die kapitalistischen Länder integrieren... Durch die bisherige Strategie der Importsubstitution ohne Planung ist die Türkei in Schwierigkeiten geraten. Die Integration der türkischen Wirtschaft in die kapitalistische Weltwirtschaft könnte der Türkei noch mehr Chancen geben, permanente Kredite aus dem Ausland zu bekommen. Mit Hilfe der Auslandskredite könnten die Spardefizite und die Devisenengpässe, die die Hauptprobleme der türkischen Wirtschaft

darstellen, überwunden werden. Somit würde das Volk nicht so stark belastet."⁷⁸

Um das Programm vom 24. Januar 1980 durchzusetzen, mußten die gesellschaftlichen Kräfte entmachteter werden. Aber mit einer Minderheitsregierung von Demirel konnte dies nicht durchgeführt werden.

Am 12. September 1980 putschten die Militärs entsprechend ihrem lange vorbereiteten Plan. Sie hoben das Streikrecht auf, verboten die Gewerkschaften, inhaftierten tausende Oppositionelle und begannen damit, die Forderungen des IWF bis zur letzten Konsequenz durchzuführen. Während fast alle führenden Politiker von den Militärs verhaftet wurden, wurde der Architekt der Demirelschen Wirtschaftspolitik, Turgut Özal, auch der Wirtschaftsexperte und stellvertretende Ministerpräsident der Militärregierung.

Und die EG hatte sich bei dem ersten und zweiten Militärputsch zurückgehalten. Erst nach dem dritten Militärputsch vom 12. September 1980 setzte die Gemeinschaft die Frage der Demokratie und Menschenrechte in der Türkei auf die Tagesordnung und forderte die rasche Wiedereinsetzung der demokratischen Einrichtungen und die Wahrung der Menschenrechte.

Im Laufe des Jahres 1981 hat die Gemeinschaft die Türkei darauf hingewiesen, welche Bedeutung sie der Wiederherstellung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte in der Türkei beimißt. Die Delegierten der Türkei wiesen darauf hin, daß der Nationale Sicherheitsrat unter der Führung von Kenan Evren am

⁷⁸ Ebenda, S. 11

25. März 1981 einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte, um auf nationaler Ebene die Vorbereitungen zu beschleunigen und zu vervollständigen, die es der Türkei gestatten sollen, im Anschluß an die Wiedereinsetzung eines parlamentarischen Regierungssystems ihren Antrag auf Beitritt zu der Gemeinschaft zu stellen.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei gerieten 1982 in eine schwierige Phase, als das Europaparlament am 22. Januar des gleichen Jahres eine Entschließung verabschiedete, in dem sie Kommission und Rat aufforderte, die Beziehungen der EG zur Türkei einzufrieren, bis in der Türkei die Beachtung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten wieder garantiert wären.

General Kenan Evren ließ bald nach dem Umsturz von 1980 eine neue Verfassung ausarbeiten, in der dem Präsidenten große Machtbefugnisse zuerkannt wurden. Dann ließ er am 7. November 1982 in einer Volksabstimmung die Rückkehr zu einer formalen Demokratisierung zu, allerdings unter der neuen Verfassung und in Verbindung mit seiner Ernennung zum Präsidenten auf sieben Jahre.

Im Juni 1982 trat Turgut Özal von seinen Funktionen als Wirtschaftsexperte und stellvertretender Ministerpräsident der Militärregierung zurück und beschäftigte sich mit der Gründung der "Mutterlandspartei" (Anavatan Partisi, ANAP).

Ein Jahr später, am 6. November 1983, fanden die Wahlen zum Parlament statt. Was offenkundig nicht erwartet worden war, war der überwältigende Wahlsieg Özals bei den Parlamentswahlen im November 1983. Nun

ist er der Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten.

Die EWG-Türkei Beziehungen blieben aufgrund des Beschlusses bis auf weiteres auf einem toten Punkt. Auch die Annahme der neuen Verfassung vom 7. November 1982, die vom Nationalen Sicherheitsrat erarbeitet wurde, und die Wahlen zum Parlament am 6. November 1983 normalisierten die Beziehungen der EG-Türkei nicht.

Die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Gemeinschaft und der Türkei konkretisierte sich mit dem Besuch von Claude Cheysson, zuständig für die Mittelmeerpolitik und Kommissionsmitglied vom 19. bis 21. Juni 1986 in der Türkei.

Auf der Tagung des Assoziationsrates EWG-Türkei am 16. September 1986 in Brüssel erörterten beide Seiten die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei unter dem Gesichtspunkt einer Wiederbelebung der Assoziation.

Am 14. April 1987 stellte Ministerpräsident und ANAP Vorsitzende Turgut Özal den Antrag auf Vollmitgliedschaft in die EG. Der Antrag wurde 13 Tage später an die Kommission weitergeleitet.

Erst überprüfte die Kommission den Antrag und legte innerhalb von zwei Jahren dem Ministerrat einen Bericht über die wirtschaftliche, soziale und politische Lage in der Türkei vor. Dann wurde die Entscheidung getroffen, ob die Verhandlungen mit der Türkei über die Vollmitgliedschaft in der EG begonnen werden oder nicht. Die Frage, ob die Türkei die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sie nicht

erfüllt hatte, jetzt innerhalb von zwei Jahren erfüllen könne, blieb offen.

Natürlich beschloß der Ministerrat einstimmig den Beitrittsantrag der Türkei nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschloß.

Das Europäische Parlament, politisches Organ der EG, das seit 1979 direkt gewählt wird, befaßt sich mit Menschenrechtsverletzungen in aller Welt. Das Europaparlament ist gegenüber der Türkei sehr kritisch und hat in den EG-Türkei Beziehungen die Themen der Demokratie und Menschenrechte immer in den Vordergrund gestellt. So hat sich das Europaparlament seit 1980 in mehrfachen Entschließungen zur Menschenrechtslage in der Türkei befaßt.

Am 14. Dezember 1989, nach zwei Jahren, legte die Kommission eine Stellungnahme vor, die eine weitere Bearbeitung des Beitrittsantrages der Türkei in ferne Zukunft verschiebt mit der Begründung, daß die Türkei in den Bereichen der Wirtschaft und sozialen Lage Anpassungsprobleme habe und es zur Verbesserung der Menschenrechte innerhalb dieser zwei Jahren von Seite der Türkei keine Bestrebungen gegeben habe.

Hintergrund B

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 1985 zur Situation der Menschenrechte in der Türkei,

B. in Kenntnis der Fortschritte, die seither bei den Bemühungen um Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie in der Türkei erzielt wurden,

C. unter Hinweis darauf, daß führende Politiker ungeachtet der Tatsache, daß die Große Nationalversammlung der Türkei jetzt ein größeres Segment des politischen Spektrums repräsentiert, weiterhin vom aktiven politischen Leben ausgeschlossen bleiben,

D. in Kenntnis der Tatsache, daß die Todesstrafe in den letzten beiden Jahren nicht vollstreckt wurde,

E. unter Hinweis darauf, daß zuverlässige Quellen wie Amnesty International und das Überwachungskomitee von Helsinki weiterhin über verbreitete Folterpraktiken in Gefängnissen und insbesondere in Polizeirevieren berichten und daß der Bericht des Gefängnisausschusses der Großen Nationalversammlung der Türkei vom November 1985 keine große Wirkung gehabt zu haben scheint,

F. unter Hinweis auf den Bericht von Amnesty International vom 3. Oktober 1986, in dem darauf hingewiesen wird, daß Angeklagte noch stets kein Recht auf einen fairen Prozeß haben,

G. voller Bedauern über die Fortsetzung der Massenprozesse,

H. voller Bedauern über die anhaltenden Beschränkungen der gewerkschaftlichen Rechte,

I. unter Hinweis darauf, daß das Kriegsrecht jetzt zwar auf fünf Provinzen beschränkt ist, der Ausnahmezustand jedoch in elf anderen Provinzen einschließlich aller großen Städte aufrechterhalten wird und daß in Provinzen, in denen das Kriegsrecht aufgehoben wurde, weiterhin Prozesse vor Militärgerichten stattfinden,

J. unter Hinweis darauf, daß nach einer Unterbrechung von sechs Jahren am 16. September 1986 eine Sitzung des Assoziationsrates stattfand, die ohne konkretes Ergebnis blieb,

K. in Kenntnis des Vorschlags des Ministerrats vom 24. November 1985, der sich mit der Frage der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Gemeinschaft befaßte,

L. besorgt darüber, daß die Türkei weiterhin 36 % des Hoheitsgebietes der Republik Zypern - eines mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Landes - besetzt hält,

1. fordert die Fortsetzung der Bemühungen um eine vollständige Wiederherstellung der parlamentarischen Demokratie in der Türkei;

2. fordert die türkischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Wahrung der Menschenrechte erneut zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich:

a) einer Amnesty für politische Gefangene;

b) der Einstellung von Folterungen und der Beseitigung unmenschlicher Haftbedingungen;

c) des Rechts auf einen fairen Prozeß;

d) der Beendigung der Massenprozesse gegen die Türkische Friedensvereinigung, DISK und die daran angeschlossenen Gewerkschaften sowie verschiedene Gruppen von Intellektuellen;

e) der Aufhebung der Beschränkungen für die Freiheit zu politischer Betätigung, die Gewerkschaftsrechte und die freie Meinungsäußerung;

f) der Abschaffung der Todesstrafe;

3. erwartet von der Türkei, daß sie gutnachbarschaftliche Beziehungen zu Griechenland unterhält und aktiv zu einer objektiven praktikablen Lösung des Zypern-Konflikts im Rahmen der UNO beiträgt;

4. ist der Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft es noch nicht vertreten kann, ihre Beziehungen zur Türkei in vollem Umfang wiederherzustellen, und daß die Abhaltung einer Tagung des Assoziationsrates den falschen Eindruck erwecken mußte, daß die Europäische Gemeinschaft die politische Lage und die Situation der Menschenrechte in der Türkei uneingeschränkt unterstützt;

5. akzeptiert nichtdestoweniger, daß ein Dialog zwischen der EWG und der Türkei erforderlich ist, um bestimmte umstrittene Fragen im Rahmen des Assoziierungsabkommens zu klären;

6. zeigt Verständnis dafür, daß es dem Ministerrat angesichts hoher Arbeitslosenzahlen innerhalb der EG und zu einem Zeitpunkt, zu dem griechische Arbeitnehmer keine vollständige Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft besitzen und portugiesische und spanische Arbeitnehmer bis 1993

noch keine Freizügigkeit genießen werden, nicht möglich war, ein großzügigeres Angebot in der Frage der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zu unterbreiten;

7. betont jedoch, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zumindest alles in ihrer Macht Stehende unternehmen sollten, um die soziale und rechtliche Lage türkischer Arbeitnehmer, die bereits in der Gemeinschaft regulär beschäftigt sind, und ihrer Familien zu verbessern, und daß es dabei insbesondere um folgendes geht:

- Aufhebung der Visapflicht für türkische Arbeitnehmer, die in einem Gemeinschaftsland arbeiten und wohnen, innerhalb der EG,
- Maßnahmen zur Zusammenfügung der Familien solcher Arbeitnehmer;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der türkischen Regierung und der GroÙen Nationalversammlung der Türkei zu übermitteln.⁷⁹

⁷⁹ Beziehungen EWG-Türkei

EntschlieÙung zu den Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei (Dok. B2-1234/86), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 7, S. 109

8. Zusammenfassung

Die Grundfrage der Untersuchung lautete: Wie wurde über die Frage des Beitritts und seiner Hindernisse in den türkischen Medien diskutiert und was sagt diese Diskussion über die politische Kultur und das nationale Selbstverständnis der Türkei aus? Das wurde von zwei große Zeitungen, der eher kemalistische Cumhuriyet und der eher islamistische Tercüman untersucht. Aus der Analyse der Diskussionen und Interpretationen, wie sie in den vorstehenden Abschnitten dargestellt sind, lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Sowohl für Cumhuriyet als auch Tercüman gilt der Beitritt zur EG als wünschenswert. Cumhuriyet weist auch darauf hin, daß dies nicht nur der damalige Wunsch der Regierung war - die sich wohl von den Beitrittsverhandlungen unabhängig vom Ausgang eine Rehabilitierung nach dem Putsch hoffte - sondern auch von der Wirtschaftsverbänden.

Beide Zeitungen suggerieren dem Leser zunächst, daß der Beitrittsantrag eine reale Chance hat.

2. Charakteristisch für die Darstellung von politischen Themen in beiden Zeitungen ist ein ungewöhnlich hohes Maß an Personalisierung. So werden beispielsweise die Chancen der Türkei, in die EG aufgenommen zu werden, an der Frage festgemacht, ob Cheysson ein Freund oder Feind der Türkei sei.

Claude Cheysson wird von Cumhuriyet und Tercüman als Feind dargestellt, weil er als Außenminister der sozialistischen Regierung in Frankreich war und mit

vier anderen europäischen Ländern zusammen die Mißachtung der Menschenrechtslage in der Türkei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beklagte und als Freund, weil er die Türkei besuchte und den Dialog zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wiederherstellte.

3. Eigentümlich für die türkischen Medien ist ebenfalls die Benutzung von Interviews mit willkürlich ausgewählten Interviewpartnern zur Darstellung von Standpunkten und Sichtweisen, die der Redaktion naheliegen.

4. Cumhuriyet und Tercüman stellen beide fest, daß die Anwendung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer ab 1. Dezember 1986 vom Ministerrat der EG abgelehnt wurde und schlagen vor, daß auch die Türkei die Angebote der Kommission zu diesem Thema ablehnen soll. Politisch vertreten sie die Meinung, daß der Beitrittsantrag zur Gemeinschaft der Türkei neue Handlungsspielräume eröffnet, daß die Türkei im Rahmen der Beitrittsverhandlungen gegenüber der EG das Recht auf Freizügigkeit als Trumpfkarte nutzen kann.

Beide Zeitungen stellen allerdings fest, daß es rechtlich keine Aussichten für eine Klage gegen die Gemeinschaft vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gibt, da nur der Assoziationsrat die Befugnis hat, die Streitigkeiten zwischen der EG und der Türkei dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

5. Tercüman weist seine Leser darauf hin, daß vor allem die Bundesrepublik Deutschland einer Vollmitgliedschaft nicht zustimmen wird, weil sie die

Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer nicht zulassen möchte, da 85 Prozent der in der EG lebenden Türken auf dem Gebiet der BRD leben. Tercüman referiert hier mit Hilfe eines deutschen Interviewpartners lediglich die deutsche Position zum Thema Freizügigkeit.

Der Interviewpartner betont, daß die Türkei sich keine Hoffnung auf das Recht der Freizügigkeit machen soll. Anstelle der Freizügigkeit werde Bundesrepublik Deutschland die türkische Wirtschaft unterstützen.

Aus der Fragen von Tercüman geht auch hervor, daß die Bundesrepublik Deutschland damals gegenüber dem Partner der Türkei eine wichtige Rolle für die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommen 1963 in der EG gespielt habe.

6. Für Cumhuriyet ist mit Blick auf den politischen Gegner die Tendenz zur Islamisierung und das Demokratiedefizit in der Türkei der Hinderungsgrund für den Beitritt. Zumeist vorsichtig und mit Hinweis auf bestimmte Kreise, die dieser Ansicht seien, ist für Cumhuriyet die Beitrittsdiskussion eine Möglichkeit, über bestimmte Defizite der türkischen Demokratie zu klagen. Auch Cumhuriyet verwendet die Technik eines Interviews mit den deutschen Experten, ob die Türkei auch heute für die Vollmitgliedschaft in der EG von der Bundesregierung Unterstützung erwarten kann.

Die interviewten-Experten betonen, daß zuerst die Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsabkommens erfüllt werden müssen. Das Problem der Islamisierung, mit dem der Staat konfrontiert ist, trenne die Türkei von Europa, auch wenn die Türkei ein Teil von Europa sei. Die Islamisierung der Türkei wird als Hindernis

für den EG-Beitritt der Türkei dargestellt. Außerdem herrschen die Militärs immer noch im Hintergrund. Die Wahrscheinlichkeit für einen neuen Putsch in der Türkei sei nicht ausgeschlossen.

Cumhuriyet thematisiert mehrmals die Demokratiedefizite der Türkei. Cumhuriyet unterbreitet die Meinung, daß eine EG-Mitgliedschaft zur Stabilisierung der Demokratie in der Türkei beitrage. wie in Griechenland, Spanien und Portugal, und ohne zu thematisieren, daß Griechenlands, Spaniens und Portugals Aufnahme erst nach dem Übergang des autoritären Regimes zur Demokratie erfolgte. In dem Sinne der Demokratiedefizite thematisiert Cumhuriyet die Pressefreiheit, kritisiert die strenge und repressive Zensur für Zeitschriften und Zeitungen und Veröffentlichungen, und daß die Autoren, Journalisten und Redakteure wegen Meinungsäußerungen verfolgt und inhaftiert werden. Cumhuriyet thematisiert auch die fehlenden gewerkschaftlichen Rechte in der Türkei und daß zur Vollmitgliedschaft in der EG nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und politische Integration gehört, daß die Rechte der Gewerkschaften weiterhin eingeschränkt sind, daß die Arbeiter im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt die gewerkschaftlichen Rechte fordern. Als letztes schreibt Cumhuriyet über die Fortsetzung der in die Länge gezogenen Verfahren der Massenprozesse gegen verschiedene Einrichtungen wie die Türkische Friedensvereinigung und fordert das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und Einstellung der Massenprozesse gegen die Türkische Friedensvereinigung.

7. Beide Zeitungen beschreiben Griechenland als Gegner der Türkei in der EG. Während in Cumhuriyet durch die Interviews die Möglichkeit eines Kompromisses in Bezug auf Zypern angedeutet werden, werden derartige Forderungen von Tercüman abgelehnt. Tercüman stellt Griechenland als das einzige Hindernis zum EG-Beitritt der Türkei dar. Tercüman betont, daß trotz des Widerstandes Griechenlands der EG-Türkei Assoziationsrat am 16. September 1986 zusammengekommen sei. Dies zeige, daß Griechenland mit seiner Position allein sei. Als Griechenland die Frage des Festlandsockels und der ägäischen-Gewässer zu einer Frage der EG machen wollte, unterstützte sogar Englands Außenminister die Position der Türkei. Es sei ein diplomatischer Sieg der Türkei.

Cumhuriyet legt dar, durch ein Interview mit dem Stellvertretenden griechischen EG- und Außenminister, daß Griechenland nach dem Zusammenkommen des Assoziationsrates mit seiner Position gegen die Türkei in der EG alleinstehe.

Die Stellungnahme des Interviewpartners stellt die Position Griechenlands dar. Neben der Demokratisierung der Türkei und Amnestie für politische Gefangene fordert Griechenland für eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der EG eine Internationale Lösung für die Zypernfrage, Entmilitarisierung der Insel Zyperns, keine Besiedlung des besetzten Nordens Zypern mit anatolischen Türken, keine Gebietsansprüche auf griechischen Boden, keine militärische Drohung und Abzug der türkischen Truppen von den Grenzen zwischen den beiden Ländern, Beendigung der Verletzung der Hoheitsrechte und Grenze im Ägäischen Meer.

8. In bezug auf die armenische Frage zeigen beide Zeitungen eine eindeutige Ablehnung der europäischen Forderungen. Die Anerkennung des damals begangenen Völkermords am armenischen Volk, die Anerkennung der Kurdenfrage und der Abzug der türkischen Truppen von Zypern werden von der türkischen Presse als politische, rechtliche und materielle Forderungen an die Türkei präsentiert.

Cumhuriyet stellt die Position Europas in der armenischen Frage als Unterstützung des Terrorismus dar und betont, daß die Armenier- und Kurdenfrage im Vertrag von Lausanne aus dem Jahre 1923 begraben sei. Cumhuriyets Behauptung, der Völkermord an den Armeniern sei eine Verkehrung der historischen Wahrheiten und Tercümans Behauptung, der Völkermord an den Armeniern sei ein Lüge, machen hier Täter zum Opfer und Opfer zum Täter. Ebenso geschlossen lehnen die beiden Zeitungen ein Einlenkung in bezug auf die Kurdenfrage ab.

Der Beschluß zur Lösung der armenischen Frage wird von Tercüman als drohende Gefahr aus dem Westen dargestellt. Tercüman ruft die türkische Nation auf, gegenüber der drohenden Gefahr zusammenzuhalten, weil der Beschluß gegen die türkische Nation gerichtet sei, weil hinter diesem Beschluß Griechen und Armenier sind. Hier werden ganz offen die Griechen und Armenier als Feinde der Türken dargestellt.

Cumhuriyet und Tercüman machen sich gemeinsam in der Frage der Armenier zum Sprecher der Nation und betonen, daß der Beschluß des Europaparlaments zur Armenier- und Kurdenfrage die Integrität der Türkei bedrohe. Hinterher beschimpft Tercüman die europäischen Politiker mit dem Stichwort „Sympathisanten für den Terrorismus“ und betont, daß

die Türken trotz Verrats den Europäern immer vergeben hatten.

9. Während Cumhuriyet die Tendenz zur Islamisierung für problematisch hält, sieht die islamistische Tercüman im Islam keinerlei Hindernisse.

Nur Tercüman thematisiert die Verbindungen zum Islam ausführlicher und betont, daß die Türkei mit dem Beitritt zur EG nicht die europäische Kultur übernehmen werde und daß die zukünftigen Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft nur auf wirtschaftlicher und technologischer Ebene bestehen werden. Tercüman verherrlicht die osmanische Vergangenheit und betont, daß im Osmanischen Reich, neben der wirtschaft- und technologischen Integration mit dem Westen, an der Verbundenheit zum Islam festgehalten wurde. Thematisiert wird auch die kulturelle und geographische Brückenfunktion, die seit jeher die gegenseitigen Beziehungen Europas und der Türkei geprägt habe. Tercüman betont sehr stark die Untrennbarkeit von türkischen und islamischen Bestandteilen in der Nationalkultur. Tercüman ist gegen die kulturelle Integration mit dem Europa, weil die Türken kulturell moslemischen Ursprungs seien und die Europäer kulturell christlichen Ursprungs seien. Tercüman überlegt auch, wie eine islamische Wirtschaftsgemeinschaft aussehen soll. Die islamische Gemeinschaft soll aus Saudi-Arabien, Katar, Bahrain, Türkei, Jordanien, Marokko, Tunesien, Malaysia, Indonesien, Nigeria, Ägypten, Sudan, Djibuti, Somalia, Mauretanien, Algerien, Libyen, Irak, Syrien und Iran bestehen.

Tercüman will mit der Alternative islamische Gemeinschaft gegen europäische Gemeinschaft, die

Europäer zwingen, die Aufnahme der Türkei in die EG zu beschleunigen.

10. Sowohl Cumhuriyet als auch Tercüman stellen fest, daß die Türkei es versäumt habe, die Verpflichtungen für die EG-Mitgliedschaft zu erfüllen. Sie begründen sehr unterschiedlich.

Nach Cumhuriyet wurde die wirtschaftliche und politische Liberalisierung zu lange hinausgezögert. Für die 80er Jahre beschreibt Cumhuriyet die Veränderungen der Probleme der Türkei mit der Europäischen Gemeinschaft: zuerst kamen die ökonomischen Beschlüsse vom 24. Januar und Özal mit seinen wilden kapitalistischen Methoden. Die türkische Wirtschaft öffnete sich zum Westen, und die wirtschaftliche Integration habe in der westlichen Welt erhebliche und teilweise nicht wieder rückgängig zu machende Schritte unternommen. Aber erst durch den Militärputsch vom 12. September 1980 war es den monetaristischen Wirtschaftspolitikern möglich, ihre Vorstellungen von freier Marktwirtschaft und Inflationsbekämpfung durchzusetzen. Sie hoben das Streikrecht auf, verboten die Gewerkschaften, inhaftierten Tausende oppositionelle Politiker. Aber diesmal setzte die Gemeinschaft die Frage der Demokratie und Menschenrechte in der Türkei auf die Tagesordnung und forderte die rasche Wiedereinsetzung der demokratischen Einrichtungen und die Wahrung der Menschenrechte.

Tercüman macht für die wirtschaftlichen Probleme der Türkei die „Staatlichen Planungsorganisation“ verantwortlich. Nach Tercüman habe die Regierung es versäumt, die wirtschaftliche Integration mit der EG in die Planung der wirtschaftlichen und sozialen

Entwicklung des Landes aufzunehmen. Denn die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes sei Aufgabe des Staates. Tercüman macht die politischen Parteien für die innenpolitische Krise verantwortlich, daß sie nämlich die Beziehungen mit der Gemeinschaft immer aus kurzfristiger Perspektive betrachtet haben. Besonders der Streit zwischen der Regierung und der Staatlichen Planungsorganisation in den 70er Jahren darüber, wer die Beziehungen mit der EG organisiert, blockierte die Arbeiten. Der Streit sei erst durch den Militärputsch 1980 beendet worden, und die Verantwortung für die Europapolitik wurde vom Militärcabinet der Staatlichen Planungsorganisation überlassen. Tercüman hebt hier Ministerpräsident Turgut Özal hervor und der Beitrittsantrag in die EG als einen Erfolg seiner Partei, ANAP. Als Turgut Özal noch in der Staatlichen Planungsorganisation arbeitete, war er einer der Gegner des Zusatzprotokolls und behauptete, daß die Türkei für den Übergang zur Übergangsphase noch nicht bereit sei. Heute als Ministerpräsident der Türkei stellt er den Beitrittsantrag in die EG und bezeichnet dies als Erfolg seiner Partei ANAP. Tercüman betrachtet den Beitrittsantrag in die EG für die Wirtschaft der Türkei als eine Chance. Die Türkei sei kein Land der 70er Jahre mehr. Denn die Liberalisierungspolitik in den 80er Jahren habe die türkische Industrie in bestimmtem Maße wettbewerbsfähig gemacht. Die exportorientierte Wirtschaftspolitik habe die Chance der Türkischen Mitgliedschaft in der EG erhöht. Die fehlenden persönlichen Freiheiten in der Türkei seien keine Hindernisse für die Vollmitgliedschaft.

Aktuelle Nachbemerkung: Die Aufnahme der Türkei in die Zollunion

Das Europäische Parlament hat am 13.12.1995 den Beschluß des Assoziationsrates vom 6.3.95 zur Vollendung der Zollunion zugestimmt. Mit der Zustimmung des Europäischen Parlaments ist die Zollunion mit der Türkei ab 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

Die Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei wurde im Assoziierungsabkommen von 1963 vereinbart und im Zusatzprotokoll von 1971 konkretisiert. Sie umfaßt gewerbliche Produkte und verarbeitete Erzeugnisse (allerdings hier mit vielen Ausnahmen). Durch sie soll das Ziel des Abkommens erreicht werden, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Vertragspartner beständig und ausgewogen zu gestalten. Mit der vorgesehenen Vollendung der Zollunion geht ein Verbot von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung, mengenmäßiger Beschränkungen sowie sonstiger Maßnahmen gleicher Wirkung einher. Außerdem verpflichtet sich die Türkei, den Gemeinsamen Zollltarif der Gemeinschaft für ihren Handelsverkehr mit dritten Ländern einzuführen sowie gleichwertige Regelungen wie in der Union für den Wettbewerb und für den Schutz des geistigen Eigentums zu übernehmen und - nach festgelegten Übergangsfristen - die Normen und technischen Vorschriften der Union anzuwenden. Damit bekommt die Zollunion einen binnenmarktähnlichen Charakter. Mit der Vollendung der Zollunion wurde ein Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei eingerichtet.

Der Zeitplan war in dem 1973 inkraftgetretenen Zusatzprotokoll für das Inkrafttreten der Zollunion festgelegt worden. Vorgesehen war eine Übergangszeit von 22 Jahren. Die bereits für den 1. Januar 1995 geplante Realisierung der Zollunion wurde um ein Jahr verschoben. Das Europaparlament hatte im Dezember 1994 seine Ablehnung der Zollunion zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich gemacht und den Assoziationsrat zur Aussetzung der Zollunion aufgefordert. In ihren Resolutionen betonten die Parlamentarier, daß die Lage der Menschenrechte in der Türkei zu ernst ist, als daß derzeit eine Zollunion ins Auge gefaßt werden könnte. Und nicht nur Griechenland legte sich mit seinem Veto quer. Auch die Kommission in Brüssel drängt plötzlich darauf, die für den 1. Januar 1995 geplante Zollunion mit der Türkei zu verschieben. Als neues Datum faßt die Kommission Anfang 1996 ins Auge. Ausdrücklich weist die Kommission auf die Proteste von Europaparlamentariern hin. Besonders schwerwiegend sei auch die Verhaftungen der Kurdischen Abgeordneten, denen der Prozeß wegen Landesverrates gemacht wird. Sowie das Veto des Griechenlands.

Zwei Hindernisse führten zum vorläufigen Scheitern der Zollunion mit der Türkei im Dezember 1994: die Menschenrechtsfrage und der Status von Zypern.

Ein Jahr später läßt Griechenland sein Veto gegen die Zollunion der Türkei mit der EU fallen, und die Menschenrechte waren kein Thema mehr. Die Außenminister der Europäischen Union geben dem Drängen der griechischen Regierung auf eine möglichst rasche Aufnahme Zyperns nach. Im Gegenzug stimmt Athen der seit langem geplanten Zollunion der EU mit

der Türkei zu. Die Beitrittsverhandlungen mit der Republik Zypern werden aufgenommen.

Proteste gab es vor allem wegen der langjährigen Haftstrafen gegen die Kurdischen Abgeordnete, die von türkischen Gerichten allein wegen ihrer Herkunft und wegen ihres Einsatzes für kurdische Rechte verurteilt worden waren.

Der Beschluß des Assoziationsrates EG-Türkei vom 6. März 1995 wurde trotzdem endgültig besiegelt. Das Europäische Parlament stimmte am 13. Dezember 1995 der Zollunion mit Zweidrittelmehrheit (343 zu 149 bei 36 Enthaltungen) zu. Die Zollunion mit der Türkei trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Die beiden Parteien beschlossen eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Umwelt und Wissenschaft sowie auf weiteren Gebieten. Außerdem wurde der politische Dialog auf der Ebene der Präsidentschaft des Europäischen Rates und der Außenminister wiederaufgenommen. Ferner wurde die Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit beschlossen.

Die Beziehungen der Türkei zu Europa sind reich an leichtfertigen Versprechungen und enttäuschten Hoffnungen. Die Zusage, den Türken zum 1. Januar 1986 Freizügigkeit zu gewähren, hielt die EG nicht ein. Statt dessen führte sie wenig später sogar die Visumpflicht ein. 1986 hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen zu diesem Thema unterbreitet, die allerdings von der türkischen Regierung abgelehnt worden waren. Als Ankara 1987 die Vollmitgliedschaft beantragte, hoffte man, als 13. Land der Gemeinschaft beitreten zu können. Zwei Jahre später hat die Kommission eine höfliche Ablehnung ausgesprochen, in der sie den Beitritt dieses Landes zwar nicht

grundsätzlich ablehnte, sondern die Aussichten auf einen möglichen Beitritt der Türkei zumindest solange hinausschob, bis das Land seinen wirtschaftlichen und sozialen Rückstand aufgeholt habe. Die Türkei ist das erste Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist und trotzdem gänzlich die Zölle zur EU aufheben wird.

Die Debatte, die in der Türkei in diesem Zusammenhang 1996 um die Frage des Beitritts zur EU geführt wurde, umfaßte ganz genau dieselben Themen wie zehn Jahre zuvor, und auf beiden Seiten des politischen Spektrums wurden immer noch dieselben Antworten gegeben.

9. Literaturhinweise

Achtung der Menschenrechte in der Türkei:
EntschlieÙung zur Situation der Menschenrechte in der
Türkei (Dok. A2-117/85), in: Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften Nr. C 343

Akgür, Teoman
Türkiye ve Bati 1789-1989
(Der Westen und die Türkei 1789-1989), Ankara 1990

Althammer, Walter
Die Beziehungen der Türkei zu Deutschland und der EG.
Gemeinsamkeiten, Probleme, Lösungsperspektive, in:
Südosteuropa Mitteilungen Nr. 3/1986

Altindal, Aytunc
Tükiye ve Ortodokslar
(Die Orthodoxen und die Türkei), Istanbul 1995

Anderson, Benedict
Die Erfindung der Nation, Frankfurt/Main 1988

Armenische Frage: EntschlieÙung zu einer politischen
Lösung der armenischen Frage (Dok. A2-33/87), in:
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 190

Ascioglu, Resit
Fen'den Borclu Batiya Gecmek...
(Eine Verwestlichung ohne Wissenschaft...), Istanbul
1985

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei vom 12. September 1963 und der Türkei, in: Bundesgesetzblatt 1964 II

Asula, Mustafa

Der Vertrag von Ankara, sein Drei-Phasen-Plan für die EG-Mitgliedschaft der Türkei, in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 3/1986

Avcioglu, Dogan

Türkiye'nin Düzeni/Dün, bugün, yarın
(Die Gesellschaftsordnung der Türkei/Gestern, heute, morgen), Istanbul 1974

Belge, Murat

Türkiye dünyanın neresinde?
(Wo liegt die Türkei in der Welt?), Istanbul 1992

Beschluß des Assoziationsrates Nr. 2/76 und Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80, in: Sammlung von Rechtsakten Assoziation EWG/Türkei, Hrsg.: Sekretariat des Rates der EG, Brüssel

Beziehungen EWG-Türkei: Entschließung zu den Beziehungen zwischen der EWG und der Türkei (Dok. B2-1234/86), in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 7

Berkes, Niyazi

Türk Düşününde Bati Sorunu
(Die Frage des Westens im türkischen Denken), Ankara 1975

Berkes, Niyazi

Türkiyede Çağdaşlaşma

(Die Modernisierung in der Türkei), Ankara 1973

Birand, Mehmet Ali

Türkiyenin Ortak Pazar Macerası

(Die Abenteuer der EG/Türkei-Beziehungen), Istanbul
1986

Blaschke, Jochen/van Bruinessen, Martin (Hrsg.)

Islam und Politik in der Türkei, Berlin 1989

Bold, Frank (Hrsg.)

Artikel über die Armenier und anderen Minderheiten in
der Türkei, Bremen 1985

Bozkurt, Ömer

Avrupa Topluluğu ve Türkiye

(Europäischen Gemeinschaft und die Türkei), Ankara
1987

Böhmer, Jochen und Krause, Elke

Strukturanpassungspolitik der Türkei am Beispiel
dauerhafter Konsumgüter, in: Orient Nr. 1/1988

Boratav, K./Keyder, C./Pamuk, S.

Kriz, gelir dağılımı ve Türkiye'nin alternatif sorunu
(Krise, Einkommensverteilung und die alternative
Frage der Türkei), Istanbul 1987

Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 1986 u.1989

Cumhuriyet, die Tageszeitung

Ceyhan, Ayse
Avrupa Toplulugu
(Europäischen Gemeinschaft), Istanbul 1991

Der Spiegel Nr. 14 und 15/1992

Dokumentation
Verfassung der Türkischen Republik, in: Orient Nr.
2/1983

Einheitliche Europäische Akte, in: Bulletin der EG,
Beilage 2/1986

EntschlieÙung zur Verurteilung von 52 türkischen
Gewerkschaftsführern zum Tode, in: Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften Nr. C 40

Europäisches Parlament: Sitzungsdokumente 1987-88,
(Dok. A2-33/87), 15. April 1987, Teil A+B+C.
Bericht im Namen des Politischen Ausschusses über
eine politische Lösung der armenischen Frage,
Berichterstatter: Herr Jaak Vandemeulebroucke.
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaft L-2985, Luxemburg

Everling, Ulrich
Struktur und Funktionieren der erweiterten
Gemeinschaft, in: Europarecht Nr. 1/1978

FAZ, Frankfurter Allgemeine Zeitung

Friedrichs, Jürgen
Methoden empirischer Sozialforschung, Opladen 1982

Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften

- Zweiter Gesamtbericht der EG 1968
- Vierter Gesamtbericht der EG 1970
- Zehnter Gesamtbericht der EG 1976
- Dreizehnter Gesamtbericht der EG 1979
- Zwanzigster Gesamtbericht der EG 1986

Gökalp, Ziya

Türkcülügün Esaslari

(Programmatisch-türkischer Nationalismus), Istanbul 1987

Gökalp, Ziya

Türklesmek, Islamlasmak, cagdaslasmak ve Dogru Yol

(Türkisierung, Islamisierung, Modernisierung und der richtige Weg), Istanbul 1976

Gökdere, Ahmet

Avrupa Toplulugu

(Europäischen Gemeinschaft), Ankara 1989

Gumpel, Werner (Hrsg.)

- Die Türkei auf dem Weg in die EG, München 1979

Europa und die Türkei in den neunziger Jahren, München 1991

- Die Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Gemeinschaft und die deutschen Interessen, in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 1/1988

- Fremdkörper oder Ergänzung Europas? Die Türkei möchte in jedem Fall Vollmitglied der EG werden, in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 2/1988

Gündem, die Tageszeitung

Halefoglul, Vahit

- Ankara will die EG-Mitgliedschaft, als "natürliche Folge der Zugehörigkeit zur europäischen Einheit", in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 1/1987

- Die Türkei und Europa, ihr Streben nach einer vollen Integration, in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 3/1986

Hailbronner, Kay

Die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei, in: Europarecht Nr. 1/1984

Hirsch, Ernst E.

Die Türkei als Signaturmacht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Orient Nr. 1/1984

Hürriyet, die Tageszeitung

Hopf, Christel/Weingarten, Elmar (Hrsg.)

Qualitative Sozialforschung, Stuttgart 1984

Iacovou, George

Zypern: Eine Frage der Besetzung, der Kolonialisierung und der Expansion, in: Südosteuropas Mitteilungen Nr. 1/1988

Jasmund von, Johann

Aktenstücke zur orientalischen Frage
zweiter Band, Berlin 1856

Junge, Reinhard

Das Problem der Europäisierung orientalischer
Wirtschaft, Erster Band, Weimar 1915

Kazgan, Gülten

100 Soruda Ortakpazar ve Türkiye
(Die Gemeinschaft und die Türkei in 100 Fragen),
Istanbul 1973

Knieper, Rolf

Nationale Souveränität, Frankfurt am Main 1991

Kongar, Emre

Kültür ve iletisim
(Kultur und Kommunikation), Istanbul 1986

Krämer, Heinz

- Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei
Baden-Baden 1988

- Der türkische EG-Beitrittsantrag: Wirtschaftliche
Interessen, Handel und Direktinvestitionen, in:
Südosteuropa Mitteilungen Nr. 2/1988

- Für und Wider einer türkischen EG-Mitgliedschaft,
in: Integration Nr. 4/1987

Krück, Hans

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem
Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, in: Europarecht Nr.
1/1984

Lüder, Christian/Reichert, Jo

Trendbericht

Wissenschaftliche Praxis ist, wenn alles funktioniert
und keiner weiß warum - Bemerkungen zur Entwicklung
qualitativer Sozialforschung, in:

Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, Nr.
12/1986

Müller-Emmert, Adolf
Probleme der EG-Vollmitgliedschaft der Türkei,
vertragliche Ausgangslage und praktische Entwicklung,
in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 3/1986

Morin, Edgar
Europa denken, Frankfurt/Main 1991

Nesimi, Abidin
Türkiye Avrupa Toplulugunda
(Die Türkei in der Europäischen Gemeinschaft),
Istanbul 1989

Oehring, Otmar
Die Verfassung der Dritten Türkischen Republik, eine
kritische Einführung, in: Orient Nr. 2/1983

Oktay, Ahmet
Toplumsal degisme ve basin
(Gesellschaftliche Veränderungen und die Presse),
Istanbul 1987

Özgür Gündem, die Tageszeitung

Özgülven, Ali
Ortak Pazar, Tarim Politikasi ve Türkiye
(Die Gemeinschaft, die Politik der Landwirtschaft und
die Türkei), Bursa 1982

Özak, Halil/Dagyeli, Yildirim (Hrsg.)
Die Türkei im Umbruch, Frankfurt 1989

Protokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts der Republik Griechenland zu der Gemeinschaft, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 115

Publizistik und Kunst, Zeitschrift der IG Medien, Nr. 10/Okttober 1990

Quataert, Donald

Osmanli Devleti`nde Avrupa iktisadi yayilimi ve direnis (1881-1908)

(Social Disintegration and Popular Resistance in the Ottoman Empire 1881-1908), Ankara 1987

Regul, Rudolf (Hrsg.)

Die Europäische Gemeinschaft und die Mittelmeerländer, Baden-Baden 1977

Roth, Jürgen / Taylan, Kamil

Die Türkei / Republik unter Wölfen, Bornheim 1981

Rumpf, Christian

- Die neue türkische Verfassung in deutscher Übersetzung, in: Beiträge zur Konfliktforschung Nr. 1/1983

- Das Sprachverbot der Dritten Türkischen Republik, eine kritische Einführung, in: Orient Nr. 2/1983

- Die türkische Rechtsordnung im Lichte der Anerkennungserklärung gemäß Art. 25 EMRK durch die Türkei, in: Orient Nr. 1/1988

Rüstow, Dankwart A.

Die Türkei - Brücke zwischen Orient und Okzident,
Göttingen 1990

Savas, Vural

Türkiye ve AET

(Die EWG und die Türkei), Istanbul 1983

Sen, Faruk

Die möglichen Auswirkungen eines potentiellen EG-
Beitritts der Türkei auf die Finanzen der
Gemeinschaft, insbesondere auf Regional- und
Sozialstrukturfonds, in: Südosteuropa Mitteilungen
Nr. 2/1990

Sosyal Demokrat

(Zeitschrift der Sozialdemokraten) Nr. 16/Juni 1989

Spandl, Oskar Peter

Methodik und Praxis der geistigen Arbeit, München
1966

Stavenhagen, Lutz

Europa und die Türkei, Möglichkeiten und Grenzen der
weiteren Integration, in: Südosteuropa Mitteilungen
Nr. 4/1986

Tanilli, Server

Uygarlik Tarihi

(Geschichte der Zivilisation), Istanbul 1981

Tanilli, Server

Devlet ve Demokrasi

(Staat und Demokratie), Istanbul 1982

Tanilli, Server

Nasil bir demokrasi istiyoruz?

(Was für eine Demokratie wollen wir?), Istanbul 1987

Tatort Kurdistan 2

Tatort-Reihe, Kommunikationszentrum Idstein 1993

taz, die tageszeitung

Tercüman, die Tageszeitung

The Europa Year Book 1986

Europa Publications Limited, London 1986

Tsoukalis, Loukas

The European Community and its Mediterranean
Enlargement, London 1981

Tunaya, Tarik Zafer

Türkiyede Siyasal Partiler

(Die Politischen Parteien der Türkei), 3 Bände,
Istanbul 1986

Türkiye Cumhuriyeti Anayasası

(Die Verfassung der Republik der Türkei), Istanbul
1985

Turkey 1988

The General Directorate of Press and Information of
the Republic of Turkey, Ankara 1988

Uzunyaylali, Talat

Avrupa Toplulugu, Islam ve Türkiye

(Europäische Gemeinschaft, Islam und die Türkei),
Istanbul 1990

Ücüncü, Sadi

Die liberale Wirtschaftspolitik in der Türkei
1980-1989, Pfaffenweiler 1990

Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 25. März 1957, in:
Bundesgesetzblatt 1957 II

Vierbücher, Heinrich

Armenier 1915, Bremen 1985

Von Leipzig, Wolf- Heinrich

Forschungsbericht, die gemeinsame Außenpolitik der
zwölf und die Türkei: Gemeinsamkeiten und
Divergenzen, in: Integration Nr. 2/1991

Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.)

Europa von A-Z

Taschenbuch der europäischen Integration,
Bundeszentrale für politische Bildung 1991

Werle, Rainer

"Modell" Türkei

Ein Land wird kaputtsaniert, Hamburg 1983

Wersig, Gernot

Inhaltsanalyse

Einführung in ihre Systematik und Literatur, Berlin
1968

Wimmer, M./Spiering, J./Michalowski, B.

Brennpunkt: Die Kurden, ein Volk kämpft um das Überleben, München 1991

"Wir werden euch ausrotten"

Kampf um Berg-Karabach und der Völkermord an den Armeniern, in: Der Spiegel Nr. 13, 14, 15/1992

Yerasimos, Stefanos

Azgelismislik Sürecinde Türkiye

(Die Türkei im Prozess der Unterentwicklung),
Istanbul 1980

Zusatzprotokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Türkei vom 23. November 1970, in: Bundesgesetzblatt 1972 II